Carl Kliefert, [geschwärzt]

Oberlandesgericht München Nymphenburger Str. 16 80335 München

14.09.2024

Aktenzeichen:

402 Zs 1917/24 b (Schur)

402 Zs 1921/24 a (Sarah Maria Keil)

402 Zs 1919/24 a (Ulrike Geßler)

402 Zs 1914/24 f (Florian Engl)

402 Zs 1915/24 f (Thiemig)

402 Zs 1870/24 d (Marx)

402 Zs 1874/24 g (Bettina Hain, Martina Grötsch, Westenhuber, Hausberger)

402 Zs 1686/24 d (Alfred Neidert, Alfred Richter, Anke Gehweiler, Bettina

Segebrecht, Gerhard Roth, Marion Fuegen, Tim Lautenschlaeger, Werner

Kuehn, Winfried Pietrek)

402 Zs 1891/24 c (Melanie Ostermeier, Peter Grünes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantrage ich Prozesskostenhilfe zum Zwecke des Stellens von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung bzgl. der Bescheide der Generalstaatsanwaltschaft München vom 27.08.2024 und vom 29.08.2024, eingegangen hier am 04.09.2024. Es wird begehrt, dass Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

In dem Rechtsstreit

1. Kliefert, Carl Friedrich, [geschwärzt]

-Beschwerdeführer- / -Antragssteller-

gegen

2. Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

-Beschwerdegegnerin- /-Antragsgegnerin-

wegen Prozesskostenhilfe

beantragt der Beschwerdeführer dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stattzugeben.

Der Antragssteller unterhielt die Firma Kliefert, die ungarischen Monteuren Aufträge von Drittfirmen vermittelte. Zum Verständnis soll dargelegt werden, wie das Geschäftsmodell, das nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Augsburg rechtswidrig betrieben wurde, funktionierte. Ganz allgemein hat die Firma Kliefert, verschiedene Dienstleistungen angeboten. Hierzu gehörte insbesondere die Fremdsprachen-Korrespondenz im Kundenauftrag mit den jeweils zuständigen deutschen und ungarischen Behörden (z.B. Finanzämter, Gewerbeämter, Familienkasse, Krankenversicherungen, Berufsgenossenschaften, Handwerkskammer, etc.), die Erledigung von Buchhaltung und Lohnbuchhaltung von gewerblichen Kunden, Auftragsvermittlung an gewerbliche Kunden, Unterkunftssuche nach Kundenwunsch, Werkzeugvermietung und Werkzeugverkauf sowie Übersetzungsleistungen bei geschäftlichen Verhandlungen (z.B. Übersetzung bei Vertragsverhandlungen, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Versicherungen, o.ä.). Der Kundenstamm bestand überwiegend aus gewerblichen Kunden im handwerklichen Bereich, wobei ein Großteil Einzelunternehmer waren. Aber genauso betreute die Firma Kliefert auch Baufirmen, die ihrerseits bis zu 20

Angestellte hatten. In Einzelfällen betreute die Firma Kliefert auch Privatpersonen im Bereich der behördlichen Kommunikation. Zu einem großen Teil wurden die soeben dargestellten Dienstleistungen von ungarischen Einzelunternehmern, die im handwerklichen Bereich tätig waren, angenommen. Zwischen der Firma Kliefert und den ungarischen Einzelunternehmern wurde ein Dienstleistungsvertrag geschlossen, aufgrund dessen die Firma Kliefert ermächtigt wurde, die Einzelunternehmer bei der behördlichen oder gewerblichen Kommunikation zu unterstützen. Die Firma Kliefert vermittelte handwerkliche Aufträge an die ungarischen Einzelunternehmer. In der Folge kamen vertragliche Einigungen zwischen den Auftraggebern und den ungarischen Einzelunternehmern zustande. Auf das Zustandekommen und den vertraglichen Inhalt hatte die Firma Kliefert keinerlei Einfluss. Die Firma Kliefert wurde lediglich aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Einzelunternehmer und der Firma Kliefert unterstützend tätig, etwa durch Übersetzung der Kommunikation mit dem Auftraggeber oder Übersetzung vertraglicher Dokumente, Unterkunftssuche, Vorbereitung der Buchhaltung für die Steuerberatung, Vorbereitung von Steuererklärungen sowie Korrespondenz mit den deutschen Behörden. Gleichwohl es abweichende Einzelfälle gab, war die gewerbliche Tätigkeit der ungarischen Einzelunternehmer in Deutschland von vorübergehender Natur.

Am 12.10.2017 wurde der Antragssteller aufgrund eines von der Staatsanwaltschaft Augsburg beantragten Haftbefehls vom 11.08.2017 in Untersuchungshaft genommen. Sämtliche Unterlagen und Computer der Firma Kliefert wurden beschlagnahmt. Die Untersuchungshaft dauerte bis zum 16.08.2018 an. Vorgeworfen wurde dem Antragsteller das Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten (§ 266a StGB) sowie die Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB). Die Staatsanwaltschaft ging dabei davon aus, dass die von der Firma des Antragstellers vermittelten Monteure scheinselbstständig gewesen seien. Teil der Ermittlungen war eine gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Schwaben vom 17.02.2017, welche für die Bestimmung des Status der vom Auftraggeber betreuten Monteure im Verhältnis zur Firma M[geschwärzt] in Auftrag gegeben war. Die Stellungnahme gutachterliche enthält auch Feststellungen hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status der Monteure in Bezug zur Firma des Antragstellers, es handele sich um Leiharbeit und illegale Arbeitnehmerüberlassung. Auf Grundlage dieses Gutachtens wurde Haftbefehl gegen den Antragsteller beantragt, erlassen und vollzogen. In der Folge wurden sachverständige Stellungnahmen durch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg erstellt, einerseits zum Status der Monteure zur Firma Kliefert und

andererseits zum Status der Monteure zu verschiedenen Auftraggebern. Die Staatsanwaltschaft Augsburg erhob Anklage und das Landgericht Augsburg ließ die Anklage zu und eröffnete das Hauptverfahren unter dem Aktenzeichen 7 KLs 503 Js 120691/15 (2) (2). Während sich der Antragssteller in Untersuchungshaft befand, wurden weitere deutsche Rentenversicherungen mit der Erstellung von weiteren gutachterlichen Stellungnahmen beauftragt. Eine der von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg erstellten gutachterlichen Stellungnahmen zu einem der Auftraggeber in dessen Zuständigkeitsbereich wurde auf Anordnung der Staatsanwaltschaft sechs anderen deutschen Rentenversicherungen als "Leitgutachten" zur Verfügung gestellt. Das Leitgutachten wurde so zur Grundlage von 28 weiteren Gutachten. Aus einer Gegenüberstellung der gutachterlichen Stellungnahmen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg und denen der anderen Deutschen Rentenversicherungen ergibt sich, dass alle dasselbe Ergebnis haben und dass Formulierungen der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg übernommen wurden. Der Antragsteller hält das Gutachten der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg für vorsätzlich amtspflichtwidrig, da keine Einzelfallprüfungen vorgenommen worden seien und die Sozialversicherungspflicht nicht auf eine Weise festgestellt worden sei, die einer sozialgerichtlichen Prüfung standhalten könne. Es sei zusätzlich aus dem Grunde vorsätzlich amtspflichtwidrig, da es in der Absicht erstellt worden sei, die Statusfeststellung hinsichtlich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken. Die gutachterlichen Stellungnahmen der weiteren Rentenversicherungen würden mindestens dieselben Mängel aufweisen. Auch diese gutachterlichen Stellungnahmen würden einer sozialgerichtlichen Prüfung nicht standhalten können. Dies sei den Beschuldigten bewusst gewesen. Die Beschuldigten hätten aufgrund eines Schreibens der Generalzolldirektion gewusst, dass es darum ginge, abweichende Rechtsmeinungen, welche eine Gefahr für das gesamte Ermittlungsergebnis darstellten, zu verhindern. Vor diesem Hintergrund sei die Anweisung der Staatsanwaltschaft Augsburg, das Leitgutachten zu verwenden, in Wahrheit die Anweisung gewesen, das Ergebnis des Leitgutachtens zu übernehmen. Hieran hätten sich Sachverständigen der Rentenversicherungen gehalten und somit vorsätzlich amtspflichtwidrig unter anderem ihre Unparteilichkeit aufgegeben. Dies habe verhindert, dass dem gewünschten Ermittlungsergebnis entgegenstehende Rechtsauffassungen Bestandteil d. A. werden. Sie konnten aus diesem Grund auch nicht vom LG Augsburg berücksichtigt werden. Die Handlungsweise der Beschuldigten habe so dazu geführt, dass der Antragsteller jahrelang strafrechtlich verfolgt wurde. Dies hätten die Beschuldigten mindestens billigend in Kauf genommen. Die Staatsanwaltschaft Augsburg hatte Haftbefehl gegen den Antragsteller beantragt, die Verwendung des Leitgutachtens angeordnet, die Fortdauer der Haft erwirkt und Anklage gegen den Antragsteller erhoben. Die DRV Baden-Württemberg hatte Gutachten zu den Firmen K[geschwärzt] (ff. Fa. K.), W[geschwärzt], H[geschwärzt] und K[geschwärzt] erstellt, bei denen die ungarischen Monteure ihre Aufträge verrichteten. Das Gutachten zur Firma K[geschwärzt] hatte der Sachverständige der DRV Baden-Württemberg, Herr Schöller, den weiteren Rentenversicherungen als Leitgutachten zur Verfügung gestellt. Der Beschuldigte Herr Engl hat Gutachten zu den Firmen B[geschwärzt], M[geschwärzt], R[geschwärzt] und Z[geschwärzt] erstellt, bei denen die vom Antragsteller betreuten ungarischen Monteure ihre Aufträge verrichteten. Frau Thiemig hat Gutachten zu den Firmen H[geschwärzt], I[geschwärzt], K[geschwärzt] erstellt, bei denen die ungarischen Monteure ihre Aufträge verrichteten. Frau Marx hat Gutachten zu der Firma M[geschwärzt] erstellt, bei denen die ungarischen Monteure ihre Aufträge verrichteten. Bettina Hain und Herr/Frau(?) Westenhuber haben Gutachten zu den Firmen G[geschwärzt] erstellt, bei denen die ungarischen Monteure ihre Aufträge verrichteten. Martina Grötsch hat Gutachten zu der Firma K[geschwärzt] erstellt, bei denen die ungarischen Monteure ihre Aufträge verrichteten. Herr Hausberger hat Gutachten zu der Firma P[geschwärzt] erstellt, bei denen die ungarischen Monteure ihre Aufträge verrichteten. Herr Schur und Frau Geßler (vormals Mostek) leiteten die Ermittlungen und führten die Kommunikation zwischen Rentenversicherungsträgern, Zoll und Staatsanwaltschaft. Alfred Neidert, Alfred Richter, Anke Gehweiler, Bettina Segebrecht, Gerhard Roth, Marion Fuegen, Tim Lautenschlaeger, Werner Kuehn und Winfried Pietrek waren als Beamten der Deutschen Rentenversicherung an den Vorgängen beteiligt. Herr Peter Grünes und Frau Melanie Ostermeier leiteten den Prozess gegen den Antragsteller.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg vertritt den Standpunkt, dass Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten der Angezeigten nicht ersichtlich seien. Die Generalstaatsanwaltschaft München tritt dem bei. Den Strafanzeigen sei zu Recht gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben worden.

 Dem Vortrag der Staatsanwaltschaft Augsburg und der Generalstaatsanwaltschaft München wird entschieden entgegengetreten.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hatte gegen den Antragsteller Haftbefehl erwirkt und Anklage erhoben, obwohl sie wusste, dass dieser unschuldig ist. Sie hatte entlastendes Beweismaterial nicht zur Akte genommen und dafür Sorge getragen, dass abweichende Rechtsmeinungen nicht Bestandteil der Akte werden konnten. Sie hat den Antragsteller und weitere Geschädigte verfolgt bzw. verfolgen lassen, obwohl sie wusste, dass die rechtliche

Basis für die Anschuldigungen dieser Verfolgung nicht existiert. Sie hat jeweils das Gericht über tatsächliche Umstände durch falsche, durch entstellte und durch unterdrückte Tatsachen getäuscht. Sie hat darüber hinaus in mindestens 32 weiteren Fällen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Geschädigte über tatsächliche Umstände durch falsche, durch entstellte und durch unterdrückte Tatsachen getäuscht, wodurch den Geschädigten ein rechtswidriger Vermögensnachteil und der Deutschen Rentenversicherung ein rechtswidriger Vermögensvorteil entstand.

Der Beschuldigte Ermittlungsleiter Herr Axel Schur verfolgte den Antragsteller obwohl er wusste, dass der Antragsteller zu Recht davon ausgehen durfte, dass dessen Tätigkeit legal war. Herr Schur hat Staatsanwaltschaften und Gerichte über tatsächliche Umstände durch falsche, durch entstellte und durch unterdrückte Tatsachen getäuscht. Herr Schur stiftete dazu an, dem Antragsteller die Freiheit zu entziehen.

Die beschuldigte Mitarbeiterin der Generalzolldirektion, Frau Sarah Maria Keil, hat die Sachverständigen der Deutschen Rentenversicherung zu rechtswidriger Handlungsweise angestiftet, wodurch Staatsanwaltschaften und Gerichte über tatsächliche Umstände durch falsche, durch entstellte und durch unterdrückte Tatsachen getäuscht wurden.

Die beschuldigte Mitarbeiterin des Zolls, Frau Ulrike Geßler (vormals Mostek), half bei der Erstellung rechtswidriger Gutachten. Sie gab die Anordnung der Staatsanwaltschaft Augsburg, das Leitgutachten zu verwenden, an alle beteiligten Rentenversicherungen weiter. Sie hat Staatsanwaltschaften und Gerichte über tatsächliche Umstände durch falsche, durch entstellte und durch unterdrückte Tatsachen getäuscht.

Durch die Anleitung der Frau Keil und durch Schreiben der DRV Baden-Württemberg erfuhren auch sämtliche in dieser Sache tätigen Sachverständigen (also auch die Beschuldigten) und die (beschuldigten) Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung von der Tatsache, dass die Feststellungen der Sachverständigen dringend für ein Ermittlungsverfahren und eine Haftsache benötigt wurden (Blatt 1913, 1983 der Hauptakte., Blatt 1, 23, 29, 35, 41, 47 TEA DRV).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Frau Geßler hat Staatsanwaltschaften und Gerichte über tatsächliche Umstände durch falsche, durch entstellte und durch unterdrückte Tatsachen getäuscht. Die Beschuldigten Sachverständigen Herr Engl von der Deutschen Rentenversicherung Schwaben, Frau Thiemig von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, Frau Marx von der

Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Bettina Hain, Herr/Frau(?) Westenhuber und Herr Hausberger von der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd, Martina Grötsch von der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern erstellten vorsätzlich parteiische Gutachten. Hierdurch haben sie nicht nur in Bezug auf das Verfahren des Antragstellers, sondern auch in Bezug auf mindestens 32 weitere Verfahren Gerichte, Staatsanwaltschaften und Geschädigte über tatsächliche Umstände durch falsche, durch entstellte und durch unterdrückte wahre Tatsachen getäuscht, wodurch den Geschädigten ein rechtswidriger Vermögensnachteil und der Deutschen Rentenversicherung ein rechtswidriger Vermögensvorteil entstand.

Die Beschuldigten Alfred Neidert, Alfred Richter, Anke Gehweiler, Bettina Segebrecht, Gerhard Roth, Marion Fuegen, Tim Lautenschlaeger, Werner Kuehn, Winfried Pietrek halfen hierbei.

Die Beschuldigten Melanie Ostermeier und Peter Grünes leiteten den Prozess gegen den Antragsteller. Sie hatten die Anklage gegen den Antragsteller angenommen, obwohl sie wussten, dass nicht geprüft worden war, ob die benötigte gesetzliche Grundlage für den Verdacht gegen den Antragsteller existiert und diese Prüfung auch nicht selbst vorgenommen. Sie hatten die Anklage gegen den Antragsteller angenommen, obwohl sie wussten, dass sämtliche Feststellungen, auf denen die Anklage fußte, gerichtlich unverwertbar sind. Sie haben vorsätzlich rechtswidrig Beschlüsse gefasst, die den Antragsteller in seinen Grundrechten verletzen.

1. Der Beschuldigte Herr Axel Schur

a. Der Beschuldigte stand zum Tatzeitpunkt als zuständiger Beamter des Hauptzollamts Augsburg der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) Lindau im Dienst. Er führte das Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller und weitere Personen als Leiter der Ermittlungen. Der Beschuldigte gab an, das Geschäftsmodell des Antragstellers diene allein dazu Straftaten zu begehen, nämlich Sozialversicherungsabgaben zu hinterziehen und zu veruntreuen (3. Zwischenbericht).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Der Beschuldigte wusste, dass der Antragsteller das Geschäftsmodell von seinem vorigen Arbeitgeber, der Firma E[geschwärzt], übernommen hatte.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Der Beschuldigte wusste, dass die Firma E[geschwärzt] im Beisein des Antragstellers durchsucht und anschließend geprüft worden war, mit dem Ergebnis, dass das Geschäftsmodell legal und die geprüften Monteure selbständig sind.

Beweis: Zeugeneinvernahme des Geschäftsführers der Firma E[geschwärzt], Herr [geschwärzt], zu laden über die Firma E[geschwärzt]; Zeugeneinvernahme Herr Lehle, zu laden über HZA Ulm Dienststelle FKS Pfullingen; Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Hieraus ergaben sich für den Beschuldigten zwei Möglichkeiten: Erstens, der Antragsteller betrieb ein legales Geschäftsmodell. Zweitens, der Antragsteller befand sich in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum. In beiden Fällen schied eine strafrechtliche Verfolgung aus. Der Beschuldigte wusste dies. Dennoch regte er an, Haftbefehl gegen den Antragsteller zu erwirken.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Der Beschuldigte unterdrückte entlastende Tatsachen und gab darüber hinaus zahlreiche unwahre und entstellte Tatsachen an, die den Vorwurf gegen den Antragsteller untermauern:

Der Beschuldigte gab an, es gebe den Werkvertrag, welchen die vom Antragsteller betreuten Monteure jeweils mit ihren Auftraggebern geschlossen hatten, nur auf Deutsch, weshalb die ungarischen Monteure den Inhalt nicht verstanden hätten. Der Beschuldigte wusste jedoch aus den beschlagnahmten Unterlagen und den Vernehmungsprotokollen, dass es die Verträge auch auf Ungarisch gegeben hatte, überdies viele Ungarn gut Deutsch sprachen und seine Aussage somit nicht stimmte. Die Unterlagen hatte der Beschuldigte mehrmals vollständig ausgewertet.

Beweis: Einvernahme Frau Geßler, zu laden über HZA Augsburg, Dienststelle FKS Lindau; Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

ii. Der Beschuldigte gab an, der Werkvertrag, welchen die vom Antragsteller betreuten Monteure jeweils mit ihren Auftraggebern geschlossen hatten, habe nur der Täuschung von Prüfbehörden gedient und habe mit der tatsächlichen Abwicklung nichts zu tun. Der Beschuldigte wusste jedoch aus den Vernehmungen, dass dies nicht stimmte.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

iii. Der Beschuldigte unterließ es, den Bauplan zu erheben, in welchem die Eigenschaften des zu errichtenden Werks sowie die Fertigstellungsfrist definiert sind. Der Beschuldigte wusste jedoch aus den Vernehmungen, dass die vom Antragsteller betreuten Monteure nach Bauplan gearbeitet haben und aus dem Werkvertrag, dass das Werk in einer Anlage definiert wird. Überdies hat der Beschuldigte eine Fortbildung im Sozialversicherungsrecht und 25 Jahre Erfahrung als Ermittler. Daher und aufgrund seiner Qualifikation als Zollamtsrat der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, wusste der Beschuldigte, dass der Bauplan wesentlicher Bestandteil des geschlossenen Werkvertrags ist und es sich beim Werkvertrag um einen relevante Umstand bei der Feststellung sozialversicherungsrechtlichen Status einer Person handelt. Durch die unwahre Angabe und die unterlassene Erhebung des Bauplans täuschte Staatsanwaltschaft und Gericht hinsichtlich der (wahren) Tatsache, dass der geschlossene Werkvertrag das Werk konkret definierte.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

iV. Der Beschuldigte gab an, 14 von 21 geladenen Zeugen, welche als Angestellte der Firma des Antragstellers t\u00e4tig waren, seien nicht zur Vernehmung erschienen und f\u00fchrte dies auf Verdunkelungshandlungen des Antragstellers zur\u00fcck. Dabei z\u00e4hlte er zu den nichterschienenen Zeugen auch die Personen dazu, die sich telefonisch gemeldet und um einen anderen Termin gebeten hatten. (762 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15), die er telefonisch befragt hatte (753-754 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15), bei denen er persönlich die Ladung widerrufen hatte (760-761 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15) und jene, bei denen die Ladung zurückkam, weil die Person unter der genannten Adresse nicht mehr wohnte (Blatt 739-740 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Der Beschuldigte erregte so den Irrtum, der Antragsteller hätte das Aussageverhalten der Zeugen dahingehend beeinflusst, dass diese nicht zu den Vernehmungen erschienen seien.

V. Der Beschuldigte machte unwahre Angaben zur Aussage der Zeugin [geschwärzt] (vormals: [geschwärzt]: "Zudem gibt Frau [GESCHWÄRZT] an, es sei klar gewesen, dass die Monteure scheinselbständig sind. Damit diese nach Außen als selbständig dargestellt werden können, sei Frau [geschwärzt] "sehr kreativ" geworden. So hätten die Monteure nur auf dem Papier eigene Konten gehabt. Tatsächlich seien diese von der Fa. KLIEFERT verwaltet worden [...]. Weiter gibt Frau [GESCHWÄRZT] an, dass eigener Kapitaleinsatz der Monteure fingiert wurde [...] damit Kaufverträge über Werkzeug vorgelegt werden können" (Blatt 753 f der Hauptakte)

Der Beschuldigte war der einzige Zeuge, den der Beschuldigte telefonisch befragt hatte. In seiner gerichtlichen Vernehmung gab der Beschuldigte an, er habe während des Telefonats Notizen gemacht. In der den Geschädigten zur Verfügung gestellten Akte existiert jedoch keine Aktennotiz zu diesem Gespräch. In der gesamten Akte findet sich keine vergleichbare Zeugenaussage.

Die Zeugin [geschwärzt] wurde gerichtlich vernommen. Sie widersprach, Angaben entsprechend den Angaben des Beschuldigten getätigt zu haben. Sie gab an, stattdessen angegeben zu haben, es sei alles legal gewesen und die Monteure seien selbständig gewesen. Nichts sei fingiert.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2), Zeugeneinvernahme [geschwärzt] (vormals [geschwärzt]), zu laden über [geschwärzt]

Die Angaben der Zeugin stehen in krassem Widerspruch zur Aussage des Beschuldigten. Die Angaben der Zeugin sind konsistent mit den Angaben aller weiteren Zeugen, die in dieser Sache vernommen wurden. Die Angaben der Zeugin sind konsistent mit den Sachmittelbeweisen in dieser Sache. Die Angaben der Zeugin sind konsistent mit dem Inhalt der in dieser Sache erfolgten TKÜ.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2), Beiziehung der TKÜ zu dieser Sache

Dies begründet den Verdacht, dass der Beschuldigte vorsätzlich unwahre Angaben in Bezug auf die durch den Beschuldigten durchgeführte Vernehmung der Zeugin [geschwärzt] getätigt hat. Hierdurch getäuscht wirkten Staatsanwaltschaft und Gericht auf Verfolgung und Freiheitsentzug des Antragstellers hin, mit der Folge, dass dessen Grundrechte verletzt wurden.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2),

Vi. Der Beschuldigte unterdrückte in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Augsburg die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen, die zuvor in derselben Sache gegen den Antragsteller ermittelt und dieses eingestellt hatte. Dies gaben beide in gerichtlicher Verhandlung am LG Augsburg zu.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2), Einvernahme Herr Dr. Wiesner, zu laden über STA Augsburg und Herr Schur, zu laden über HZA Augsburg, Dienststelle FKS Lindau, Einvernahme der anwesenden Richter Herr Grünes, Frau Ostermeier, Herr Dr. Bauer, Herr [geschwärzt], Frau [geschwärzt], zu laden über Landgericht

Augsburg; Zeugeneinvernahme der anwesenden Rechtsanwälte Martin Stirnweiß, Matthias Sigmund, Lisanne Bühler, Melanie Freiin von Neubeck zu laden über die Kanzlei Stirnweiß/Brenner, Kirchheimer Str. 94-96, 70619 Stuttgart, RA Albrecht Grimm, zu laden über die Kanzlei BLF Friedrichstraße 45, 70174 Stuttgart, RA Sebastian Siepmann, zu laden über die Kanzlei Cavada und Partner mbB, Borsigstraße 4, 74321 Bietigheim-Bissingen.

Aus diesem Grund konnte die Einstellungsverfügung auch nicht vom Gericht bei den Entscheidungen über Haft und Anklage berücksichtigt werden.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Damit hatte der Beschuldigte die Schädigung der Rechte des Antragstellers mindestens billigend in Kauf genommen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Vii. Der Beschuldigte gab wahrheitswidrig an, der Antragsteller melde die von ihm betreuten Monteure in Tübingen wohnhaft: "Mit dieser Vollmacht meldet die Fa. Kliefert die Monteure bei der Stadt Tübingen mit angeblichem Wohn- und Gewerbesitz an." (Blatt 827 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Der Beschuldigte wusste jedoch, dass dies nicht stimmte. Er wusste zudem, dass die vom Antragsteller betreuten Monteure ihren Wohnsitz weiterhin in Ungarn hatten. Der Beschuldigte unterließ es, eine Auskunft über die Wohnsitze der Geschädigten beim Einwohnermeldeamt einzuholen, wie es dem vorgeschriebenen Dienstweg entsprochen hätte. Zumindest findet sich keine in der den Geschädigten zur Verfügung gestellten Akte.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Der Beschuldigte wusste zudem, dass der Gewerbesitz tatsächlich existierte. (Email vom 12.08.2010 von Frau Heidi Meyer vom Amt für Ordnung und Gewerbe der Stadt Tübingen an die Firma Kliefert. Diese wurde vom Beschuldigten erhoben und ausgewertet, jedoch nicht zur Akte genommen).

Beweis: (Email vom 12.08.2010 von Frau Heidi Meyer vom Amt für Ordnung und Gewerbe der Stadt Tübingen an die Firma Kliefert.)

Mit dieser unwahren Angabe erregte der Beschuldigte den Irrtum, dass die vom Antragsteller betreuten Monteure deutschem Sozialrecht unterlägen. So getäuscht unterließen mit dem Verfahren des Antragstellers befasste Staatsanwaltschaften und Gerichte es, zu prüfen, ob die Monteure deutschem Sozialrecht unterliegen und somit, ob die nötige rechtliche Basis für die Anschuldigungen gegen den Antragsteller existiert.

Gemäß der Verordnung Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterliegt eine Person immer nur den sozialrechtlichen Bestimmungen eines Landes. Gemäß Artikel 11 (3) a) dieser Verordnung ist dies das Land, in dem die Beschäftigung oder die selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Jedoch schränkt Artikel 11 (3) hierzu eingangs ein, dies gelte: "vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16" dieser Richtlinie. In Art. 12 ist geregelt, dass eine Person weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats (hier: Ungarn) unterliegt, sofern die voraussichtliche Dauer ihrer Tätigkeit im zweiten Mitgliedsland (hier: Deutschland) 24 Monate nicht überschreitet. In Art. 13 (1) ist geregelt, dass eine Person den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats unterliegt, wenn sie zwei Arbeitgeber in verschiedenen Mitgliedstaaten hat. In Art. 13 (2) ist geregelt, dass eine Person den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats unterliegt, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

Die genannten Punkte trafen auf die Monteure zu. Die Unterlagen, aus denen dies hervorging, waren Teil des ausgewerteten Beweismaterials.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dies war auch dem Beschuldigten bekannt. Die Vorschriften zur Bestimmung des Status einer Person sind Teil des deutschen Sozialrechts. Somit hätte geprüft werden müssen. ob die vom Antragsteller betreuten Monteure unter die sozialrechtlichen Bestimmungen Deutschlands fallen, bevor behauptet werden durfte, dass eine Beitragspflicht in Deutschland entstanden sei. Dies ist nicht geschehen. Dennoch behaupteten der Beschuldigte Herr Schur, festgestellt zu haben, dass die Monteure scheinselbständig seien und damit implizit, dass diese den sozialrechtlichen Bestimmungen Deutschlands unterlägen sowie, dass deutsche Einzugstellen zuständig seien.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Der Vorwurf des § 266a StGB bedarf der Tatsache, dass der Einzugstelle Beiträge vorenthalten wurden. Daher ist es nötig, diese zu bestimmen. Auch der Wohnsitz ist zu prüfen, um zu bestimmen, ob deutsches Sozialrecht, wozu auch die Vorschriften zur Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens zählen, anzuwenden sind. Diese Prüfung ist unterblieben, somit fehlten die rechtlichen Voraussetzungen für sämtliche Vorwürfe gegen den Antragsteller. Der Beschuldigte wusste dies. Dennoch regte der Beschuldigte an, gegen den Antragsteller Haftbefehl zu erlassen. Auf Grundlage seiner Angaben wurden gegen den Antragsteller Haftbefehle erlassen, die Haftfortdauer beschlossen und Anklage erhoben.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

VIII. So getäuscht erließ das Amtsgericht Augsburg Durchsuchungsbeschlüsse und Haftbefehle unter anderem gegen den Antragsteller, welche diesen in seinen Rechten verletzten.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Verfolgung des Antragstellers hielt bis Ende 2022 an.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2); Einstellungsverfügung, zu entnehmen dem Protokoll dieser Gerichtsverhandlung

Im Gesamtbild der Handlungen des Beschuldigten lässt sich nach hier vorherrschender Meinung sagen, dass dieser vorsätzlich ein falsches Bild vom Antragsteller erstellt hat. Dies führte, wie vom Beschuldigten beabsichtigt, zu Verfolgung, Inhaftierung und Anklage des Antragstellers.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dies ist für den Beschuldigten strafbar als Verfolgung Unschuldiger, Beihilfe zu Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft. Zumindest besteht hierzu ein Anfangsverdacht.

Die Beschuldigte Frau Sarah Maria Keil stand zum Tatzeitpunkt als zuständige Beamtin der Generalzolldirektion im Dienst. Sie hatte als Beamtin der oberen Dienstbehörde Weisungsrecht über die ermittelnden Beamten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls Lindau. Die Beschuldigte war als Vertreterin der übergeordneten Behörde dazu berufen, die Vorgehensweise gegen die Geschädigten zu koordinieren. Zu diesem Zweck verfasste sie am 23.11.2017 ein Schreiben, welches in der Folge den Rentenversicherungen, dem Zoll und der Staatsanwaltschaft zuging. Darin klärt die Beschuldigte darüber auf, dass abweichende Rechtsmeinungen eine Gefahr für die laufenden Ermittlungen gegen den Antragsteller seien und fordert dazu auf, dieser

Gefahr zu begegnen. Als geeignete Maßnahmen regte die Beschuldigte an, gesetzmäßige Zuständigkeiten zu umgehen, abweichende Rechtsmeinungen auszuschließen und sicherzustellen, dass die Ergebnisse der von den verschiedenen Sachverständigen durchzuführenden Prüfungen identisch mit den Ergebnissen der bisherigen Prüfungen sind, somit parteilich zuungunsten des Antragstellers (Blatt 1913 der Hauptakte).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Staatsanwaltschaft Augsburg gab Anweisung, den verschiedenen Sachverständigen ein Leitgutachten zur Verfügung zu stellen, an welchem sich diese orientieren sollten und gab dafür als Grund an, dies diene der Beschleunigung in Haftsachen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2), dort Blatt 2313 der Hauptakte

"Um die Statusfeststeilung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken" erstellte die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mehrere Gutachten und stellte eines dieser Gutachten den anderen Rentenversicherungen verabredungsgemäß als Leitgutachten zur Verfügung.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2), dort Blatt 2314 der Hauptakte, Blatt 54 in TEA DRV, Blatt 1, 3, 4, 5, 23, 29, 35, 41, 47 TEA DRV.

Der Beschleunigung diente das Leitgutachten nicht.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Sämtliche im Leitgutachten getroffenen Feststellungen basieren nicht auf einer (notwendigen) Prüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)) dort Blatt 56 ff. der TEA DRV.

Die einzelnen Träger verwendeten das Leitgutachten.

Beweis: Einvernahme Herr Ministerialrat Müller, zu laden über Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Vor dem Hintergrund des Schreibens der Generalzolldirektion ist die Anordnung, sich am Leitgutachten zu orientieren, nicht anders zu verstehen, denn als Aufforderung, das Ergebnis des Leitgutachtens zu übernehmen und somit, die Unparteilichkeit aufzugeben. Die Sachverständigen unterstanden der Staatsanwaltschaft nicht und waren demnach nicht verpflichtet, dieser Anordnung Folge zu leisten. Dennoch folgten sie der Anordnung.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Entsprechend der von der Beschuldigten Frau Keil angestifteten Vorgehensweise und koordiniert durch eine zentrale Stelle - die DRV Baden-Württemberg ("für das obige Verfahren haben wir die Koordinierung übernommen.", Blatt 1, 23, 29, 35, 41, 47 TEA DRV), schlossen die Sachverständigen abweichende Rechtsmeinungen dadurch aus, dass sie das Ergebnis des Leitgutachtens des Sachverständigen Herrn Schöller, der das Leitgutachten zudem in der Absicht zur Verfügung gestellt hatte, "die Statusfeststellung hinsichtlich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken", übernahmen und sie verschleierten dies, indem sie das Leitgutachten als Quelle nicht angaben.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2), dort jeweiliges Gutachten zu den 32 Betrieben in deren Teilermittlungsakten.

Dies ist für die Beschuldigte Frau Keil strafbar als Anstiftung zur Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung und (Prozess-)Betrug.

Der Beschuldigte Herr Dr. Wiesner gab an, die Verwendung des Leitgutachtens diene der Beschleunigung in Haftsachen (Blatt 2313 der Hauptakte der Gerichtsakte zu 503 JS 120691/15 (2)) und gibt somit selbst zu, dass es sich um eine bewusste Entscheidung seinerseits handelt.

Der Beschleunigung diente das Leitgutachten indessen nicht. Aus den Verfügungen des Beschuldigten Herrn Dr. Wiesners vom 20.03.2018: "Frau Mostek wies darauf hin, dass die DRV BaWü ihre Gutachten als mögliche Leitgutachten den übrigen Standorten zur Verfügung stellen will [...], weshalb diese **erst dann** die Begutachtung starten können." "Zunächst werde aber bis kommende Woche am ersten Gutachten gearbeitet, um dieses den übrigen DRV-Stellen zur Verfügung stellen zu können." (zwei Verfügungen vom 20.03.2018, Blatt 2313 und 2314 der Hauptakte, AZ 503 Js 120691/15 (2))

In ihrer gerichtlichen Vernehmung am 25.05.2020 am Landgericht Augsburg bestätigte Frau Ulrike Geßler (vormals Mostek), dass so verfahren wurde. Das Gutachten der (unzuständigen) DRV Schwaben vom 17.02.2017 war zu diesem Zeitpunkt bereits widerlegt. Die zuständige DRV Baden-Württemberg hatte am 01.03.2022 in ihrem Gutachten bzgl. der Firma des Antragstellers festgestellt, dass diese keine illegale Arbeitnehmerüberlassung betrieben hatte. Der verantwortliche Staatsanwalt von der Staatsanwaltschaft Augsburg, Herr Dr. Wiesner, hatte hiervon seit dem 02.03.2018 Kenntnis, wie aus seiner Verfügung von diesem Tag hervorgeht. Am 05.03.2018 erhielt der Beschuldigte eine E-Mail der DRV Baden-Württemberg inkl. des Gutachtens für die Firma Kliefert als Anhang: "sind wir zum Ergebnis gekommen, dass die Fa. Kliefert nicht Arbeitgeber der ungarischen Arbeitskräfte ist" und "Des Weiteren hat die DRV Schwaben eine reine Vermittlungstätigkeit ausgeschlossen […] Diese Einschätzung wird von uns nicht geteilt.".

Dr. Wiesner unterließ es jedoch, diese "leicht abweichenden Einschätzung" in seinem Antrag auf Haftfortdauer zu erwähnen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2), dort Verfügung vom 02.03.2018, Blatt 2298 der Hauptakte, Blatt 1 ff der TEA DRV

Die das Leitgutachten verwendenden Sachverständigen unterließen es in ihren Gutachten, darauf hinzuweisen, dass die Firma des Antragstellers nicht länger als Arbeitgeber galt und somit auch keine illegale Arbeitnehmerüberlassung vorliegen

konnte. Dadurch beließen sie Staatsanwaltschaften, Gerichte und Auftraggeber in dem Irrtum, die Monteure gälten immer noch auch aus dem Grund als scheinselbständig, weil es sich um Entliehene handele.

So getäuscht wurden die meisten Auftraggeber strafrechtlich verfolgt und viele rechtswidrig verurteilt.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2), dort Hauptakte und Teilermittlungsakten der 32 Auftraggeber

Auf Basis dieser Gutachten gründete Dr. Wiesner zunächst die Fortdauer der Haft und später, erweitert um die mithilfe des Leitgutachtens erstellten Gutachten der anderen DRVen, die Anklage. Die Fortsetzung der Haft und die Anklageerhebung waren daher letztlich nur deshalb möglich, weil gemäß Schreiben der Beschuldigten Frau Keil von der Generalzolldirektion vom 23.11.2017 abweichende Rechtsauffassungen bzgl. des Status der Kunden des Antragstellers von vornherein ausgeschlossen wurden, was dadurch geschah, dass die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, mit expliziter Billigung des verantwortlichen Staatsanwalts Dr. Wiesner und auf Anregung der Generalzolldirektion (Anlage: Blatt 1983 und 1984, Blatt 1913 und 1914, Verfügungen vom 20.03.2018 Blatt 2313 und 2314 der Hauptakte sowie Blatt 1 ff TEA DRV Az: 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)), mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wurde, dass den übrigen DRVen als Leitgutachten zur Verfügung gestellt wurde, nach dessen Ergebnis diese sich zu richten hatten und richteten. Das Leitgutachten war zudem in der Absicht erstellt und zur Verfügung gestellt worden, "die Statusfeststeilung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken". Dies war dem Beschuldigten Dr. Wiesner und der Ermittlungsleiterin Frau Geßler/Mostek bekannt.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Im Ergebnis steht daher fest, dass Dr. Wiesner aktiv verhindert hat, dass eine dem gewünschten Ermittlungsergebnis entgegenstehende Rechtsauffassung Bestandteil der Akten wird. Damit hat der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner wohl gegen § 160 Abs. 2 StPO verstoßen, weil er es nicht nur unterlassen hat, entlastende Umstände zu ermitteln, sondern auch dafür gesorgt hat, dass Rechtsauffassungen von

Rentenversicherungsträgern, die Haft und Anklage den Boden entzogen hätten, nicht Gegenstand der Akte werden konnten.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dass gegenteilige Rechtsauffassungen der Rentenversicherungen nicht bloß hypothetisch sind, zeigt die Existenz des Gutachtens zur Firma E[geschwärzt] der DRV Baden-Württemberg, in welchem diese zu dem Schluss kam, dass das Geschäftsmodell (welches der Antragsteller nach Meinung der Beschuldigten betrieb) legal war und die geprüften Monteure selbständig. "Die FKS in Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung haben 2006/2007 dieses Modell als gewerbliche Tätigkeit akzeptiert." "Diese Verfahren wurden jedoch, nachdem eine Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung im Jahre 2008/2009 vorlag, eingestellt, da laut Statusfeststellung von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Personen ausgegangen worden ist." (Beweis: Blatt 500 AZ 19 JS [geschwärzt]/13 STA Tübingen; Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2), dort Blatt 71 in SB durchgeführte Prüfungen im "Ordner II").

Herr Dr. Wiesner wusste, dass das Geschäftsmodell des zu Unrecht verfolgten Antragstellers von dieser Firma übernommen war und dieser im Zeitraum der Prüfung durch Zoll und DRV dort gearbeitet hatte. (Blatt 825 der Hauptakte 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)) Er musste daher davon ausgehen, dass der Antragsteller zu Recht von der Legitimität seiner Tätigkeit ausgehen durfte, weil er das Ergebnis der Prüfung von Zoll und DRV kannte. Der Staatsanwalt nahm somit nach hiesiger Auffassung mindestens billigend in Kauf, dass der Antragsteller zu Unrecht verfolgt wurde, als er die Haftbefehle und die Fortdauer der Haft beantragte und als er in dieser Sache Anklage erhob. Dies ist wohl strafbar nach § 344 Abs. 1 StGB und § 339 StGB.

Die Fortdauer der Haft wurde antragsgemäß am 02.05.2018 vom OLG München beschlossen (3 Ws 341/18 H).

Dies ist für Dr. Wiesner wohl strafbar nach § 239 – Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.

Die Beschuldigte Frau Keil hatte hierzu angestiftet. Dies ist für die Beschuldigte Frau Keil ebenso strafbar.

Die Sachverständigen der Deutschen Rentenversicherungen leisteten der Anweisung des Beschuldigten Herrn Dr. Wiesner Folge.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dr. Wiesner gründete in der Folge Fortdauer der Haft und Anklage des Antragstellers auf den so entstandenen Gutachten. (Verfügung vom 26.03.2018 Blatt 2316 ff der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15, Anklageschrift vom 11.06.2018, Blatt 3227 der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15). Damit hat der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner wohl gegen § 160 Abs. 2 StPO verstoßen, weil er entsprechend der Anregung der Beschuldigten Frau Keil dafür gesorgt hat, dass Rechtsauffassungen von Rentenversicherungsträgern, die Haft und Anklage den Boden entzogen hätten, nicht Gegenstand der Akte werden konnten.

Die Beschuldigte Frau Keil hat dies mindestens billigend in Kauf genommen, da durch die von ihr angeregte "Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle" für "Einheitlichkeit der Entscheidungen", und um damit der "Gefahr unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte" (Blatt 5 TEA DRV AZ 503 Js 120691/15) zu begegnen die gesetzlich geforderte Unparteilichkeit bei den Bewertungen des sozialversicherungsrechtlichen Status aufgegeben wird und vorsätzlich rechtswidrige Gutachten erstellt werden, mit denen die Rechte des Antragstellers verletzt werden. Die Beschuldigte wusste, dass diese rechtswidrigen Gutachten in einer Haftsache gegen den Antragsteller verwendet werden sollten.

Beweis: Einvernahme Herr Norbert Böhm und Herr Axel Schur, HZA Augsburg, Dienststelle FKS Lindau, zu laden über Bregenzer Str. 5, 88131 Lindau (Bodensee), Frau Eustrup zu laden über Generalzolldirektion, Wörthstraße 1-3, 50668 Köln

Die Verletzung der Grundrechte des Antragstellers nahm die Beschuldigte somit billigend in Kauf. Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar als Beihilfe zu Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Betrug und Verfolgung Unschuldiger.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Beschuldigten Beamten der Deutschen Rentenversicherung Alfred Neidert, Alfred Richter, Anke Gehweiler, Bettina Segebrecht, Gerhard Roth, Marion Fuegen, Tim Lautenschläger, Werner Kuehn und Winfried Pietrek folgten der Anstiftung von Frau Keil, indem sie das Leitgutachten der DRV Baden-Württemberg allen anderen DRV-Prüfstellen zur Verfügung stellten, womit die Orientierung an dessen Ergebnis ermöglicht wurde (Blatt 1 ff TEA DRV, Hauptakte).

Die Beschuldigten Sachverständigen Herr Engl von der Deutschen Rentenversicherung Schwaben, Frau Thiemig von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, und Frau Marx von der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Bettina Hain, Herr/Frau(?) Westenhuber und Herr Hausberger von der Deutschen Deutschen Rentenversicherung Bavern Süd, Martina Grötsch der von Rentenversicherung Nordbayern beteiligten sich daran, in dem sie vorsätzlich parteilich, vorsätzlich nicht höchstpersönlich, vorsätzlich entgegen der ihnen vorliegenden Beweismittel und vorsätzlich gemessen an falschen Maßstäben Feststellungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status der vom Antragsteller betreuten Monteure trafen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

2. Die Beschuldigte Frau Ulrike Geßler (vormals Mostek) stand zum Tatzeitpunkt als zuständige Beamtin des Hauptzollamts Augsburg der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) Lindau im Dienst. Dort beteiligte sie sich an den Ermittlungen gegen den Antragsteller. Ab dem 29.12.2017 bzw. ab dem 02.01.2018 führte sie als Ermittlungsleiterin das Ermittlungsverfahren selbst, da der vorige Ermittlungsleiter, der Beschuldigte Herr Axel Schur, seine Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht fortsetzen konnte. In dieser Funktion erstellte sie am 29.03.2018 den 6. Zwischenbericht, der gleichzeitig ein Schlussbericht war, in dem Verfahren gegen den Antragsteller. Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Anschuldigung der Beschuldigten gegen den Antragsteller, aufgrund derer der Antragsteller verfolgt wurde, auf den Statusfeststellungen der Deutschen Rentenversicherung gründet (Blatt 2635 ff der Hauptakte).

Beweis: Beiziehung des Protokolls der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dieser Bericht enthält falsche und entstellte Tatsachen. So behauptet die Beschuldigte in diesem Bericht, dass die Firma des Antragstellers die von ihm betreuten Monteure bei der Stadt Tübingen "mit angeblichem Wohn- und Gewerbesitz" anmelde. Die Beschuldigte wusste jedoch, dass dies nicht stimmte. Zum einen bestand der Gewerbesitz nicht nur "angeblich", sondern tatsächlich und explizit anerkannt durch das Amt für Ordnung und Gewerbe Tübingen. Dies wusste die Beschuldigte aus der Email vom 12.08.2010 von Frau Heidi Meyer vom Amt für Ordnung und Gewerbe der Stadt Tübingen an die Firma Kliefert.

Beweis: Beiziehung des Protokolls der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Zum anderen wusste die Beschuldigte, dass die Monteure <u>auch weiterhin, also auch</u> <u>nach Anmeldung des Gewerbes</u>, mit Wohnsitz in Ungarn gemeldet waren.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Der Beschuldigten lag keinerlei Hinweis dafür vor, dass die Firma des Antragstellers die von ihm betreuten Monteure mit Wohnsitz in Tübingen anmelde. Die Angabe der Beschuldigten ist frei erfunden.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Beschuldigte gab an, dass die Monteure online nicht über ihr Konto verfügen konnten "Für das jeweilige Konto wurde Online Banking eingerichtet, Teilnehmer war jedoch nicht der formale Kontoinhaber selbst sondern der Beschuldigte Carl KLIEFERT." (Blatt 2666 der Hauptakte)

Die Beschuldigte wusste aus den Vernehmungen, dass dies nicht stimmte: "Ich mach Onlinebanking. Wenn ich eine Überweisung tätigen will, habe ich einen TAN-Generator, mit dessen Hilfe ich auch z.B. nach Ungarn Überweisungen machen kann." (Blatt 1309 f SB 4 Ordner Vernehmungen I – L, Vernehmung Herr [geschwärzt]). "Ich betreibe Online Banking und habe eine EC-Karte, die ich Ihnen gerne zeigen kann. Sie ist von der Kreissparkasse Tübingen. Die Kontonummer lautet 2420712." (Blatt 1000 SB 4 Ordner Vernehmungen I – L, Vernehmung Herr [geschwärzt]). "Ich hatte auch einen Online-Zugang, sodass ich immer gesehen habe, wie viel Geld von meinem Konto abgebucht wurde." (Blatt 1036 SB 4 Ordner Vernehmungen I – L, Vernehmung Herr Norbert Juhasz).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Zudem unterdrückte die Beschuldigte die Tatsache, dass das zu erbringende Werk durch den Bauplan definiert war. Die Beschuldigte wusste dies aus den Vernehmungen. "[...] habe ich einen Plan bekommen und nach diesen Plänen habe ich alleine gearbeitet [...] Ich wusste ja anhand des Plans was zu tun war. Wenn ich mit meiner Installation fertig war, bin ich zum Vorarbeiter gegangen, damit man z.B. einen Termin für die Druckprüfung festlegen konnte. Der Vorarbeiter hat auch die Abnahme von den Leitungen gemacht. Während der Arbeit wurden wir eigentlich nicht überprüft." (Blatt 1183 SB 4 Ordner Vernehmungen I – L, Vernehmung Herr [geschwärzt]). "Ich arbeite nach dem Werkplan" (Blatt 1188 SB 4 Ordner Vernehmungen I – L, Vernehmung Herr [geschwärzt]). "Wenn mit den ungarischen Monteuren gearbeitet wurde, haben die eine Zeichnung bekommen, das Material zur Verfügung gestellt bekommen und haben nach diesem Plan gearbeitet. Ich habe das danach nur kontrolliert ob das dann zeichnungsgemäß ausgeführt wurde. [...] Der Arbeiter (ungarische Monteur) bekommt auf der Baustelle seinen Montageplan [...] Der Vertrag wird dann durch den an die Ungarn ausgehändigten Bauplan konkretisiert." (Blatt 1194 ff SB 4 Ordner Vernehmungen I – L, Vernehmung Herr [geschwärzt]). Überdies wusste die Beschuldigte auch aus Werkverträgen, dass das zu erbringende Werk in Planunterlagen definiert wird: "(1) Der Auftragnehmer führt die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen (nachfolgend - Leistungen - genannt) aus. Die Leistungen sind wie folgt definiert: Verrohrungsarbeiten im Gebäude <u>nach Planungsunterlagen</u>. BV: [geschwärzt] (Turnhalle)" (Blatt 1265 SB 4 Ordner Vernehmungen I – L, Werkvertrag Herr [geschwärzt]).

Durch den Plan erfolgte die Konkretisierung des zu erbringenden Werks. Der Plan war somit Teil des geschlossenen Werkvertrags. Die Beschuldigte wusste dies aufgrund ihrer Qualifikation. Die Beschuldigte hat eine Ausbildung im Sozialversicherungsrecht bei der Deutschen Rentenversicherung gemacht und anschließend dort gearbeitet.

Beweis: Einvernahme Frau Geßler, zu laden über HZA Augsburg, Dienststelle FKS Lindau

Dennoch behauptete die Beschuldigte im 6. Zwischenbericht, die Werkverträge hätten mit den tatsächlichen Verhältnissen nichts zu tun, es habe kein konkret definiertes Werk gegeben und die Werkverträge dienten nur dazu, Prüfbehörden zu täuschen (Blatt 2383 der Hauptakte).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Hierdurch unterhielt die Beschuldigte u.a. den Irrtum, dass das zu erbringende Werk nicht konkretisiert worden sei. Zusätzlich unterhielt die Beschuldigte hierdurch den Irrtum, dass der Antragsteller und Auftraggeber die Prüfbehörden täuschte.

Die Beschuldigte unterdrückte die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen, die zuvor in derselben Sache gegen den Antragsteller ermittelt und eingestellt hatte.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe oben.

Die Beschuldigte leitete die Ermittlungen und stellte die Akte zusammen. Hierdurch

hatte sie Kenntnis vom Schreiben der Generalzolldirektion, von der Verwendung des Leitgutachten und von der Absicht, hiermit "die Statusfeststellung hinsichtlich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken" (Blatt 53 und 54 TEA DRV). Aufgrund ihrer Qualifikation war ihr bewusst, dass diese Vorgehensweise dazu diente, abweichende Rechtsmeinungen auszuschließen und somit davon, dass die Staatsanwaltschaft vorsätzlich gegen § 160 StPO verstößt und somit mindestens billigend in Kauf nimmt, dass der Antragsteller und weitere Personen verfolgt werden, obwohl diese unschuldig sind. Ihr war bekannt, dass Sachverständige die Pflicht haben, die ihnen obliegenden Prüfungen höchstpersönlich und unparteilich durchzuführen und ihr war bekannt, dass Feststellungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status einer Person nur auf Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles und nur nach einer Prüfung getroffen werden dürfen, die einer gerichtlichen Prüfung standhalten kann. Die Beschuldigte wusste aufgrund ihrer Qualifikation, dass die Gutachten einer sozialgerichtlichen Prüfung mindestens aus dem Grund nicht standhalten können, da die Besorgnis der Befangenheit gegen die Sachverständigen begründet war (Herr Schöller von der DRV Baden-Württemberg handelte in der Absicht, "die Statusfeststellung hinsichtlich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken", Frau Marx hatte vorsätzlich wahrheitswidrig angegeben, es liege Arbeitnehmerüberlassung vor, Herr Engl hatte Angaben zum Verhältnis der Monteure zur Firma des Antragstellers gemacht, obwohl er nicht zuständig war) und mindestens aus dem Grund, da jeder Sachverständiger in dieser Sache keine Einzelfallprüfungen durchgeführt hatte und mindestens aus dem Grund, da die Gutachten nicht höchstpersönlich durchgeführt wurden und durch die Unterdrückung der wahren Tatsache, dass das verwendete Leitgutachten verwendet wurde, der Irrtum erregt wurde, das Gutachten sei höchstpersönlich erstellt worden und mindestens aus dem Grund, da die Feststellungen den Tatsachen widersprachen und mindestens aus dem Grund, da falsche Maßstäbe angewendet wurden und mindestens aus dem Grund, da die geforderten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit missachtet wurde und mindestens in einer Zusammenschau all dieser Gründe. Die Vorwürfe gegen den Antragsteller beruhten somit, wie die Beschuldigte wusste, allein auf den vorsätzlich pflichtwidrig getroffenen Feststellungen der Sachverständigen der Deutschen Rentenversicherung. Dennoch gründete sie ihre Anschuldigungen gegen den Antragsteller auf diesen Feststellungen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15

(2)

Damit nahm sie die Verletzung der Rechte des Antragstellers mindestens billigend in Kauf. Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe oben.

3.Der Beschuldigte Herr Florian Engl stand zum Tatzeitpunkt als Sachverständiger Beamter im Dienst der Deutschen Rentenversicherung Schwaben, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Beschuldigte hatte Gutachten zum sozialversicherungsrechtlichen Status von Monteuren zu erstellen, die bei den Firmen B[geschwärzt], M[geschwärzt], R[geschwärzt] und Z[geschwärzt] tätig waren und vom Antragsteller betreut wurden.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Bezüglich des Status der Monteure zur Firma M[geschwärzt] fertigte der Beschuldigte zwei Gutachten an. Das erste dieser beiden Gutachten stammt vom 17.02.2017 (Blatt 323 ff TEA M[geschwärzt], Blatt 915 ff der Hauptakte). In diesem gibt der Beschuldigte eingangs an, es sei der sozialversicherungsrechtliche Status von 69 aufgelisteten Monteuren zur Firma M[geschwärzt] zu beurteilen.

Der Beschuldigte gibt zunächst unter Punkt A I formelle Informationen zur Firma M[geschwärzt] an. Das Unternehmen beschäftige seit Jahren über 100 Mitarbeiter und dies überwiegend in versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Im Punkt A II macht der Beschuldigte Angaben zum "Einsatz der ungarischen Monteure/Arbeiter".

Unter Punkt 1 gibt der Beschuldigte an, dass die Ausgangslage sei, dass das Unternehmen zum einen Leiharbeiter von etablierten Dienstleistern in diesem Segment entliehen habe und zum anderen von der Firma des Antragstellers. Das Unternehmen habe diese auf den Baustellen als Arbeiter eingesetzt.

Unter Punkt 2 macht der Beschuldigte Angaben zur Firma des Antragstellers. Der Antragsteller sei bis zum 28.02.2010 in einem anderen Unternehmen als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer angestellter gewesen. Dieses habe

"selbständige" ungarische Schweißer an deutsche Unternehmen vermittelt. Das Geschäftsmodell des Unternehmens des Antragstellers sei hierzu vergleichbar. Der Antragsteller habe über ungarische Jobportale Monteure mit unterschiedlichen Qualifikationsprofilen für diverse handwerkliche Tätigkeiten kontaktiert. Sodann sei die fachliche Eignung überprüft und bei positiven Beschäftigungsaussichten der Arbeiter in den Pool an selbständigen Arbeitskräften aufgenommen. Die ungarischen Arbeiter hätten dem Antragsteller eine allumfassende Generalvollmacht unterschreiben müssen. Damit seien die Gewerbe der ungarischen Staatsangehörigen bei deutschen Gewerbeämtern vorgenommen worden. Unter den Gewerbeadressen seien weder Geschäftsausstattung gefunden worden, noch hätten die Arbeiter dort gewohnt. Es handele sich um Scheinfirmensitze. Die Arbeiter hätten in der Nähe der Baustellen in Pensionen gewohnt. Damit die Firmenpost ordnungsgemäß zugestellt werden konnte seien Listen am Postkasten angebracht worden. Für jeden Arbeiter sei ein Girokonto mit Onlinebanking-Option bei der KSK Tübingen eingerichtet worden. Der Antragsteller sei verfügungsberechtigt gewesen. Die Firma des Antragstellers habe Stellenangebote für die Arbeiter gesucht und die entsprechenden Unternehmen kontaktiert. Dabei sei mit der Arbeitnehmerschutzvorschriften Umgehung von und der Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen geworben worden.

Unter Punkt 3 macht der Beschuldigte Angaben zur Zusammenarbeit der Firma M[geschwärzt] mit der Firma des Antragstellers. Es seien stets gleichlautende Werkverträge zwischen den Arbeitern und der Firma M[geschwärzt] geschlossen worden. Unterzeichnet worden seien die Verträge von dem Monteur und einem Vertreter der Firma M[geschwärzt]. Die Firma M[geschwärzt] habe ihre Verträge in einem Ordner abgelegt, der mit "Leiharbeiter Kliefert" beschriftet gewesen sei. Die Firma Kliefert habe für die angeforderten Arbeiter Unterkünfte organisiert und Termin und Adresse der jeweiligen Baustelle mitgeteilt. Auf der Baustelle seien die Monteure einem Vorarbeiter der Firma M[geschwärzt] weisungsgebunden gewesen. Dies sei hinreichend von verschiedenen Mitarbeitern der M[geschwärzt] bestätig worden, u.a. von den [geschwärzt], [geschwärzt], [geschwärzt], [geschwärzt], [geschwärzt], [geschwärzt] und [geschwärzt]. Die Vorarbeiter hätten die Arbeiter übereinstimmend als Leiharbeiter der Firma Kliefert (des Antragstellers) bezeichnet. Sie seien als solche auch angewiesen und eingesetzt worden. Unterschieden hätten sich die ungarischen Arbeiter i.d.R. nur durch eine eigenorganisierte Anreise zur Baustelle, längere Arbeitszeit und den Einsatz von eigenem Kleinwerkzeug. Sämtliche große Maschinen, Hebebühnen und schweres Gerät seien von der Firma M[geschwärzt] zur Verfügung gestellt worden. Auch das Kleinwerkzeug habe überwiegend nicht den ungarischen "Einzelunternehmern" gehört, sondern sei von der Firma Kliefert gegen Miete oder Kaution gestellt worden. Bei kurzfristigem Ausfall eines Arbeiters sei dieser, sofern die Firma M[geschwärzt] nicht selbst ersetzen konnte, von der Firma Kliefert durch einen anderen selbständigen Ungar ersetzt worden. Die Monteure hätten täglich Stundenaufzeichnungen geführt. Diese seien vor Ort von einem verantwortlich Handelnden der Firma M[geschwärzt] abgezeichnet und bestätigt worden. Eine Kopie sei bei der Firma M[geschwärzt] geblieben. Eine Abnahme der Arbeiten sei nicht erfolgt. Ausbesserungen seien sowohl durch Arbeitnehmer der Firma M[geschwärzt] als auch durch ungarische Werkvertragsnehmer erfolgt. Eine genaue Unterscheidung, wer welchen Teilabschnitt auf den Baustellen erledigte, sei nicht möglich gewesen. Nach Fertigstellung des Auftrags seien die ungarischen Arbeiter abgemeldet worden. Ein Rechtsanwalt habe erklärt, dies sei ein Begriff aus der Arbeitnehmerüberlassung. Die vom HZA Augsburg vernommenen ungarischen Staatsangehörigen hätten diese tatsächlichen Verhältnisse so bestätigt.

Unter Punkt 4 macht der Beschuldigte Angaben zur Fakturierung der Arbeitsleistung und Umstände der Entlohnung. Die Fakturierung habe die Firma Kliefert gemacht. Die Rechnungen hätten alle dasselbe Schriftbild und denselben Aufbau gehabt. Die Firma M[geschwärzt] habe per Überweisung auf das Konto des ungarischen Arbeiters beglichen. Manche Monteure hätten Vorschüsse/Boni bekommen. In den Aufzeichnungen einer Mitarbeiterin seien die Voraussetzungen für die Gewährung von Boni gefunden worden. Es folgt eine Auflistung. Der Zahlungseingang sei von der Firma Kliefert auf dem Konto des ungarischen Arbeiters überwacht worden. Bei Zahlungseingang sei 20 Prozent der Rechnungssumme auf das Firmenkonto der Firma Kliefert überwiesen worden. Die Ungarn hätten hierauf keinen Einfluss gehabt. Sie hätten lediglich mit EC-Karte vom Konto abheben können oder bargeldlos einkaufen.

Unter Punkt 5 macht der Beschuldigte Angaben zu Anweisungen an die Monteure zum Verhalten bei Kontrollen. Die Firma Kliefert habe die ungarischen Staatsangehörigen mit Schreiben vom 03.06.2025 angewiesen, was sie im Falle einer Prüfung durch die

Zollbehörden aussagen sollten. Es folgt eine Übersetzung der angeblichen Anweisungen.

Der Beschuldigte gibt unter Punkt B an, der sozialversicherungsrechtliche Status hänge davon ab, ob eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Die Sozialgerichtsbarkeit Abgrenzungsmerkmale in einer umfangreichen Rechtsprechung entwickelt. Abhängige Beschäftigung sei durch persönliche Abhängigkeit der Arbeitenden geprägt und komme durch die Eingliederung der Arbeitenden in einen fremdbestimmten Betrieb und der Weisungsgebundenheit der Arbeitenden bzw. dem Direktionsrecht des Arbeitgebers zum Ausdruck. Eine selbständige Tätigkeit liege dagegen vor, wenn die freie Verfügung über Arbeitszeit, Inhalt und Durchführung der Arbeit und die Erledigung an einem selbst gewählten Ort möglich ist. Kennzeichnend sei weiter die uneingeschränkte Befugnis, übernommene Arbeiten selbst zu erledigen oder durch Dritte erledigen zu lassen und für mehrere Auftraggeber gleichzeitig tätig zu sein. Entscheidend sei insbesondere, ob ein Unternehmerrisiko vorliegt, d.h. ob eigenes Kapital oder eigene Betriebsmittel eingesetzt werden mit der Möglichkeit von Gewinn und Verlust. Echtes Unternehmerrisiko liege nur dann vor, fehlender Einnahmen wenn trotz Betriebsausgaben zu tragen sind. Das Unternehmerrisiko sei zudem nicht mit dem Einkommensrisiko zu verwechseln, das auch jeder abhängig Beschäftigte habe, der nicht nach Zeit, sondern nach Erfolg entlohnt werde und deshalb ein schwankendes Einkommen erzielt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei das Gesamtbild der Arbeitsleistung entscheidend. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig sei, hänge davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Der Beschuldigte gibt unter Punkt C. I. Feststellungen an.

Der Beschuldigte macht unter Punkt 1 Angaben zum sozialversicherungsrechtlichen Status der ungarischen Monteure/Arbeiter. Nach Sichtung sämtlicher Beweismittel und Gesamtschau der tatsächlichen Verhältnisse seien die Tätigkeiten der ungarischen Monteure/Arbeiter ohne jeden Zweifel als (Leih-)Arbeitnehmer im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu bewerten. Der Status als Arbeitnehmer sei hier offensichtlich und dränge sich gemessen an allen relevanten Kriterien für den sozialversicherungsrechtlichen Status auf und sei mithin auch für alle

unmittelbar Beteiligten erkennbar. Die Vorarbeiter vor Ort hätten ausschließlich von Leiharbeitnehmern der Firma Kliefert gesprochen. Unter dem Deckmantel einer formellen Selbständigkeit der Ungarn in Deutschland seien die Arbeitnehmerschutzvorschriften und Sozialversicherungsabgaben bewusst umgangen worden. Die Arbeiter hätten sich durch die Generalvollmacht in eine maßgebende Abhängigkeit begeben. Keiner der Ungarn sei werbend am Markt tätig geworden. Die in einem Fall vorgelegte Visitenkarte spiegele auch wieder nur die bewusste Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse wider. Weitere Auftraggeber seien abhängig von der Einteilung durch die Firma Kliefert gewesen und nicht in der Eigeninitiative der Arbeiter begründet. Die Arbeiter hätten keinerlei unternehmerisches getragen, keine eigenen Geschäftsräume unterhalten, keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigt, keine eigene Geschäftsausstattungen (insbesondere kein schweres Gerät) besessen, keine Buchhaltung geführt, Ihre Rechnungen nicht selbst gestellt, keine Verfügungsmacht über Ihre Onlinekonten gehabt, keine Behörden- oder Firmenpost selbst erledigt, sich nicht um Unterkünfte vor Ort gekümmert, hätten sich bei der Firma Kliefert im Krankheitsfall arbeitsunfähig melden müssen und seien von der Einteilung der Firma Kliefert abhängig gewesen. Die Tätigkeiten hätten sich ausschließlich in der Ableistung von Arbeitsstunden für die Kunden der Firma Kliefert erschöpft. Einzig die Verwendung von eigenem Kleinwerkzeug könne hier in Abkehr von der vorgenommen Beurteilung indiziell für eine Selbständigkeit sprechen. Jedoch seien Kleinwerkzeuge wie Akkuschrauber, Sägen, Hämmer, Schraubendreher etc. in jedem Arbeitnehmerhaushalt auch vorhanden. Daher reduziere sich dieses Indiz, da es auch alleinstehend sei, auf eine minimalste Wirkung. Zudem hätten die meisten Arbeiter das Werkzeug gegen Kaution von der Firma Kliefert ausgeliehen. Dies sei u.a. auch den Vereinbarungen zwischen der Firma M[geschwärzt] und der Firma Kliefert geschuldet. Die Firma M[geschwärzt] habe z.B. zwei Elektriker mit Werkzeug bestellt, da die Arbeiter über solches nicht verfügten, habe die Firma Kliefert für entsprechende Ausrüstung sorgen müssen.

Der Beschuldigte macht unter Punkt 2 Angaben zun Ausschluss der reinen Vermittlungstätigkeit. Aufgrund der aufgezeigten tatsächlichen Verhältnisse zwischen der Firma Kliefert und den ungarischen Arbeitern in Verbindung mit dem geteilten Direktionsrecht Kliefert/M[geschwärzt] zu denselben sei auszuschließen, dass sich die Tätigkeit der Firma Kliefert alleine in der Vermittlung von ungarischen

Subunternehmern erschöpfe. Die Eingriffe der Firma Kliefert in sämtliche Geschäftsbereiche der Monteure, angefangen bei den Gewerbeanmeldungen, Kontoeröffnungen usw. über die Einteilung, Zuweisung, Werkzeugorganisation bis zur Fakturierung, Abrechnung usw. lasse kein anderes Ergebnis, als die Arbeitgebereigenschaft der Firma Kliefert, zu. Die Monteure/Arbeiter seien demnach Leiharbeitnehmer Kliefert hier als der Firma sehen. zu

Der Beschuldigte macht unter Punkt 2 Angaben zur Nichtigkeit des Werkvertrages zwischen den ungarischen Arbeitern und der Firma M[geschwärzt]. Die zwischen den ungarischen Arbeitern und der Firma M[geschwärzt] geschlossenen Werkverträge würden sie (gemeint ist wohl die Deutsche Rentenversicherung Schwaben) als nichtig i.S.d. § 32 SGB I bewerten, da diese nur den Anschein einer tatsächlichen Selbständigkeit erwecken sollten und damit die Schutzvorschriften Sozialgesetzbuches zum Nachteil der Arbeiter umgangen werden sollten. Dieser Feststellung läge folgende tatsächliche Verhältnisse zu Grunde: Es sei für die angeforderten Monteure kein abgrenzbares Gewerk vergeben worden. Sie Monteure seien den Weisungen der Vorarbeiter der M[geschwärzt] unterworfen gewesen. Die Abnahme der Arbeiten seien ausschließlich als Gesamtprojekt zwischen der M[geschwärzt] und deren Kunden, nicht zwischen den Ungarn und der Firma M[geschwärzt] erfolgt. Die Ungarn hätten i.d.R. einfache, ihren Qualifikationsprofilen entsprechende Arbeiten geleistet. Planungen, Änderungen, Baustellenorganisation sei vollumfänglich von der Firma M[geschwärzt] übernommen worden. Die von den Ungarn erbrachten Arbeiten seien mit den Arbeitnehmern der Firma M[geschwärzt] zusammen geleistet bzw. hergestellt worden. Es sei in keinster Weise ein abgrenzbares Gewerk des einzelnen ungarischen Arbeiters nachvollziehbar gewesen. Die Ungarn, einzeln für sich, hätten nicht über die nötigen personellen und betrieblichen Strukturen verfügt, die geforderten Werkvertragsleistungen zu liefern. Die Werkverträge hätten nur sehr rudimentäre Leistungsbeschreibungen, wie z.B: "Verrohrungsarbeiten auf der Baustelle, Kabelverlegearbeiten ohne Anschlussarbeiten auf der Baustelle, Montage von Lüftungstechnischen Anlagen" umfasst. Die Ungarn hätten keinerlei eigene unternehmerische Dispositionsfreiheit, sie hätten zu vorgegeben Zeiten an vorgegeben Tagen auf den Baustellen zu erscheinen und sich dem Direktionsrecht der verantwortlich Handelnden der Firma M[geschwärzt] unterzuordnen gehabt. Im Falle eines kurzfristigen Ausfalls seien die Pflichten aus dem Werkvertrag auf einen, durch die Firma Kliefert gestellten, Ersatzarbeiter übertragen worden. Die Arbeiter seien von der Firma M[geschwärzt] nach. geleisteten Arbeitsstunden entlohnt worden, somit sei kein Erfolg honoriert, sondern lediglich die Arbeitszeit vergütet worden. In der Summe seien die Werkverträge in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht als nichtig zu qualifizieren. Stattdessen handele es sich um eine Arbeitnehmerüberlassung.

Der Beschuldigte macht unter Punkt 4 Angaben zu Unerlaubte/Illegale Arbeitnehmerüberlassung. Unter Arbeitnehmerüberlassung verstehe man Tätigwerden eines Arbeitnehmers in einem fremden Betrieb unter Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses beim verleihenden Von Arbeitgeber. Arbeitnehmerüberlassung oder von einem Leiharbeitsverhältnis werde bei einem Rechtsverhältnis gesprochen, bei dem ein selbständiger Unternehmer (Arbeitgeber) einen Arbeitnehmer, mit dem er einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, vorübergehend an einen anderen Unternehmer (Entleiher) entgeltlich "ausgeliehen" werde, wobei der Arbeitnehmer unter Fortbestand des Rechtsverhältnisses zum Verleiher verpflichtet sei, den Betrieb des Entleihers nach dessen Weisungen zu arbeiten: Die für Arbeitnehmerüberlassung setze deshalb notwendigerweise immer drei Beteiligte voraus: den Anbieter der Arbeitsleistung = Verleiher, den Nachfrager nach Arbeitskräften = Entleiher, den Arbeitnehmer = Leiharbeitnehmer. Arbeitnehmerüberlassung sei grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit zulässig (§ 1 Abs. 1 S. 1 AÜG) und erfolge vorübergehend (§ 1 Abs. 1 S. 3 AÜG i. d. F. ab 01.12.2011). Man unterscheide zwischen legaler (erlaubter) und illegaler (unerlaubter) Arbeitnehmerüberlassung. Von einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung auszugehen, wenn für die zwischen Verleihern und Entleihern sowie zwischen den Verleihern und Leiharbeitnehmern geschlossenen Verträge die nach dem § 1 AÜG erforderliche Erlaubnis durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt worden ist. Eine solche Erlaubnis läge für die Firma Kliefert nicht vor. Es folgt eine Visualisierung der angeblichen Arbeitnehmerüberlassung. Unter diesen Voraussetzungen hätte für den Verleiher Kliefert, neben den üblichen Arbeitgeberpflichten, u.a. die Verpflichtung bestanden, die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren, wie diese im Betrieb des Entleihers gewährt werden. Das Geschäftsmodell der Firma Kliefert sei in den tatsächlichen Verhältnissen wie eine Arbeitnehmerüberlassung aufgebaut (Direktionsrecht), jedoch ohne die entsprechenden vertraglichen Grundlagen und ohne Erfüllung der Arbeitgeberpflichten auf Seiten des

Verleihers Kliefert und damit einhergehend, ohne dass die jeweiligen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten waren. Dass es sich im Kern um nichts anderes als eine Arbeitnehmerüberlassung handele, sei durch die Vermittlung von Scheinselbständigen an die Firma M[geschwärzt] verschleiert worden. Es folgt eine Visulisierung der angeblichen Verschleierung. Überlasse ein Verleiher (Firma Kliefert) Arbeitnehmer an einen Entleiher (Firma M[geschwärzt]), ohne eine wirksame Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis zu besitzen (§ 9 Nr. 1 AÜG), sei sowohl der Arbeitsvertrag zwischen Verleiher und Leiharbeiter als auch der Überlassungsvertrag zwischen Verleiher und Entleiher von Anfang an unwirksam. Dass diese Verträge formal so nicht geschlossen worden seien, spiele für diese Bewertung keine Rolle. Die tatsächlichen Verhältnisse würden eindeutig und ohne jeden Zweifel das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassung und nicht die Vermittlung von Werkvertragsnehmern belegen.

Beschuldigte macht unter Punkt II Angaben zu Rechtliche Folgen. Der Leiharbeitnehmer seien sozialversicherungspflichtig. Die hier vorliegende unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung habe zur Folge, dass der Entleiher keinen Anspruch auf die geschuldete Leistung, der Verleiher keinen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, der Verleiher nicht für die Tauglichkeit seiner Leiharbeitnehmer haftet und weder Verleiher noch Entleiher irgendwelche Rechte für sich herleiten könnten. Im Rahmen eines unwirksamen Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses werde nach den §§ 9 und 10 Abs. 1 AÜG zwischen dem Entleiher und den Leiharbeitnehmern ein Arbeitsverhältnis mit allen tarifvertraglichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen kraft Gesetzes begründet. Bei Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit gelte demnach der Entleiher als Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer. Die treffe daher die Zahlungspflicht für die M[geschwärzt] auch Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Zahle allerdings der Verleiher den Arbeitnehmern das Arbeitsentgelt oder einen Teil des Arbeitsentgelts, so habe er auch die hierauf entfallenden Beiträge an die Einzugsstelle zu zahlen (§ 28e Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Hier zahle jedoch ausschließlich die M[geschwärzt] als Entleiher das Arbeitsentgelt, auf Grundlage der fakturierten Arbeitszeit, in voller Höhe an die Arbeiter/Monteure. Es folgt eine Anlage mit 33 Seiten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage(n) Strafverfahren mit der Aufstellung des angeblich entstandenen Schadens (Blatt 930 ff der Hauptakte).

Schon bei einer Betrachtung den dem Beschuldigten vorliegenden Unterlagen und der rechtlichen Würdigung von diesen ergibt sich in evidenter Weise, dass eine Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nicht im Geringsten erfolgt ist (Beweismittelakten I – XVIII, SB 4 Vernehmungen, Hauptakte).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Darüber hinaus mangelt es dem Gutachten erheblich an der Gewichtung und Bedeutung materiell-rechtlicher Grundsätze. Aufgrund dieser erheblichen Mängel konnte keine sachgerechte Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

Schließlich aber muss hervorgehoben werden, dass selbst unter Zugrundelegung der von dem Beschuldigten unterstellten Grundsätze und der ihm vorliegenden Dokumente, dieser gerade zu einem gegenteiligen Ergebnis hätte kommen müssen oder jedenfalls aufgrund der ihr vorliegenden Dokumente keine abschließende Bewertung hätte treffen dürfen.

Der Beschuldigte hatte eine Prüfung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen in dem von ihm angegebenen Prüfungszeitraum von 05/2011 bis 12/2015. Grundsätzlich wäre der Beschuldigte daher dazu verpflichtet gewesen, jeden einzelnen Auftrag und das dazu gehörige Auftragsverhältnis in Form der vertraglichen Vereinbarungen der ungarischen Monteure mit der Fa. M[geschwärzt] zu betrachten. Eine derartige Betrachtung und Überprüfung wurde allerdings in keinster Weise vorgenommen.

So konnte der Beschuldigte schon keine Einzelfallprüfung oder gar eine vollständige Prüfung etwaiger Werkverträge der ungarischen Monteure mit der Fa. M[geschwärzt] vornehmen. Denn die das Werk konkretisierende Anlage des Werkvertrags, der Bauplan, lag dem Beschuldigten in keinem Fall vor. Dass das zu erbringende Werk im Bauplan konkretisiert worden war, ging für den Beschuldigten beispielsweise aus der Aussage des Monteurs Herr [geschwärzt] hervor (Blatt 29 ff EMA bzw. Blatt 392 ff der Hauptakte). Herr [geschwärzt] war auf einer Baustelle tätig, auf der kein Angestellter oder Vertreter der Firma M[geschwärzt] tätig war. Dementsprechend konnte es auch keine Arbeitsanweisungen gegeben haben. Dass es keine Arbeitsanweisungen gegeben

hatte, hatte der Zeuge [geschwärzt] angegeben (Blatt 382 der Hauptakte), der ebenfalls auf dieser Baustelle tätig war ("Herr M[geschwärzt] ist ja nicht täglich auf der Baustelle [...] Wir schauen dann zusammen wie weit der Baufortschritt ist und er geht dann meist wieder ohne Anweisungen zu erteilen [...] Herr M[geschwärzt] war jetzt vielleicht eine halbe Stunde auf der Baustelle") (Blatt 384 der Hauptakte). Herr [geschwärzt] gab an, dass das zu errichtende Werk dem ausliegenden Plan entnommen wurde (Blatt 393 der Hauptakte). Dementsprechend handelt es sich bei dem Plan um die Konkretisierung des zu errichtenden Werks. Dennoch nimmt der Beschuldigte eine pauschalisierte Wertung vor ("Auf der Baustelle vor Ort waren die ungarischen Arbeiter einem Vorarbeiter der Firma M[geschwärzt] weisungsgebunden.", "Es wurde für die angeforderten Monteure kein abgrenzbares Gewerk vergeben, diese arbeiteten schlicht und einfach auf den Baustellen der Firma M[geschwärzt] mit und waren den Weisungen der Vorarbeiter der M[geschwärzt] unterworfen"), obwohl er immerhin zu 4 (!) auf dieser Baustelle tätigen ungarischen Monteuren gegenteilige Kenntnis dazu hatte, wie das vertragliche Verhältnis zu der Fa. M[geschwärzt] ausgestaltet war. Die Würdigung des Beschuldigten zu den ihm vorliegenden Werkverträgen leidet aber auch insoweit an erheblichen Mängeln, denn der Beschuldigte hat verkannt, dass die von ihm zu berücksichtigenden ungarischen Monteure in dem von ihm angegebenen Prüfungszeitraum mehrmals in einem vertraglichen Verhältnis im Rahmen anderer Aufträge zur Fa. M[geschwärzt] gestanden haben. Der Beschuldigte hätte insoweit jedes einzelne Vertrags- und Auftragsverhältnis jedes einzelnen ungarischen Monteurs berücksichtigen müssen, um eine zuverlässige Feststellung treffen zu können, ob die ungarischen Monteure im jeweiligen Prüfungszeitraum einer abhängigen oder selbständigen Tätigkeit nachgegangen sind. Derartige Prüfungsansätze fehlen in dem Gutachten des Beschuldigten zur Fa. M[geschwärzt].

Ferner konnte der Beschuldigte nach den ihm vorliegenden Unterlagen keine zuverlässige und nachvollziehbare Feststellung dazu treffen, ob die ungarischen Monteure im jeweiligen (Prüfungs-)Zeitraum weisungsgebunden waren oder nicht. Kenntnis zu den Verhältnissen in dem Unternehmen der Fa. M[geschwärzt] und dem Arbeitsablauf auf den verschiedenen Baustellen, die maßgeblich für die Beurteilung einer Weisungsgebundenheit sind, konnte der Beschuldigte allenfalls aus den Vernehmungsniederschriften des HZA Augsburg erlangen. Inhaltlich haben diese Vernehmungsniederschriften aber eine dürftige bis gar keine Aussagekraft dahingehend,

ob die ungarischen Monteure bei jedem Auftrag im gesamten Prüfungszeitraum weisungsgebunden gearbeitet haben. Dennoch behauptet der Beschuldigte dies. Dem gegenüber steht die Tatsache, dass ungarische Monteure ganze Baustellen/Aufträge abgearbeitet haben, ohne dass ein Verantwortlicher der Firma M[geschwärzt] anwesend gewesen wäre und es somit auch keine Arbeitsanweisungen gegeben haben konnte. Dem Beschuldigten lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens Vernehmungen zu lediglich 7 der 69 Monteure vor. Der Beschuldigte konnte daher keinerlei Kenntnisse darüber besitzen, inwiefern sich die Arbeitsweise aller angeblich geprüften Personen auf den jeweiligen Baustellen dargestellt hat. Dennoch pauschalisiert der Beschuldigte im Rahmen seiner Würdigung "Auf der Baustelle vor Ort waren die ungarischen Arbeiter einem Vorarbeiter der Firma M[geschwärzt] weisungsgebunden." und stellt pauschal fest, dass dies "hinreichend von verschiedensten Mitarbeitern in der Hierarchieebene der M[geschwärzt]" bestätigt worden sei. Da diese aber zumindest teilweise gar nicht vor Ort waren, konnten diese jedoch keine relevanten Angaben zu einer eventuellen Weisungsgebundenheit der ungarischen Monteure machen. Die Angabe steht daher im Widerspruch zu den dem Beschuldigten vorliegenden Tatsachen. Eine Bezogenheit der Feststellungen auf ein konkretes Auftragsverhältnis lässt der Beschuldigte ebenso vermissen, wie eine Gegenüberstellung sich widersprechender Angaben.

Überdies muss anerkannt werden, dass eine Einzelfallprüfung zur Abnahme des errichteten Werks durch den Beschuldigten nicht vorgenommen wurde. Hierzu waren den Befragten keine Fragen gestellt worden und sie hatten keine Angaben dazu gemacht. Dementsprechend finden sich in den dem Beschuldigten vorliegenden Unterlagen keine Angabe hierzu. Daher konnte der Beschuldigte nicht darauf schließen, dass keine Abnahme des Werks erfolgt ist. Dem steht gegenüber, dass der Beschuldigte aus den von Vertretern der Firma M[geschwärzt] abgezeichneten Leistungsnachweisen wusste, dass eine Abnahme erfolgt war: "Der Auftragnehmer hat den Auftrag ordnungsgemäß ausgeführt und der Auftraggeber nimmt die Leistung als fachgerecht hergestellt ab." (TEA M[geschwärzt], Blatt 945 ff). Dennoch pauschalisiert der Beschuldigte im Rahmen seiner Würdigung "Die Abnahme der Arbeiten erfolgte ausschließlich als Gesamtprojekt zwischen der M[geschwärzt] und deren Kunden, nicht zwischen den Ungarn M[geschwärzt]". und der Firma

Überdies muss anerkannt werden, dass eine Einzelfallprüfung zu Planung, Änderung

und Baustellenorganisation durch den Beschuldigten nicht vorgenommen wurde. Dies geht bereits aus der Formulierung "i.d.R." des Beschuldigten hervor. Daher konnte der dass Beschuldigte nicht darauf Änderung schließen, Planung, und Baustellenorganisation in jedem Fall nicht durch die ungarischen Monteure erfolgt ist. Dennoch pauschalisiert der Beschuldigte im Rahmen seiner Würdigung: "Die Ungarn leisteten i.d.R. einfache, ihren Qualifikationsprofilen entsprechende, Arbeiten; Planungen, Änderungen, Baustellenorganisation wurden vollumfänglich von der Firma M[geschwärzt] übernommen".

Überdies muss anerkannt werden, dass eine Einzelfallprüfung zu der Frage, ob ungarische Monteure mit den Arbeitnehmern der Firma M[geschwärzt] Arbeiten zusammen hergestellt hatten, durch den Beschuldigten nicht vorgenommen wurde. Dies ergibt sich schon aus den Aussagen der Herrn [geschwärzt] und [geschwärzt], die angaben, alleine auf der Baustelle zu arbeiten und dementsprechend eine Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern der Firma M[geschwärzt] nicht stattgefunden haben konnte. Dennoch pauschalisiert der Beschuldigte im Rahmen seiner Würdigung: "Die von den Ungarn erbrachten Arbeiten wurden mit den Arbeitnehmern der Firma M[geschwärzt] zusammen geleistet bzw. hergestellt - es ist in keinster Weise ein abgrenzbares Gewerk des einzelnen ungarischen Arbeiters nachvollziehbar".

Überdies muss anerkannt werden, dass eine Einzelfallprüfung zu der Frage, ob die Ungarn nicht über die nötigen personellen und betrieblichen Strukturen verfügten, um die geforderten Werkvertragsleistungen zu liefern, durch den Beschuldigten nicht vorgenommen wurde. Denn der Beschuldigte lässt es schon an einer Darstellung der geforderten Werkvertragsleistungen fehlen, insofern ist völlig unklar, welche Anforderungen erfüllt sein müssten, um die geforderten Werkleistungen in jedem einzelnen Fall erfüllen zu können. Dennoch pauschalisiert der Beschuldigte im Rahmen seiner Würdigung: "Die Ungarn, einzeln für sich, verfügten nicht über die nötigen personellen und betrieblichen Strukturen (diese waren nicht vorhanden), die geforderten Werkvertragsleistungen zu liefern".

Überdies muss anerkannt werden, dass eine Einzelfallprüfung zu der Frage, ob die Werkverträge nur rudimentäre Leistungsbeschreibungen enthalten, durch den Beschuldigten nicht vorgenommen wurde. Denn dem Beschuldigten lagen die Baupläne

nicht vor, in denen das Werk konkretisiert war. Dass das Werk durch einen Plan konkretisiert war, wusste der Beschuldigte aus den Angaben des Herrn [geschwärzt]. Diese Konkretisierung ist daher Teil des zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrags und war dementsprechend zu erheben und zu würdigen. Dies war nicht geschehen. Dennoch pauschalisiert der Beschuldigte im Rahmen seiner Würdigung: "Die Werkverträge an sich umfassen nur sehr rudimentäre Leistungsbeschreibungen, wie z.B: "Verrohrungsarbeiten auf der Baustelle, Kabelverlegearbeiten ohne Anschlussarbeiten auf der Baustelle, Montage von Lüftungstechnischen Anlagen".

Überdies muss anerkannt werden, dass eine Einzelfallprüfung zu der Frage, ob die Ungarn eigene unternehmerische Dispositionsfreiheit hatten, durch den Beschuldigten nicht vorgenommen wurde.

Überdies muss anerkannt werden, dass eine Einzelfallprüfung zu der Frage, ob die Ungarn zu vorgegeben Zeiten an vorgegeben Tagen auf den Baustellen zu erscheinen hatten, durch den Beschuldigten nicht vorgenommen wurde. Diese Aussage lässt sich den Vernehmungsbögen nicht entnehmen. Jedoch steht die Aussage des Herrn [geschwärzt] dieser Feststellung entgegen: "lch habe keine fixen Arbeitszeiten. Der Arbeitsumfang und das Material auf der Baustelle bestimmen das Arbeitsende.". Zwar gab Herr [geschwärzt] auch an: "Arbeitsbeginn auf der Baustelle ist aber 7 Uhr." Jedoch unterblieb die Prüfung, weshalb das so war: ob dies eine einseitige Weisung der Firma M[geschwärzt] war, ob dies eine eigene Entscheidung der Monteure war oder ob es aufgrund behördlicher Auflagen, beispielsweise wegen Lärmschutz, erst ab 7 Uhr möglich war zu arbeiten und alle auf der Baustelle Tätigen sich dem zu unterwerfen hatten ob der sowie. Beginn auch später möglich Überdies muss anerkannt werden, dass eine Einzelfallprüfung zu der Frage, ob die Ungarn sich einem Direktionsrecht unterzuordnen hatten, durch den Beschuldigten nicht vorgenommen wurde. Dem steht schon entgegen, dass die Ungarn mindestens teilweise und mindestens tagelang alleine auf den Baustellen tätig waren, mithin kein Direktionsrecht ausgeübt werden konnte. Dem stehen auch die Angaben in allen Vernehmungsbögen der ungarischen Monteure gegenüber, dass sie die Übernahme von Aufträgen ablehnen konnten, dass sie nicht verpflichtet waren, die Arbeiten persönlich auszuführen, dass die Einstellung von Vertretern bzw. Hilfskräften von der Zustimmung des Auftraggebers unabhängig war, dass sie Weisungen nicht durch die Firma

M[geschwärzt] bekommen hatten, dass nur einmal pro Woche jemand von der Firma M[geschwärzt] vorbeikam um den Fortschritt der Arbeiten zu kontrollieren, dass sie nicht krank gewesen waren, dass keine Arbeitsmittel vom Auftraggeber zur Verfügung 521 gestellt worden waren, etc. (z.B. Blatt ff TEA M[geschwärzt]). Dennoch pauschalisiert der Beschuldigte im Rahmen seiner Würdigung: "Die Ungarn hatten keinerlei eigene unternehmerische Dispositionsfreiheit, Sie hatten zu vorgegeben Zeiten an vorgegeben Tagen auf den Baustellen zu erscheinen und sich dem Direktionsrecht der verantwortlich Handelnden der Firma M[geschwärzt] unterzuordnen".

Überdies muss anerkannt werden, dass eine Einzelfallprüfung zu der Frage, ob die Firma Kliefert im Krankheitsfall Ersatz stellte, durch den Beschuldigten nicht vorgenommen wurde. Denn die Monteure hatten ausnahmslos angegeben, nicht krank gewesen zu sein. Daher ist völlig unklar, wie der Beschuldigte zu dieser Feststellung kommt. Es handelt sich hierbei um eine leere Behauptung, für welche dem Beschuldigten keine Beweise vorgelegen haben. Dennoch pauschalisiert der Beschuldigte im Rahmen seiner Würdigung: "Im Falle eines kurzfristigen Ausfalls wurden die Pflichten aus dem Werkvertrag auf einen, durch die Firma Kliefert gestellten, Ersatzarbeiter übertragen"

Überdies muss anerkannt werden, dass der Beschuldigte falsche Maßstäbe in Bezug auf die Entlohnung nach Stunden anwendet. Insbesondere Abrechnungen auf Stundenbasis sind im Handwerk üblich; dies ist auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung bekannt (BFH, Urt. v. 18.06.2015 – VI R 77/12 –, BFHE 250, 132, BStBl II 2015, 903, Rn. 16). Eine Abrechnung auf Stundenbasis stelle deswegen kein Indiz für eine abhängige Beschäftigung dar und spielt für die Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag keine Rolle (BSG, Urt. v. 31.03.2017 – B 12 R 7/15 R –; BSG, Urt. v. 14.03.2018 – B 12 KR 3/17 R –). Vielmehr muss angemerkt werden, dass eine Vergütung für die rein geleistete Arbeitsstunde sogar ein Indiz für eine selbständige Tätigkeit darstellt. Denn ein Arbeitnehmer bekommt ein festgesetztes Gehalt unabhängig von der Zahl der geleisteten Stunden (vgl. zur Vergütung von Unterrichtsstunden BSG, Urt. v. 12.02.2004 – B 12 KR 26/02 R –, Rn. 24; außerdem BAG Urt. v. 31.05.1989 – 5 AZR 153/88 –, Rn. 58). Die geleisteten Stunden konnten zudem nicht kontrolliert werden, da mindestens im Fall der Baustelle, auf denen die Herren [geschwärzt] und [geschwärzt] tätig waren,

niemand von der Firma M[geschwärzt] auf der Baustelle war, bzw. nur einmal in der Woche für eine halbe Stunde. Ob die angegebenen Stunden geleistet wurden, konnte demnach niemand von der Firma M[geschwärzt] beurteilen. Beurteilen konnte die Fa. M[geschwärzt] allein, ob der Fortschritt des Werks, mithin der Erfolg, dem von den Monteuren in Form von Arbeitsstunden eingepreisten Vereinbarungen entsprach. Dennoch pauschalisiert der Beschuldigte im Rahmen seiner Würdigung: "Die Arbeiter wurden von der Firma M[geschwärzt] nach geleisteten Arbeitsstunden entlohnt, es wurde somit kein Erfolg honoriert, sondern lediglich die Arbeitszeit vergütet".

Die Feststellungen des Beschuldigten zum Status der Monteure gründen maßgeblich auf dessen Feststellung, die Monteure seien Leiharbeiter der Fa. Kliefert. Diese Feststellung aber hätte der Beschuldigte nicht treffen dürfen, da er für die Beurteilung des Status der Monteure im Verhältnis zur Firma Kliefert nicht zuständig war. Die (zuständige) Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg kam zu dem Ergebnis, dass die Monteure keine Leiharbeiter der Fa. Kliefert seien: "Nach der Auswertung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen kommen wir zum Ergebnis, dass zwischen den ungarischen Arbeitskräften und der Fa. Kliefert kein Arbeitsverhältnis zustande kam." (Blatt 19 ff, auch Blatt 1, 23, 29, 35, 41, 47 TEA DRV). Dem Beschuldigten war bekannt, dass er für die Beurteilung des Status der Monteure im Verhältnis zur Firma Kliefert nicht zuständig war. Dennoch stellte er fest, dass die Monteure Leiharbeiter der Fa. Kliefert seien. Der Beschuldigte wusste, dass seine Feststellungen ein Strafverfahren betreffen ("Anlage Ermittlung Bemessungsgrundlage(n) Strafverfahren", Blatt 930 der Hauptakte). Damit hatte er die Verletzung der Rechte des Antragstellers mindestens billigend in Kauf genommen. Die Feststellung des Beschuldigten vom 17.02.2017 war kausal für die Einstufung des Antragstellers als Haupttäter zu Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt und Mitglied einer kriminellen Vereinigung im Haftbefehl vom 11.08.2017 (SB 1.1 Kliefert, Carl).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die den Feststellungen des Beschuldigten widersprechende Feststellung, "dass zwischen den ungarischen Arbeitskräften und der Fa. Kliefert kein Arbeitsverhältnis zustande kam" beruht auf der Tatsache, dass die ungarischen Arbeitskräfte Aufträge

ablehnen konnten, dass die Abnahme der Arbeiten durch die anfordernden Betriebe erfolgte, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht impliziert war und die Fa. Kliefert keine Arbeitgeberpflichten bzw. –risiken trug. Dies sind Merkmale, die auch auf das Verhältnis der Monteure zur Fa. M[geschwärzt] zutrafen. Dem Beschuldigten war dies aus den ihm vorliegenden Beweismitteln bekannt.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dennoch unterließ der Beschuldigte es, diese Tatsachen zu würdigen.

Überdies muss anerkannt werden, dass eine Einzelfallprüfung zur Feststellung des unternehmerischen Risikos durch den Beschuldigten nicht vorgenommen wurde. Dies zeigt sich schon darin, dass dem Beschuldigten in Anbetracht der von ihm angesprochenen Umstände keine hinreichenden Informationen zur Verfügung standen, um eine derart einseitige Wertung vorzunehmen. Überdies widersprachen die ihm vorliegenden Beweismittel der Aussage des Beschuldigten.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Weder die Vernehmungsniederschriften noch andere dem Beschuldigten vorliegenden Dokumente haben ausreichend Aufschluss darüber gegeben, welche Fixkosten für betriebliche Investitionen die ungarischen Monteure generell, und schon gar nicht welche Fixkosten diese während ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres Auftragsverhältnisses mit der Fa. M[geschwärzt] tragen mussten. Dennoch führte der Beschuldigte an, "Die Arbeiter trugen keinerlei unternehmerisches Risiko". Es handelt sich hierbei um eine leere Behauptung, für welche dem Beschuldigten keine Beweise vorgelegen haben.

Überdies muss anerkannt werden, dass der Beschuldigte die notwendige Prüfung, unter welchen Landes sozialrechtliche Bestimmungen die Monteure fallen, nicht durchgeführt hat. Die Notwendigkeit dieser Prüfung ergab sich aus der Verordnung Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Verbindung mit der dem Beschuldigten aus Vernehmungsbögen, Gewerbeanmeldungen, steuerlichen

Unterlagen und Ausweisen bekannten Tatsache, dass die Monteure ihren Wohnsitz in Ungarn hatten.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Eine Feststellung zum sozialversicherungsrechtlichen Status einer Person darf nur im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens, welches die Anforderungen des Gesetzes (§ 7a SGB IV) und der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung erfüllt, erfolgen (ausdrücklich zur Statusfeststellung durch die DRV: BGH, Urt. v. 19.01.2023 – III ZR 234/21 –, Rn. 31; BGH, Urt. v. 15.08.2019 – III ZR 18/19 –, Rn. 49). Gefordert wird eine Berücksichtigung aller relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall. Diese war, für den Beschuldigten offensichtlich, nicht erfolgt.

Bei der Erstellung der Gutachten handelte der Beschuldigte in der Kenntnis, dass gerade keine Einzelfallprüfung von ihm vorgenommen wurden, mithin vorsätzlich.

Ein Amtsträger handelt vorsätzlich, wenn er sich bewusst über die verletzte Amtspflicht hinwegsetzt. Zum Vorsatz gehört nicht nur die Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich die Pflichtverletzung objektiv ergibt, sondern auch das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, d.h. das Bewusstsein, gegen die Amtspflicht zu verstoßen. Zumindest muss der Amtsträger mit der Möglichkeit eines solchen Verstoßes rechnen und diesen billigend in Kauf nehmen (BGH NJW 1993, 1529 (1530), mwN)

Dabei muss die Herleitung eines besonderen Schuldvorwurfs beachtet werden. Dieser kann nur hergeleitet werden, wenn der Amtsträger bei der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel nicht sorgfältig und gewissenhaft prüft und danach aufgrund unvernünftiger Überlegungen sich eine Rechtsmeinung bildet. Jeder Amtsträger muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzen oder sich verschaffen (ausdrücklich zur Statusfeststellung durch die DRV: BGH, Urt. v. 19.01.2023 – III ZR 234/21 –, Rn. 31; BGH, Urt. v. 15.08.2019 – III ZR 18/19 –, Rn. 49). Erst wenn die nach sorgfältiger Prüfung gewonnene Rechtsansicht des Amtsträgers als rechtlich vertretbar angesehen werden kann, dann kann aus der späteren

Missbilligung dieser Rechtsauffassung durch die Gerichte ein Schuldvorwurf nicht hergeleitet werden (BGH, Urt. v. 23.07.2020 – III ZR 66/19 –, Rn. 16).

Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist aber vor allem dann vorwerfbar, wenn sie gegen den klaren, bestimmten und eindeutigen Wortlaut der Vorschrift verstößt oder wenn sich die Auslegung und Anwendung so weit von Wortlaut und Sinn des Gesetzes entfernen, dass das gewonnene Ergebnis nicht mehr als vertretbar angesehen werden kann. Insofern kommt es dann nicht mehr darauf an, ob es zu der Frage bereits Rechtsprechung gibt (BGH, Urt. v. 19.01.2023 – III ZR 234/21 –, Rn. 31; vgl. auch: BGH, Urt. v. 23.10.2003 – III ZR 9/03 –).

Kann die – letztlich als unzutreffend erkannte – Rechtsansicht des Amtsträgers als rechtlich vertretbar angesehen werden, entfällt der Schuldvorwurf nur dann, wenn sie aufgrund sorgfältiger rechtlicher und tatsächlicher Prüfung gewonnen worden war (BGH, Urt. v. 23.07.2020 – III ZR 66/19 –, Rn. 26).

Der Beschuldigte hat sich bewusst über die verletzte Amtspflicht hinweggesetzt. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Beschuldigte durch seine Würdigung in allen von ihm erstellten Gutachten den Eindruck erweckt, er sei zu seinen Feststellungen auf Grund der Auswertung der ihm vorliegenden Unterlagen gekommen, obwohl dies offenkundig nicht der Fall ist. Teilweise lagen dem Beschuldigten keine Unterlagen vor, auf die er sich in seiner Würdigung durch eine pauschale Formulierung bezieht. Dem Beschuldigten war demgegenüber bewusst, dass ihm für die jeweiligen zu überprüfenden Zeiträume insbesondere nicht alle Werkverträge und so gut wie keine Angaben zu den mündlichen Vereinbarungen und der Ausführung der Tätigkeiten vorlagen, um zuverlässige Feststellungen darüber treffen zu können, wie der Status in Anbetracht der vertraglichen Vereinbarung zu bewerten gewesen wäre. Dennoch wird eine solche Wertung vorgenommen.

Bei der Erstellung des Gutachtens handelte der Beschuldigte in der Kenntnis, dass gerade keine Einzelfallprüfung von ihm vorgenommen wurde, mithin vorsätzlich.

Eine mögliche Verletzung von Rechten Betroffener hat er durch sein Handeln billigend in Kauf genommen.

Darüber hinaus kann dem Beschuldigten eine besondere Schuld vorgeworfen werden.

Um eine Missachtung der geforderten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, die bei der Prüfung zu beachten ist, festzustellen, muss zunächst ein Maßstab für die Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung festgelegt werden.

Die Statusfeststellung richtet sich insbesondere bei Zuständigkeit der DRV (vgl. etwa § 28p SGB IV) nach § 7a SGB IV (vgl. auch BGH, Urt. v. 19.01.2023 – III ZR 234/21 –, Rn. 17 ff.). Unter Berücksichtigung der damals geltenden Fassungen hat die DRV auf Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Beschäftigung vorliegt, § 7a Abs. 2 SGB IV a.F. Der Änderung der Vorschrift des § 7a SGB IV ist zu entnehmen, dass sich die Feststellung des Status auch bei einer selbständigen Tätigkeit nur auf ein konkretes Rechtsverhältnis bezieht. Die Änderung diente lediglich der Klarstellung (BT-Drs. 19/29893, S. 28). Hieraus ergibt sich hingegen, dass auch schon zum relevanten Zeitpunkt das Verständnis und die Vorgabe bestanden haben, dass eine Feststellung des Status nur anhand eines konkreten Rechtsverhältnisses erfolgen kann. Die Änderung des § 7a SGB IV soll damit nur die die Rechtsprechung festgestellten durch Probleme beseitigen, damit die Statusfeststellung eher der Vorstellung des Gesetzgebers entspricht. Die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls hatte sich daher auf ein konkretes Rechtsverhältnis zu beziehen und musste auch in diesem Sinne ausgelegt und angewendet werden.

Der Beschuldigten hatte in Anbetracht dessen insbesondere die Gesetzes- und Rechtslage zu überprüfen. Der Inhalt der Gutachten steht im Widerspruch zu dieser Rechtsprechung aber auch zu gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund entgegenstehender Umstände kann nur angenommen werden, dass der Beschuldigte sich mit der Rechtsprechung und etwaigen Bestimmungen nicht sorgfältig und gewissenhaft auseinandergesetzt bzw. überprüft hat.

Die objektiv unrichtige Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung durch den Beschuldigten entfernt sich insofern so weit von Wortlaut und Sinn des Gesetzes, dass deren gewonnenes Ergebnis nicht mehr als vertretbar angesehen werden kann.

Selbst wenn man die Rechtsansichten des Beschuldigten als vertretbar ansieht, entfällt ein etwaiger Schuldvorwurf nicht. Denn die Ansicht beruht nicht auf einer sorgfältigen rechtlichen und tatsächlichen Prüfung. Der Beschuldigte verkannte zahlreiche gesetzliche Bestimmungen und zahlreiche Grundsätze, die sich aus der ständigen Rechtsprechung zur Statusfeststellung ergeben, dass eine sorgfältige rechtliche Prüfung nicht angenommen werden kann. Er hat letztlich auch keine sorgfältige tatsächliche Prüfung vorgenommen. Denn der Beschuldigte bezieht Stellung zu Umständen, die ihm aus tatsächlichen Gründen schon nicht bekannt gewesen sein konnten.

Die Rechte des Antragstellers wurden durch das Verhalten des Beschuldigten verletzt. Die Statusfeststellungen des Beschuldigten waren hierfür kausal. Der Beschuldigte konnte den Eintritt dieses Schadens auch vorhersehen (vgl. aber auch BGH NJW 1989, 1735 (1735)). Denn ihm war bewusst, dass die Gutachten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erstellt wurde, um den dringenden bzw. hinreichenden Tatverdacht und Haft des Antragstellers zu begründen.

Beweis: Einvernahme Herr Axel Schur, HZA Augsburg, Dienststelle FKS Lindau, zu laden über Bregenzer Str. 5, 88131 Lindau (Bodensee)

Dies ist für den Beschuldigten strafbar wegen Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Das vom Beschuldigten erstellte Gutachten kann einer sozialgerichtlichen Prüfung nicht standhalten, da der Beschuldigte es unterlassen hatte, die notwendige Berücksichtigung aller relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall durchzuführen. Dies ergibt sich bereits daraus, da es für 69 Monteure lediglich 31 Zeilen Prüfungsumfang umfasst, mithin weniger als eine halbe Zeile pro Monteur. (Blatt 915 ff der Hauptakte).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Zusätzlich ergibt es sich aus der Tatsache, dass die Besorgnis der Befangenheit des Beschuldigten Herrn Engl begründet war. Der Beschuldigte hatte sich zu tatsächlichen Umständen geäußert, für die er als Sachverständiger der DRV Schwaben nicht zuständig war, weil die DRV Baden-Württemberg zuständig war (Blatt 926, 919, 920 und 925 der Hauptakte).

Aus OLG München, Beschluss v. 05.05.2023 – 31 W 259/23 e:

"Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen können auch dadurch begründet sein, wenn seine Feststellungen über die durch den Beweisbeschluss vorgegebenen Beweisfragen hinausgehen und vom Auftrag nicht erfasste Fragen beantworten (vgl. OLG Koblenz DS 2013, 110, beck-online). Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn der Sachverständige bei der Gutachtenerstellung eigenmächtig über die ihm durch den Beweisbeschluss und den Gutachtenauftrag gezogenen Grenzen hinausgeht und sich daraus eine parteiliche Tendenz zugunsten oder zulasten einer Partei ergibt (vgl. OLG Köln Beschluss vom 18.10.2016, Az. 24 W 44/16 = BeckRS 2016, 110981; beckonline) oder aber den Prozessbeteiligten in unzulässiger Weise den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits weist (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 25.5.2010, Az. 13 Verg 7/10 = BeckRS 2010, 16079; OLG Oldenburg, Beschluss vom 13.11.2007, Az. 5 W 133/07 = BeckRS 2007, 19605; zitiert jeweils nach beckonline)."

Nach deutschem Recht hat ein Gutachter bzw. ein Sachverständiger sein Gutachten unparteilich und unvoreingenommen zu erstellen:

"Der Sachverständige handelt grob fahrlässig, wenn er in seinem Gutachten Formulierungen verwendet, die ein subjektives Misstrauen der Partei in die Unparteilichkeit rechtfertigen können. Die unbedingt erforderliche Unparteilichkeit des Sachverständigen gebietet es, dass sich der Sachverständige während der Gutachtenerstattung absolut neutral verhalten muss und dass er die Beweisfragen unvoreingenommen und objektiv beantwortet. Bereits der durch seine Formulierungen verursachte Anschein der Parteilichkeit macht das Gutachten unbrauchbar, auch wenn es sachlich tatsächlich ohne Mängel ist. Der Sachverständige verliert dann seinen Vergütungsanspruch (Anschluss OLG Nürnberg, 8. September 2011, 8 U 2204/08, MDR 2012, 365).(Rn.13)" (OLG des Landes Sachsen-Anhalt 10 W 57/14, 10 W 57/14

(Abl) vom 16.04.2015)

Der Beschuldigte Herr Engl von der DRV Schwaben war bzgl. der Feststellung des Status der Monteure zur Firma des Antragstellers nicht zuständig. Dennoch tätigte er hierzu eigenmächtig Feststellungen, welche über den Gutachtenauftrag und die Zuständigkeit des Beschuldigten hinausgingen und parteilich zugunsten der Deutschen Rentenversicherung Schwaben und parteilich zulasten des Antragsteller ausfielen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Damit war die Besorgnis der Befangenheit gegen den Sachverständigen der DRV Schwaben begründet. Das Gutachten der DRV Schwaben kann aus diesem Grund einer sozialgerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Der Beschuldigte wusste dies aufgrund seiner Qualifikation.

Das Gutachten der DRV Schwaben kann auch deshalb einer sozialgerichtlichen Prüfung nicht standhalten, da die Anforderungen des Gesetzes (§ 7a SGB IV) und der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht erfüllt sind (ausdrücklich zur Statusfeststellung durch die DRV: BGH, Urt. v. 19.01.2023 – III ZR 234/21 –, Rn. 31; BGH, Urt. v. 15.08.2019 – III ZR 18/19 –, Rn. 49). Gefordert wird eine Berücksichtigung aller relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall. Diese war, für den Beschuldigten offensichtlich, nicht erfolgt, da der Umfang der durchgeführten Prüfung pro zu prüfendem Verhältnis weniger als eine halbe Zeile betrug. Der Beschuldigte Herr Engl von der DRV Schwaben hatte die angebliche Scheinselbständigkeit für 69 Monteure in insgesamt nur 31 Zeilen festgestellt.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dies stellt eine Verletzung der Pflicht dar, den Status unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall festzustellen. Das Gutachten der DRV Schwaben kann aus diesem Grund einer sozialgerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Dem Beschuldigten war dies aufgrund seiner Qualifikation bekannt. Hieraus folgt, dass der Beschuldigte die Verletzung vorsätzlich beging.

Das Gutachten des Beschuldigten begründete strafrechtliche Verfolgung und Freiheitsentzug des Antragstellers u.a. Personen (jeweils Blatt 1 ff. in SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3 der Gerichtsakte, Blatt 2981 ff, 4373 f der HA, TEA M[geschwärzt]).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dem Beschuldigten war bekannt, dass die von ihm erstellten Gutachten Grundlage strafrechtlicher Verfolgung sein würden.

Beweis: Einvernahme Herr Axel Schur, HZA Augsburg, Dienststelle FKS Lindau, zu laden über Bregenzer Str. 5, 88131 Lindau (Bodensee)

Zwar handeln Justizbehörden nicht als bloßes Werkzeug nach dem Willen des Beschuldigten. Den Justizbehörden steht es jedoch offen, die Feststellungen eines Sachverständigen in ihre Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Im Falle des § 266a StGB ist es überdies üblich, Feststellungen der für Statusfeststellungen zuständigen Behörde zu berücksichtigen. Denn wenn schon die Behörde, die primär über den Status einer Person zu entscheiden hat, der Ansicht ist, dass keine Scheinselbständigkeit vorliegt, so kann auch einem etwaigen Beschuldigten nicht zugemutet werden, weiter als diese Behörde sehen zu können. Ein weiterer Grund ist die Berücksichtigung der Kosten eines Verfahrens. Der Beschuldigte handelte als Sachverständiger im Auftrag der zuständigen Behörde, er musste daher davon ausgehen, dass seine Feststellungen wesentlichen Einfluss auf Entscheidungen der Justizbehörden in dieser Sache haben werden. Dieses Wissen ergab sich überdies auch aus seiner Qualifikation.

Der Beschuldigte musste demzufolge davon ausgehen, dass seine Feststellungen bei der Prüfung der Frage, ob Grundrechte des Antragstellers eingeschränkt werden, von Staatsanwaltschaft und Gericht berücksichtigt werden. Dennoch erstellte der Beschuldigte eine gutachterliche Stellungnahme, in der er vorsätzlich wahrheitswidrig vorgab, den sozialversicherungsrechtlichen Status von 69 Personen in Bezug auf deren Tätigkeit bei der M[geschwärzt] auf eine Weise beurteilt zu haben die einer sozialgerichtlichen Prüfung standhält.

Damit hatte der Beschuldigte mindestens billigend in Kauf genommen, dass das Grundrecht auf Freiheit des Antragstellers zu Unrecht verletzt wird.

Die Feststellungen des Beschuldigten hatten auch wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen der Justizbehörden. Die Haft des Antragstellers wurde aufgrund der Feststellungen des Beschuldigten beschlossen (SB 1.1, Blatt 849, 915 ff Hauptakte).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die rechtswidrige Verfolgung u.a. des Antragstellers hatte der Beschuldigte somit mindestens billigend in Kauf genommen.

Im April 2018 wurde der Sachverständige Herr Engl erneut mit der Erstellung von Gutachten beauftragt. Er erstellte innerhalb von drei Werktagen vier Gutachten zu insgesamt 83 Monteuren, indem er das zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Leitgutachten kopierte und lediglich die Bezeichnungen der Monteure und der Firmen änderte (TEA B[geschwärzt] Blatt 20 ff, TEA M[geschwärzt] Blatt 348 ff., TEA R[geschwärzt] Blatt 20 ff., TEA Z[geschwärzt] Blatt 27 ff.).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Eines dieser Gutachten erstellte er zum selben Sachverhalt, wie sein erstes Gutachten zur Firma M[geschwärzt] und drei Gutachten erstellte er zu den Firmen B[geschwärzt], R[geschwärzt] und Z[geschwärzt]. Hierbei unterließ der Beschuldigte es wiederum, alle relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall zu berücksichtigen (TEA M[geschwärzt] jeweiliges Gutachten auf Blatt 322 ff und 348 ff, TEA B[geschwärzt] Blatt 20 ff, TEA R[geschwärzt] Blatt 20 ff., TEA Z[geschwärzt] Blatt 27 ff.).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Insgesamt stellte er auf diese Weise den Status in mindestens 83 Fällen für einen Zeitraum über 6 Jahre fest, wobei er hierfür lediglich 3 Tage benötigte. Hieraus folgt bereits, dass eine Prüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall nicht erfolgt ist (TEA M[geschwärzt] jeweiliges Gutachten auf Blatt 322 ff und 348 ff, TEA B[geschwärzt] Blatt 20 ff, TEA R[geschwärzt] Blatt 20 ff., TEA Z[geschwärzt] Blatt 27 ff.).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Es erfolgten erneut keine Einzelfallprüfungen, sondern es wurde für jedes Tätigwerden der zu prüfenden Monteure Scheinselbstständigkeit behauptet und es wurden die entsprechenden Schadensberechnungen erstellt (TEA M[geschwärzt] Blatt 348 ff, TEA B[geschwärzt] Blatt 20 ff, TEA R[geschwärzt] Blatt 20 ff., TEA Z[geschwärzt] Blatt 27 ff.).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Bei der Erstellung dieser Gutachten hat der Beschuldigte Angaben aus dem Leitgutachten übernommen, ohne das Leitgutachten als Quelle anzugeben. Deren Inhalt ergab sich aus dem ihm vorliegenden Beweismaterial nicht.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Der Beschuldigte war verpflichtet, seine Prüfungen höchstpersönlich durchzuführen und seine Quellen anzugeben. Der Beschuldigte wusste dies durch seine Qualifikation als Sachverständiger. Die Missachtung dieser Amtspflicht geschah somit vorsätzlich.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Der Beschuldigte hatte darüber hinaus eine Haltung vertreten, zu welcher er nach

neutraler Würdigung der ihm vorliegenden Beweismittel nicht hatte kommen dürfen, da die ihm vorliegenden Beweismittel seinen Feststellungen widersprachen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Bei der Erstellung der Gutachten vom 04., 05. und 06. April 2018 handelte der Beschuldigte in der Kenntnis, dass gerade keine Einzelfallprüfungen von ihm vorgenommen wurden, mithin vorsätzlich.

Dem Beschuldigten muss bewusst gewesen sein, dass ein solches Vorgehen nicht den Anforderungen des Statusfeststellungsverfahrens entspricht. Damit hat er eine mögliche Verletzung der Grundrechte des Antragstellers mindestens billigend in Kauf genommen.

Darüber hinaus kann dem Beschuldigten eine besondere Schuld vorgeworfen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe oben.

Es wird zwar nach wie vor vertreten, dass sich nach dem wahren tatsächlichen Hergang der Beschuldigte an einer fremden gutachterlichen Stellungnahme orientiert hat. Dies spielt aber nur eine eingeschränkte Rolle. Denn grundsätzlich hatte der Beschuldigte die notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse zu besitzen oder hätte sich diese beschaffen müssen, was jedoch durch den Inhalt der erstellten Gutachten nicht zum Ausdruck kommt.

Die Rechte des Antragstellers wurden durch das Verhalten des Beschuldigten verletzt. Die Statusfeststellungen des Beschuldigten waren hierfür kausal. Der Beschuldigte konnte den Eintritt dieses Schadens auch vorhersehen (vgl. aber auch BGH NJW 1989, 1735 (1735)). Denn ihm war bewusst, dass die Gutachten vom 04., 05. und 06. April 2018 im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erstellt wurden, um den dringenden bzw. hinreichenden Tatverdacht zu begründen und dass sich die Personen in Haft befinden.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Auf diesen Gutachten gründeten sich in der Folge die Fortsetzung der Haft und die Anklage des Antragstellers (Blatt 2982 d. Hauptakte; Blatt 3815 ff. d. Hauptakte, Blatt 3018 ff. d. Hauptakte, Blatt 3227 d. Hauptakte).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dies ist für den Beschuldigten strafbar wegen Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.

Die Handlungsweise des Beschuldigten führte zu einem rechtswidrigen Vermögensnachteil des Antragstellers u.a. Personen sowie zu einem rechtswidrigen Vermögensvorteil der deutschen Rentenversicherung (siehe u.a. TEA B[geschwärzt], TEA M[geschwärzt], TEA Z[geschwärzt] der Gerichtsakte; AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18)).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dies ist für den Beschuldigten strafbar als Betrug.

4. Die Beschuldigte Frau Thiemig hatte drei Gutachten zu erstellen. Zu prüfen waren die Fa. K[geschwärzt], die Fa. H[geschwärzt] und die Fa. I[geschwärzt] (TEA K[geschwärzt], TEA H[geschwärzt], TEA I[geschwärzt]).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Zum einen prüfte die Beschuldigte die Verhältnisse der ungarischen Monteure mit der Fa. K[geschwärzt] im Zeitraum vom 01.05.2015 bis zum 30.04.2017. Zum Gutachten zur Fa. K[geschwärzt] stellte die Beschuldigte inhaltlich zu den Erkenntnissen zu der Firma des Antragstellers, (fortfolgend Fa. Kliefert) fest, sie vermittele "ungarische Arbeitskräfte" an inländische Unternehmen. Außerdem hätte die Fa. Kliefert Girokonten

eröffnet ("eröffnete ein Girokonto"). Weiterhin habe die Fa. K[geschwärzt] standardisierte Werkverträge mit den "ungarischen Arbeitskräften" geschlossen.

Zur Abhängigkeit der Beschäftigung wird zunächst abstrakt ausgeführt, wesentliches Merkmal eines Beschäftigungsverhältnisses sei die persönliche Abhängigkeit, welche sich vornehmlich in der Eingliederung in einen Betrieb äußere, womit regelmäßig die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers über Zeit, Dauer und Art der Ausführung verbunden sei. Die Weisungsbefugnis könne sich auch bei Arbeitnehmern in leitender Stellung ergeben, sodass auch bei Herabsetzung der Weisungsbefugnis bei Ausführung der Arbeit auf ein geringes Maß von einer fremdbestimmten Dienstleistung ausgegangen werden könne. Dies sei dann der Fall, wenn die zu erfüllende Aufgabe von der Ordnung des Betriebes geprägt werde, sich aus Übung oder Herkommen ergebe und die Arbeitskraft im Dienste des Unternehmens eingesetzt werde.

Zur selbständigen Tätigkeit wurde abstrakt festgestellt, dass eine solche sich durch ein eigenes unternehmerisches Risiko, durch das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, durch die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen in eigener Verantwortung und nach eigenem Plan frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit auszeichne.

Scheinselbständigkeit liege demgegenüber vor, wenn eine erwerbstätige Person als formell selbständiger Unternehmer auftrete, die Art der Tätigkeit tatsächlich aber derjenigen im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses entspreche.

Zudem werden grundsätzliche Erwägungen zum Werkvertrag angestellt. Die Beschuldigte verweist insofern auf die §§ 633 ff. BGB. Der Abschluss eines "echten" Werkvertrages verlange von den Parteien, dass im Voraus ein durch Pläne, Zeichnung usw. konkretes Werk beschrieben werde. Eine allgemeine Bezeichnung sei insoweit nicht ausreichend. Eine werkvertragliche Geschäftsbeziehung liege damit vor, wenn mit dem "Subunternehmer" vor dem erstmaligen Arbeitsbeginn des "Fremdpersonals" eine konkrete Werkleistung vereinbart wurde. Eine werkvertragliche Geschäftsbeziehung könne daher nur bejaht werden, wenn es der selbständigen Erwerbsperson möglich sei, dass sie auf der Grundlage einer konkreten Werkleistung ihren eigenen Betriebsablauf im "Auftraggeberbetrieb" eigenverantwortlich plane und organisiere. Der Werkvertrag

müsse deswegen folgende "Punkte" umfassen:

- Definition des Werkes anhand einer Aufgabenstellung oder Leistungsbeschreibung oder Pflichtenheft
- Werklohn, Gebühren und Zahlungen für zusätzliche Leistungen und Zahlungsvereinbarungen
- Fertigstellungstermin
- Form der Lieferung des Werks
- Abnahme
- Gewährleistung
- Haftung
- Kündigung
- Nutzungsrechte

Bei einer "echten" werkvertraglichen Geschäftsbeziehung müsse ein "Subunternehmer" für die von ihm hergestellte Werkleistung eine oft mehrjährige Gewährleistung erbringen.

Die Beschuldigte gab in ihrem Gutachten die Unterlagen an, die sie für ihre gutachterliche Bewertung zugrundegelegt hatte. Ihr lagen dabei diverse Dokumente vor zu den ungarischen Monteuren, die zu einem gewissen Zeitpunkt in einem Vertragsverhältnis mit der Fa. K[geschwärzt] im genannten Prüfzeitraum standen.

Zu [geschwärzt] lagen die Vernehmungsniederschrift vom 12.10.2017 (HZA Augsburg), der Erfassungsbogen vom 12.10.2017 (HZA Augsburg), ein Werkvertrag mit der Fa. K[geschwärzt] und [geschwärzt] vom 09.09.2015, eine Erklärung des [geschwärzt] gegenüber der Fa. K[geschwärzt] zur Mindestlohnzahlung an Arbeitnehmer und die Rechnungslegung mit teilweise beiliegenden Leistungsnachweisen.

Zu [geschwärzt] lagen die schon bei [geschwärzt] erwähnten Dokumente vor zusätzlich zu der Gewerbeanmeldung des [geschwärzt].

Zu [geschwärzt] lagen die schon bei [geschwärzt] erwähnten Dokumente vor abzüglich eines Werkvertrags mit der Fa. K[geschwärzt].

Zu [geschwärzt] lagen der Beschuldigten diverse Gewerbeanmeldungen vor sowie dieselbe Erklärung und Rechnungslegung wie zuvor auch schon bei den anderen ungarischen Monteuren. Vernehmungsprotokolle oder Erfassungsbögen des HZA Augsburg sowie ein Werkvertrag mit der Fa. K[geschwärzt] gehörten nicht zu den vorliegenden Unterlagen.

Dieselben Dokumente wie zuvor bei [geschwärzt] waren der Beschuldigten zu [geschwärzt] bekannt, mit dem Unterschied, dass hier ein Werkvertrag mit der Fa. K[geschwärzt] vom 21.05.2015 vorhanden war.

Vernehmungsniederschriften und Erfassungsbögen des HZA Augsburg vom 12.10.2017 sowie diverse Gewerbeanmeldungen und die schon zuvor genannte Erklärung und Rechnungslegung lagen zu [geschwärzt] vor. Ein Werkvertrag mit der Fa. K[geschwärzt] war nicht vorhanden.

Derselbe Umfang wie zu [geschwärzt] ergibt sich bei [geschwärzt]. Ein Werkvertrag lag der Beschuldigte nicht vor.

Zu [geschwärzt] lagen ebenfalls Vernehmungsniederschrift und Erfassungsbogen des HZA Augsburg vom 12.10.2017 vor sowie diverse Gewerbeanmeldungen, die schon zuvor genannte Erklärung und Rechnungslegung und ein Werkvertrag mit der Fa. K[geschwärzt] vom 21.05.2015 vor.

Im Rahmen der Würdigung, welche die Beschuldigte vorgenommen hat, wird zunächst darauf verwiesen, dass zur Beurteilung der Frage, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliege, nach dem Gesamtbild des beruflichen Einsatzes vorgenommen werde, wobei letztlich entscheidend sei, ob die Merkmale einer abhängigen oder einer selbständigen Tätigkeit überwiegen. Vertragliche Vereinbarungen könnten nur insoweit herangezogen werden, als sie mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Denn für die Abgrenzung von Bedeutung seien in erster Linie die tatsächlichen Umstände. Unerheblich sei insbesondere die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben.

Die Beschuldigte habe anhand der vorliegenden Unterlagen und Informationen die

Merkmale, welche für und welche gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sprechen, gewürdigt. Die einzelnen Kriterien seien entsprechend ihrer Bedeutung für die Abgrenzung zu gewichten gewesen.

Zunächst würdigt die Beschuldigte die (scheinbar) festgestellten Erkenntnisse zum "Werkvertrag", also ob zwischen der Fa. K[geschwärzt] und den ungarischen Arbeitskräften Werkverträge geschlossen wurden. Dies sei nicht der Fall. Aus den vorliegenden Unterlagen und den Vernehmungen der Arbeitnehmer der Fa. Kliefert gehe hervor, dass zur Erstellung der Werkverträge eine standardisierte Vorlage verwendet wurde, in welche der jeweilige Auftraggeber, -nehmer und die Tätigkeit eingetragen wurde. Ein Werkvertrag könne nicht vorliegen, weil er "recht" allgemein gehalten werde und kein abgrenzendes Werk beinhalte, eine Regelung über die Vergütung fehle und eine Frist für die Fertigstellung des Gewerks nicht vereinbart worden wäre. Der Werkvertrag sei tatsächlich nicht gelebt worden. Die Arbeiten waren nicht voneinander abgegrenzt, sondern erfolgten Hand in Hand und die Übergänge der Gewerke waren fließend. Eine Planung der Gewerke durch die ungarischen Arbeiter erfolgte nicht, diese sei durch die Fa. K[geschwärzt] erfolgt. "In Gesamtwürdigung" die sozialversicherungsrechtlicher seien Werkverträge in Hinsicht als "Scheinwerkverträge" zu qualifizieren.

Hinsichtlich der Weisungsgebundenheit bestehe für die Beschuldigte keinerlei Zweifel. Die von der Beschuldigten genannten ungarischen Arbeiter wären "in dem jeweils zu beurteilenden Zeitraum" in die Fa. K[geschwärzt] eingegliedert und unterlagen dessen Weisungen. Die Fa. K[geschwärzt] habe ihre Aufträge auf ihre Mitarbeiter bzw. auf die von der Fa. Kliefert vermittelten Arbeitskräfte je nach zeitlicher Verfügbarkeit verteilt. Ein relevanter eigener Spielraum hätte den Arbeitskräften weder in zeitlicher noch in gestalterischer Hinsicht zugestanden. Ihre Tätigkeit habe hinsichtlich der vorgegeben Ausführungen den strikten Weisungen der Fa. [geschwärzt] unterlegen. Die Arbeitsanweisungen haben die ungarischen Arbeitskräfte jeweils von dem Vorarbeiter der jeweiligen Baustelle erhalten. Die zu erfüllende Aufgabe der ungarischen Arbeitskräfte seien von der Ordnung der Fa. K[geschwärzt] geprägt gewesen. Insgesamt sei die persönliche Abhängigkeit schon deshalb zu bejahen, da die ungarischen Arbeitskräfte "sämtliche Arbeitsmittel und -materialien von der Fa. K[geschwärzt] genutzt hätten. Das eigens eingesetzte Kleinwerkzeug stelle keinen nennenswerten

Kapitaleinsatz dar. Die eingesetzten ungarischen Arbeiter wären bei der Fa. [geschwärzt] eingegliedert gewesen und wären von Dritten als Angehörige der Fa. [geschwärzt] angesehen worden.

Ferner hätten die ungarischen Arbeitskräfte ebenso wie die Arbeitnehmer der Fa. K[geschwärzt] einen Leistungsnachweis erbringen müssen.

Die Beschuldigte erkennt schließlich an, dass die ungarischen Arbeitskräfte in Bezug auf ihre Arbeitszeit sehr wohl über ein Maß an Freiheit verfügten. Dies sei jedoch im Rahmen von Arbeitsverhältnissen nicht ungewöhnlich.

Des Weiteren wird eine Bewertung dahingehend vorgenommen, inwiefern die ungarischen Monteure ein unternehmerisches Risiko trugen. Dies sei ein "gewichtiges" Indiz, wenn es um die Frage ginge, ob eine abhängige oder selbständige Beschäftigung vorliegt. Aus Sicht der Beschuldigten seien die Umstände, dass die ungarischen Monteure eine Vergütung erhielten, im Krankheitsfall keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hätten, keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub hätten o.ä., nicht zu berücksichtigen, da es sich hierbei um einen "Zirkelschluss" handele, der sich nur ergebe, wenn man die ungarischen Monteure von Vornherein als Selbständige betrachte. Das Risiko des Arbeitsausfalls treffe Arbeitnehmer gleichermaßen. Zum echten Unternehmerrisiko werde dies regelmäßig erst dann, wenn bei Arbeitsmangel nicht nur kein Einkommen oder Entgelt aus Arbeit erzielt werde, sondern zusätzlich Kosten für betriebliche Investitionen brach liegen würden. Eine solche Belastung mit einem Verdienstrisiko spreche nur dann für ein echtes Unternehmerrisiko und damit für eine Selbständigkeit, wenn ihr eine – im Vergleich zu Arbeitnehmern – größere Freiheit bei der Gestaltung und Bestimmung des Umfangs des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft gegenübersteht und diese zu höheren Verdienstchancen führt. Dies sei bei den ungarischen Arbeitskräften gerade nicht der Fall gewesen. Sie hätten vielmehr im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Fa. K[geschwärzt] keine Möglichkeit dazu gehabt, den eigenen wirtschaftlichen Erfolg maßgeblich zu beeinflussen. Zusätzliche über die von der Fa. K[geschwärzt] angebotenen hinausgehenden Aufträge hätten sie nicht erlangen können.

Echtes Unternehmerrisiko bedeute außerdem, den Einsatz eigenen Vermögens mit der

Aussicht auf Gewinn, aber auch mit Risiko des Verlusts. Sei der Erfolg des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft ungewiss, so spreche dies auch für ein unternehmerisches Risiko. Wenn also der Auftragnehmer seine Arbeitszeit investiere und offen bleibe, ob er hierfür ein Entgelt erhalte, könne dies ein Indiz für eine selbständige Tätigkeit sein, wenn sie auch mit einem deutlichen Zuwachs an Dispositionsfreiheit und Gewinnchancen einhergehe. Auch dies sei bei den ungarischen Arbeitskräften nicht der Fall gewesen.

Schon bei einer Betrachtung den der Beschuldigten vorliegenden Unterlagen und der rechtlichen Würdigung von dieser ergibt sich in evidenter Weise, dass eine Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nicht im Geringsten erfolgt ist.

Darüber hinaus mangelt es dem Gutachten erheblich an der Gewichtung und Bedeutung materiell-rechtlicher Grundsätze. Aufgrund dieser erheblichen Mängel konnte keine sachgerechte Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

Schließlich aber muss hervorgehoben werden, dass selbst unter Zugrundelegung der von der Beschuldigten unterstellten Grundsätze und der ihr vorliegenden Dokumente, diese gerade zu einem gegenteiligen Ergebnis hätte kommen müssen oder jedenfalls aufgrund der ihr vorliegenden Dokumente keine abschließende Bewertung hätte treffen dürfen.

Die Beschuldigte hatte eine Prüfung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen in dem von ihr angegebenen Prüfungszeitraum vom 01.05.2015 bis zum 30.04.2017. Grundsätzlich wäre die Beschuldigte daher dazu verpflichtet gewesen, jeden einzelnen Auftrag und das dazu gehörige Auftragsverhältnis in Form der vertraglichen Vereinbarungen der ungarischen Monteure mit der Fa. K[geschwärzt] zu betrachten. Eine derartige Betrachtung und Überprüfung wurde allerdings in keinster Weise vorgenommen.

So konnte die Beschuldigte schon keine Einzelfallprüfung oder gar eine vollständige Prüfung etwaiger Werkverträge der ungarischen Monteure mit der Fa. K[geschwärzt] vornehmen. Denn nicht bei allen ungarischen Monteuren lagen der Beschuldigten Werkverträge vor (siehe hierzu die Ausführungen unter II.1.a.i.a); Werkverträge fehlten namentlich bei [geschwärzt], [geschwärzt] und [geschwärzt]). Dennoch

nimmt die Beschuldigte eine pauschalisierte Wertung vor ("[...] den ungarischen Arbeitskräften 1. bis 8. [...]"), obwohl sie sich immerhin zu 4 (!) ungarischen Monteuren keine Kenntnis dahingehend verschaffen konnte, inwieweit das vertragliche Verhältnis zu der Fa. K[geschwärzt] ausgestaltet war. Die Würdigung der Beschuldigte zu den ihr vorliegenden Werkverträgen leidet aber auch insoweit an erheblichen Mängeln, als ihr einzelne Werkverträge vorgelegen haben. Denn die Beschuldigte hat verkannt, dass die von ihr zu berücksichtigenden ungarischen Monteure in dem von ihr angegebenen Prüfungszeitraum mehrmals in einem vertraglichen Verhältnis im Rahmen anderer Aufträge zur Fa. K[geschwärzt] gestanden haben. Die Beschuldigte hätte insoweit jedes einzelne Vertrags- und Auftragsverhältnis jedes einzelnen ungarischen Monteurs berücksichtigen müssen, um eine zuverlässige Feststellung treffen zu können, ob die ungarischen Monteure in dem damals streitigen Prüfungszeitraum einer abhängigen oder selbständigen Tätigkeit nachgegangen sind. Derartige Prüfungsansätze fehlen in dem Gutachten der Beschuldigte zur Fa. K[geschwärzt].

Ferner konnte die Beschuldigte nach den ihr vorliegenden Unterlagen keine zuverlässige und nachvollziehbare Feststellung dazu treffen, ob die ungarischen Monteure in dem damals streitigen Prüfungszeitraum weisungsgebunden waren oder nicht. Kenntnis zu den Verhältnissen in dem Unternehmen der Fa. K[geschwärzt] und dem Arbeitsablauf im Prüfungszeitraum, die maßgeblich für die Beurteilung einer Weisungsgebundenheit sind, konnte die Beschuldigte allenfalls aus den Vernehmungsniederschriften des HZA Augsburg zu den ungarischen Monteuren erlangen. Inhaltlich haben diese Vernehmungsniederschriften aber eine dürftige bis gar ob Aussagekraft dahingehend, die ungarischen Monteure dem Prüfungszeitraum weisungsgebunden gearbeitet haben. So lassen sich aus der Vernehmungsniederschrift des HZA Augsburg vom 12.10.2017 zu [geschwärzt] keine Äußerungen entnehmen, die im Zusammenhang mit der Fa. K[geschwärzt] stehen. Herr [geschwärzt] äußerte sich lediglich zu einer Baustelle der Firma "[geschwärzt]". Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Beschuldigte dieser etwa Vernehmungsniederschrift entnehmen kann, Herr [geschwärzt] habe "sämtliche Arbeitsmittel und -materialien von der Fa. K[geschwärzt]" genutzt und habe alles, was er für die Tätigkeit benötigte, kostenfrei zur Verfügung gestellt bekommen In besagter Vernehmungsniederschrift macht Herr [geschwärzt] nämlich keine Angaben zu solchen Vorgängen bei der Fa. K[geschwärzt]. Ähnlich ist dies bei Herrn [geschwärzt]. Der Vernehmungsniederschrift vom 12.10.2017 durch das HZA Augsburg kann zwar entnommen werden, dass Herr[geschwärzt] in einem gewissen Zeitraum in einem vertraglichen Verhältnis zur Fa. K[geschwärzt] stand. Es finden sich aber keine Ausführungen dazu, inwieweit dessen Arbeit auf der Baustelle bei der Fa. K[geschwärzt] abgelaufen ist. Etwaige Angaben werden lediglich zur Firma stellt [geschwärzt] gemacht. In gleicher Weise sich dies zu der Vernehmungsniederschrift vom 12.10.2017 durch das HZA Augsburg des Herrn [geschwärzt] dar. Angaben zur Arbeitsweise macht er ausdrücklich nur zur einer Firma "[geschwärzt]". Der Vernehmungsniederschrift lässt sich zur Fa. K[geschwärzt] nur insoweit etwas entnehmen, dass Herr [geschwärzt] zu einer gewissen Zeit einen Auftrag bei der Fa. K[geschwärzt] wahrgenommen hat. Der Vernehmungsniederschrift vom 12.10.2017 durch das HZA Augsburg des Herrn [geschwärzt] kann noch nicht einmal entnommen werden, ob dieser überhaupt mal einen Auftrag für die Fa. K[geschwärzt] bearbeitet hat. Inwiefern die Beschuldigte eine (sozial-)rechtliche Würdigung zur Weisungsgebundenheit vornehmen kann, kann diesem Inhalt gegenüber nicht nachvollzogen werden. Selbiges gilt für die Vernehmungsniederschriften vom 12.10.2017 des HZA Augsburg des Herrn [geschwärzt] und Herrn [geschwärzt]; in beiden dieser Vernehmungsniederschriften wird die Fa. K[geschwärzt] an keiner Stelle erwähnt. Im Übrigen sei noch zu bemerken, dass der Beschuldigte zu [geschwärzt] und [geschwärzt] gar keine Vernehmungsniederschriften vorlagen; dies liegt schlicht daran, dass eine Vernehmung dieser Personen durch das HZA Augsburg nicht stattgefunden hat. der Beschuldigte konnte daher keinerlei Kenntnisse darüber besitzen, inwiefern sich die Arbeitsweise dieser Personen auf den jeweiligen Baustellen dargestellt hat. Dennoch pauschalisiert die Beschuldigte im Rahmen ihrer Würdigung erneut ("[...] die ungarischen Arbeitskräfte 1. bis 8. [...]") und stellt fest, dass sie aufgrund einer Überprüfung der ihr vorliegenden Unterlagen scheinbar eine Weisungsgebundenheit feststellen konnte.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Beschuldigte rechtliche Schlussfolgerungen unter Zugrundelegung konkreter Umstände vornimmt, die ihr schlicht unbekannt gewesen sein müssen.

Überdies muss anerkannt werden, dass eine Einzelfallprüfung zur Feststellung des unternehmerischen Risikos durch die Beschuldigte nicht vorgenommen wurde.

Dies zeigt sich indes schon darin, dass der Beschuldigte in Anbetracht der von ihr angesprochenen Umstände keine hinreichenden Informationen zur Verfügung standen, um eine derart einseitige Wertung vorzunehmen. So führte die Beschuldigte an, "die Personen 1. bis 8." hätten keine Fixkosten für betriebliche Investitionen tragen müssen. Weder die Vernehmungsniederschriften noch andere der Beschuldigte damals vorliegenden Dokumente haben ausreichend Aufschluss darüber gegeben, welche Fixkosten für betriebliche Investitionen die ungarischen Monteure generell, und schon gar nicht welche Fixkosten diese während ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres Auftragsverhältnisses mit der Fa. K[geschwärzt] tragen mussten. Es handelt sich hierbei um eine leere Behauptung, für welche der Beschuldigte keine Beweise vorgelegen haben.

Die von der Beschuldigten erläuterten materiell-rechtlichen Grundsätze sind fehlerhaft. Insbesondere verkannte die Beschuldigte höchstrichterliche Rechtsprechung. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass eine Prüfung am Maßstab, der von der Beschuldigten dargestellt wurde, einer gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten würde.

Unverständlich vor diesem Hintergrund erscheint dabei schon, welchen Inhalt ein Vertrag enthalten muss, damit (nach Ansicht der Beschuldigte) ein Werkvertrag vorliegt ("Der Werkvertrag muss folgende Punkte enthalten: [...]"). Der Vertragstyp des Werkvertrags unterliegt keiner vorgeschriebenen Form und kann im Übrigen mündlich oder gar durch konkludentes Verhalten zustande kommen. Da es sich bei den §§ 631 ff. BGB um dispositives Recht handelt, ist es den Vertragsparteien überlassen, welche Aspekte ausdrücklich geregelt werden oder nicht. Eine fehlende Vereinbarung etwa über ein Pflichtenheft (s.o.) darf daher nicht zu der Annahme führen, ein Werkvertrag liege nicht vor. Viel wichtiger hervorzuheben ist hierbei aber auch, dass insbesondere Abrechnungen auf Stundenbasis im Handwerk üblich sind; dies ist auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung bekannt (BFH, Urt. v. 18.06.2015 – VI R 77/12 –, BFHE 250, 132, BStBl II 2015, 903, Rn. 16). Eine Abrechnung auf Stundenbasis stelle deswegen kein Indiz für eine abhängige Beschäftigung dar und spielt für die Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag keine Rolle (BSG, Urt. v. 31.03.2017 – B 12 R 7/15 R –; BSG, Urt. v. 14.03.2018 – B 12 KR 3/17 R –). Vielmehr muss angemerkt

werden, dass eine Vergütung für die rein geleistete Arbeitsstunde sogar ein Indiz für eine selbständige Tätigkeit darstellt. Denn ein Arbeitnehmer bekommt ein festgesetztes Gehalt unabhängig von der Zahl der geleisteten Stunden (vgl. zur Vergütung von Unterrichtsstunden BSG, Urt. v. 12.02.2004 – B 12 KR 26/02 R –, Rn. 24; außerdem BAG Urt. v. 31.05.1989 – 5 AZR 153/88 –, Rn. 58).

Überdies scheint die Abgrenzung von abhängiger und selbständiger Tätigkeit, welche die Beschuldigte vorgenommen hat, an schweren rechtlichen Fehlern zu leiden. So ist entgegen der Behauptung der Beschuldigten sehr wohl der Wille der Parteien zu berücksichtigen. Hierzu muss grundsätzlich zunächst der Parteiwille festgestellt werden (BSG, Urt. v. 23.5.2017 – B 12 KR 9/16 R). Liege eine rechtlich zulässige Vereinbarung vor, sei deren Inhalt konkret festzustellen und zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (BSG, Urt. v. 24.3.2016 – B 12 KR 20/14 R- SozR 4-2400 § 7 Nr. 29 Rn. 13 mwN). So habe eine Vereinbarung sogar Indizwirkung dahingehend, dass eine selbständige Tätigkeit von den Parteien beabsichtigt sein soll, wenn diese als solche bezeichnet werde. Diese indizielle Bedeutung komme der Vereinbarung nur dann nicht zu, wenn die tatsächlichen Verhältnisse von diesen Vereinbarungen rechtlich relevant abwichen (BSG, Urt. v. 28.9.2011 – B 12 R 17/09 R –, Rn. 17). Sind etwaige rechtlich relevanten tatsächlichen Verhältnisse nicht festgestellt worden, komme dem Willen der Vertragsparteien beachtliches Gewicht zu (BSG, Urt. v. 14.03.2018 - B 12 R 3/17 R -). Die Entscheidung der Vertragsparteien für einen bestimmten Vertragstypus sei daher bei jeder im Rahmen einer Statusbeurteilung erforderlichen Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wenn die vertraglich vereinbarte Tätigkeit typologisch sowohl in einem Arbeitsverhältnis als auch selbständig erbracht werden könne (BAG, Urt. v. 21.11.2017 – 9 AZR 117/17 –, Rn. 44; BAG, Urt. v. 27.06.2017 – 9 AZR 851/16 -, Rn. 24; BAG, Urt. v. 09.06.2010 - 5 AZR 332/09 -, Rn. 19). Wird daher ein Vertrag als Werkvertrag und damit eine selbständige Tätigkeit vereinbart, die gerade kein Arbeitsverhältnis darstellen soll, spricht dies eindeutig dafür, dass dies der Wille der Parteien war (vgl. zur Vereinbarung über "freie Mitarbeit" LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 11.07.2014 – L 1 KR 256/12 –, Rn. 24). Wird im Vertrag außerdem ein hoher Stundensatz vereinbart, sei dies ein gewichtiges Indiz für eine selbständige Tätigkeit (BSG, Urt. v. 31.03.2017 – B 12 R 7/15 R –). Überdies wird unter konkreter Bezugnahme auf das Statusfeststellungsverfahren die Weisungsgebundenheit als tragendes Merkmal verstanden (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.03.2017 –

L 8 R 17/15 B ER –, Rn. 13); wird daher festgestellt, dass ein gewisses Maß an freier Gestaltung der eigenen Tätigkeit gegenwärtig ist, darf ein solcher Umstand nicht ohne Weiteres abgetan werden.

Demgegenüber ist das Merkmal der Weisungsgebundenheit zwar ein maßgebliches Merkmal für eine abhängige Tätigkeit. Die Beschuldigte wendet aber auch insofern fehlerhafte Maßstäbe an, die gegen höchstrichterliche Rechtsprechung verstoßen. So ist eine Verständigung auf Ort (Leistungsort) und Zeit (Leistungszeit) grundsätzlich kein Indiz für eine abhängige Beschäftigung; es gehe vielmehr darum, ob die andere Vertragspartei Zeit und Ort der geschuldeten Tätigkeit einfordern kann (BSG, Urt. v. 17.12.2014 – B 12 R 13/13 R –, SozR 4-2400 § 28p Nr. 4, Rn. 31). Entscheidend für die Abgrenzung ist daher insbesondere, ob die Leistungszeit im Vertrag vereinbart wurde oder einseitig bestimmt werden kann (vgl. BAG, Urt. v. 20.01.2010 – 5 AZR 99/09 –, Rn. 18; Urt. v. 15.02.2012 – 10 AZR 301/10 –, Rn. 17; Urt. v. 21.07.2015 – 9 AZR 484/14 –; BSG, Urt. v. 17.12.2014 – B 12 R 13/13 R –, SozR 4-2400 § 28p Nr. 4, SozR 4-2400 § 7 Nr. 23, Rn. 31). Einvernehmliche Absprachen "auf Augenhöhe" über Zeit, Dauer und Ort sind gerade das Gegenteil eines Weisungsrechts (vgl. LArbG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 4.11.2013 – 25 Ta 1813/13 –, Rn. 25).

Ferner seien auch immer wieder auftretende Zwischenkontrollen der verrichteten Arbeit kein Indiz für eine Weisungsgebundenheit. Sie spiegeln lediglich das Recht des Werkbestellers wider, der regelmäßigen Kontrolle, um eventuelle Mängel zu beanstanden (§§ 633 ff. BGB). Zudem könne die Besichtigung der Abnahme von Einzelgewerken dienen (§ 645 BGB) (vgl. LArbG Düsseldorf, Urt. v. 27.08.2007 – 17 Sa 864/07 –, Rn. 105).

Des Weiteren führe nicht jede Abstimmung einzelner Arbeitsabläufe zu einer Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers. Sie stelle vielmehr eine Rücksichtnahme auf betriebliche Belange dar (vgl. hierzu LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 25.09.2018 – L 11 KR 4583/17 –, Rn. 34).

Auch der Einsatz "eigener Arbeitskraft" ist kein Indiz für eine abhängige Beschäftigung. Jeder Unternehmer könne sich anderer Unternehmer oder Selbständiger bedienen, auch wenn er seinen Unternehmenszweck nicht anders erreichen könne (BSG, Urt. v.

14.11.1974 – 8 RU 266/73 –, Rn. 16).

Weiterhin ist das Auftreten nach Außen für eine etwaige Abgrenzung irrelevant (BSG, Urt. v. 28.09.2011 – B 12 R 17/09 R –, Rn. 23; LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 14.04.2016 – L 3 R 562/14 –, Rn. 43).

Darüber hinaus seien auch fachbezogene Weisungen, wie etwa Vorgaben zur Erstellung eines bestimmten Gewerkes, für die Abgrenzung unerheblich. Vielmehr handele es sich um eine projektbezogene werkvertragliche Anweisung i.S.d. § 645 Abs. 1 S. 1 BGB; es handelt sich also um eine Befugnis des Werkbestellers, welche sich schon aus dem Gesetz ergibt (vgl. BAG, Urt. v. 27.06.2017 – 9 AZR 133/16 –, Rn. 28; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.01.2005 – L 2 B 9/03 KR ER –, Rn. 24).

Überdies handelt es sich nicht um ein gewichtiges Indiz, dass Handwerker, die nur ihr Know-How und Zeit einsetzen, einer abhängigen Beschäftigung nachgehen (BSG, Urt. v. 31.03.2017 – B 12 R 7/15 R –). Hieraus ergibt sich auch, dass ein Maß an unternehmerischem Risiko kein geeignetes Merkmal darstellt, eine abhängige von einer selbständigen Tätigkeit abzugrenzen (BSG, Urt. v. 14.03.2018 – B 12 KR 3/17 R –).

Die von der Beschuldigten dargestellten Grundsätze stehen damit im kompletten Gegenteil schon zu gesetzlichen Bestimmungen zum einen und höchstrichterlicher Rechtsprechung zum anderen.

So wurde schon der maßgebliche Wille der Parteien nicht festgestellt (und konnte teilweise auch nicht festgestellt werden, da ein Werkvertrag nicht vorlag), der im Rahmen des Vertragsschlusses und bei Wahrnehmung der vertraglichen Pflichten zu berücksichtigen ist. Feststellungen, die die Indizwirkung für eine selbständige Tätigkeit in diesem Sinne suspendieren könnten, wurden ebenfalls nicht getroffen.

Ferner ist es unerheblich, ob die Bezahlung nach geleisteten Stunden erfolgt und nicht nach "Fortschritt des Gewerks". Vielmehr entspricht eine Vereinbarung eines Stundenhonorars dem üblichen Vorgehen auch im handwerklichen Bereich. Insbesondere hätte die Beschuldigte aber aus dem Umstand, dass sich die ungarischen Monteure an zeitliche Vorgaben der Fa. K[geschwärzt] gehalten haben sowie sich

hinsichtlich bei der Ausführung der Tätigkeit an Vorgaben zu halten hatten, nicht schließen dürfen, es habe eine Weisungsgebundenheit bestanden und damit eine abhängige Beschäftigung. Gleiches gilt für die Materialbeschaffung sowie für das Auftreten der ungarischen Monteure gegenüber Dritten.

Schließlich hat die Beschuldigte die "Gewichtigkeit" des unternehmerischen Risikos als Indiz für eine selbständige Tätigkeit verkannt. Ein solches gewichtiges Indiz besteht insofern nämlich überhaupt nicht. Die Ausführungen der Beschuldigte sind insoweit hinfällig für die Beurteilung, ob eine abhängige Beschäftigung vorlag.

Insgesamt muss in aller Deutlichkeit hervorgehoben werden, dass die Beschuldigte nur zu dem Ergebnis kommen konnte, also dass die ungarischen Monteure (scheinbar) Scheinselbständige waren, weil fehlerhafte Maßstäbe angewendet wurden, die im eindeutigen Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung stehen.

Die Beschuldigte hätte schließlich aber keine abschließende Wertung zur Statusfeststellung vornehmen dürfen, weil ihr schon nicht ausreichende Informationen vorgelegen haben. Allerdings hätte sich der Eindruck, dass eine selbständige Tätigkeit der ungarischen Monteure vorlag, bei einer Auswertung der der Beschuldigte damals vorliegenden Dokumente aufdrängen müssen.

Insoweit wird allerdings vorangestellt, dass selbst eine Auswertung der damals zur Verfügung stehenden Dokumente nicht den Grundsätzen einer Einzelfallprüfung gerecht geworden wäre. Insofern ergibt sich aber schon eine klare Tendenz. Denn wenn schon eine oberflächliche Auswertung ergibt, dass einige Umstände gerade für eine selbständige Tätigkeit sprechen, weil sie im Sinne des Gesetzes und nach ständiger Rechtsprechung klare Indizien sind, hätte eine Einzelfallprüfung diese Tendenz nur bestätigt.

Wie bereits ausgeführt wurde lagen der Beschuldigte teilweise Werkverträge vor, teilweise aber auch nicht. Überdies handelte es sich bei diesen Verträgen nur um einzelne Verträge zu einem einzelnen Auftrag im zu überprüfenden Zeitraum; der Beschuldigte lagen nicht alle Werkverträge zu den einzelnen Aufträgen vor. Dennoch

hätte schon diesen vereinzelten Verträgen entnommen werden können, dass die Vertragsparteien den Willen geäußert haben, einerseits einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen und andererseits jedenfalls keine Arbeitnehmereigenschaft zu begründen. Bei dieser vertraglichen Vereinbarung handelte es sich um eine zulässige Vereinbarung, sodass dieser Vereinbarung die Indizwirkung innegewohnt hat, die Vertragsparteien wollten keine abhängige Beschäftigung vereinbaren. Umstände, die diese Indizwirkung suspendiert hätten, wurden nicht festgestellt und konnten im Übrigen den der Beschuldigte damals zur Verfügung stehenden Unterlagen auch nicht entnommen werden. Insbesondere spricht gegen das Vorliegen eines Werkvertrags nicht die Vereinbarung einer Vergütung nach Stunden. Bezüglich des Stundenlohns hätte außerdem auffallen müssen, dass dieser zu dem damaligen Zeitpunkt deutlich über dem Stundenlohn lag, der bei vergleichbaren Tätigkeiten an Arbeitnehmer gezahlt wurde. Die Beschuldigte hätte daher nach den ihr vorliegenden Werkverträgen vielmehr zu der Erkenntnis gelangen müssen, dass diese nicht zu beanstanden gewesen sind. Soweit ihr keine Werkverträge vorgelegen haben, hätte die Beschuldigte keine rechtliche Wertung vornehmen dürfen.

Die Beschuldigte hätte überdies zu dem (vorläufigen) Ergebnis gelangen müssen, dass die ungarischen Monteure nicht weisungsgebunden waren. Dies ergibt sich zumindest aus den Vernehmungsniederschriften soweit die ungarischen Monteure von dem Arbeitsablauf auf anderen Baustellen berichteten – es sei angemerkt, dass die ungarischen Monteure sich nicht zu dem Arbeitsablauf zur Fa. K[geschwärzt] geäußert haben. Grundsätzlich hätte die Beschuldigte daher auch insoweit keine rechtliche Wertung vornehmen dürfen, geschweige denn können.

Soweit die Beschuldigte aber eine rechtliche Wertung vornimmt, hätte diese richtigerweise ausdrücklich feststellen müssen, dass eine Weisung bzw. Vereinbarung oder Kommunikation nach Zeit, Ort und Art der Leistung kein Indiz dafür ist, es handele sich um eine weisungsgebundene Tätigkeit. Vielmehr hätte die Beschuldigte feststellen müssen, dass Weisungen einerseits schon daher kaum möglich gewesen sein können, weil die ungarischen Monteure über sehr eingeschränkte Deutschkenntnisse verfügt haben. Andererseits hätte nicht durch laufende Kontrollen darauf geschlossen werden dürfen, dass eine Eingliederung in den Betrieb erfolgte. Denn Kontrollen durch den Werkbesteller oder von diesem zur Erfüllung dieser Kontrollen bestellten Gehilfen

stellen ein Recht des Werkbestellers dar, das sich aus den §§ 633 ff., 645 BGB ergibt (s.o.). Ferner hätte man durch das Verwenden einzelner Werkzeuge oder anderer Arbeitsmaterialien nicht darauf schließen dürfen, eine Weisungsgebundenheit sei gegeben. Auch kommt es nicht auf die sogenannten fachliche Weisungsgebundenheit an (s.o.). Die Beschuldigte stellt sogar ausdrücklich ein Maß an Freiheit fest, die Arbeitszeit selbst zu bestimmen. Die Schlussfolgerung, die hieraus gezogen wurde, erscheint aber schon nicht schlüssig. Vielmehr hätte dieser Umstand signifikant für die Bewertung ins Gewicht fallen müssen, und zwar insofern, als dass andere gewichtige Umstände hinzutreten müssen, die dieses klare Indiz einer freien und selbständigen Gestaltung der Arbeitszeit und damit letztlich ein Indiz für eine selbständige Tätigkeit entkräften. Solche Umstände wurden aber nicht festgestellt.

Soweit die Beschuldigte sich mit dem unternehmerischen Risiko auseinandergesetzt hat, hätte grundsätzlich eine abschließende Bewertung gar nicht vorgenommen werden können. Denn den der Beschuldigte damals vorliegenden Dokumente konnte nicht vollständig und mit Klarheit entnommen werden, welche Verbindlichkeiten die ungarischen Monteure finanziell selbst begleichen müssen. Insbesondere aber hätte die Beschuldigte richtigerweise klarstellen müssen, dass nach ständiger Rechtsprechung ein unternehmerisches Risiko kein "gewichtiges Indiz" für eine selbständige Tätigkeit ist.

Den Vernehmungsniederschriften kann aber teilweise eindeutig entnommen werden, dass die ungarischen Monteure ein gewisses unternehmerisches Risiko getragen haben müssen, etwa Haftung für die Schäden, abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen, der Ausfall von Vergütung für die erbrachte Leistung, Investitionen in Werkzeug etc. Auch kann der Vernehmungsniederschrift des Herrn [geschwärzt] entnommen werden, dass dieser gelegentlich auch samstags oder sonntags seiner Tätigkeit nachgegangen sei. Insoweit ist es völlig unverständlich, inwiefern die Beschuldigte zu der Würdigung gekommen ist, die "ungarischen Arbeitskräfte" hätten nicht durch ihre Freiheit bei der Gestaltung und Bestimmung des Umfangs des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft die Chance auf einen höheren Verdienst. Denn wer sogar seiner beruflichen Tätigkeit auch am Wochenende oder jedenfalls nicht an Werktagen nachgeht, steigert seine Chancen auf einen höheren Verdienst. Im konkreten Fall der ungarischen Monteure äußerte sich dies dadurch, dass sie schneller einen Auftrag erfüllten und sodann den nächsten hätten wahrnehmen können (, um einen höheren Umsatz im Monat/Quartal/Jahr zu

erwirtschaften). Überhaupt, dass die Freiheit im Fall des Herrn [geschwärzt] dazu bestanden hat, seine Arbeit sonntags zu verrichten spricht im Übrigen gegen eine abhängige Beschäftigung. Zwar gibt es Arbeitszeitmodelle, die solche Arbeitszeiten ermöglichen. Damit geht aber häufig einher, dass der Arbeitnehmer einen vorgeschriebenen Ruhetag an einem anderen Tag wahrnimmt. Grundsätzlich ist es Arbeitnehmern verboten, außerhalb der üblichen Arbeitstage von Montag bis Freitag zu arbeiten, ohne dabei anderweitig einen Ruhetag einzulegen. Dies ergibt sich grundsätzlich aus den Bestimmungen zum Arbeitszeitgesetz. Dessen Anwendungsbereich ist bei Ausübung einer vertraglichen Verpflichtung, die nicht nach einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung geschuldet ist, nicht eröffnet.

Darüber hinaus spricht schon die latente Möglichkeit der Sachmangelhaftung für ein unternehmerisches Risiko. Dies ist auch den Vernehmungsniederschriften zu entnehmen (vgl. Vernehmungsniederschrift des Herrn [geschwärzt]; "Für eventuelle Schäden müsste ich selbst aufkommen, aber dafür haben wir ja auch extra die Berufshaftpflichtversicherung"). Arbeitnehmer sind einer solchen Haftung nicht ausgesetzt. Zugunsten des Arbeitnehmers finden spezielle arbeitsrechtliche Ausnahmen im Schadensfall Anwendung wie zum Beispiel der innerbetriebliche Schadensausgleich. Der Arbeitnehmer soll gerade vor einer finanziell ruinösen Haftungssituation geschützt werden. Der Werkunternehmer dagegen hat nur die Möglichkeit seine Haftung durch individualvertragliche Vereinbarungen oder durch AGB, begrenzt durch die §§ 307 – 309 BGB, einzuschränken oder wie gesehen, sich durch eigene finanzielle Mittel abzusichern bzw. zu versichern.

Schließlich werden an dieser Stelle die Gewerbeanmeldungen der ungarischen Monteure beleuchtet. Inwiefern die Beschuldigte in einer Gewerbeanmeldung ein geeignetes Abgrenzungskriterium sieht, ist unverständlich.

Welche Erkenntnis die Beschuldigte den Gewerbeanmeldungen aber in jedem Fall hätte entnehmen müssen, ist der ausländische Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat. Dieser Wohnsitz wird durch die Gewerbeanmeldung offiziell durch eine deutsche Behörde bestätigt. Dies hätte die Beschuldigte dazu veranlassen müssen, zunächst zu überprüfen, ob eine Sozialversicherungspflicht im Heimatstaat der ungarischen Monteure besteht. Hierfür einschlägig ist die EU-Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Es bestand damit die

Möglichkeit, dass die ungarischen Monteure schon gar nicht in Deutschland sozialversicherungspflichtig waren. Auf die Frage, ob eine selbständige oder abhängige Tätigkeit bestand, wäre es dann gar nicht mehr angekommen. Insbesondere aber wäre dem Vorwurf des § 266a Abs. 1, 2 StGB tatbestandlich der Boden entzogen worden.

Zudem ergibt sich schon aus der Vernehmungsniederschrift des Herrn [geschwärzt], dass dieser vor seiner Tätigkeit in Deutschland gesetzlich in Ungarn krankenversichert war und weiterhin eine private Krankenversicherung in Ungarn unterhalten hat. Hätte die Beschuldigte tatsächlich eine Einzelfallprüfung vorgenommen, wäre ihr dieser Umstand mit Sicherheit aufgefallen, da sie ansonsten gegen höherrangiges Recht verstoßen hätte.

Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass schon die allgemeinen Erkenntnisse zur damaligen Firma des Beschwerdeführers nicht richtig dargestellt wurden. So wird angegeben, die Fa. Kliefert hätte ein Girokonto für die ungarischen Arbeitskräfte eröffnet. Auch wenn es sich dabei nur um einen Teilsatz handelt, wird hierbei schon ein falsches Bild zu den vertraglichen Verhältnissen zwischen den ungarischen Monteuren und der Fa. Kliefert zum einen und denen zwischen den ungarischen Monteuren und den Banken vermittelt. Die Girokonten wurden durch die ungarischen Monteure selbst errichtet. Die Fa. Kliefert war nur insoweit eingebunden, dass Übersetzungsdienstleistungen erbracht wurden, damit der einzelne ungarische Monteur überhaupt in der Lage sein konnte, sich vertraglich mit der Bank zu einigen, um ein Konto zu eröffnen. Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte zu 7 KLs 503 Js 120691 / 15 (2)

Des Weiteren hatte die Beschuldigte ein Gutachten zur Fa. H[geschwärzt] und 15 ungarischen Monteuren, die in dem Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.10.2017 zu einem Zeitpunkt eine oder mehrere vertragliche Vereinbarungen mit der Fa. H[geschwärzt] geschlossen haben, zu erstellen.

Soweit die Beschuldigte abstrakt umschreibt, nach welchen Maßstäben eine Abgrenzung von der abhängigen Beschäftigung zur selbständigen Tätigkeit zu erfolgen hat, kann nach oben verwiesen werden (II., 1., a., i.).

Die Beschuldigte hatte eine sozialversicherungsrechtliche Auswertung zu den folgenden ungarischen Monteuren vorgenommen: [14 mal geschwärzt].

Zu [geschwärzt] lagen der Beschuldigte für die sozialversicherungsrechtliche Auswertung die Vernehmungsniederschrift des HZA Karlsruhe vom 12.10.2017, diverse Gewerbeanmeldungen, ein Werkvertrag mit der Fa. H[geschwärzt] vom 14.09.2012 und die Rechnungslegung für einen Auftrag bei Fa. H[geschwärzt] vom 02.10. – 10.12.2012 vor.

Zu [geschwärzt] lagen der Beschuldigte eine Vernehmungsniederschrift des HZA Frankfurt am Main vom 12.10.2017, ein Erfassungsbogen des HZA Augsburg vom 12.10.2017, eine Gewerbeanmeldung, ein Werkvertrag zum einen vom 29.07.2015 und vom 20.12.2016 mit der Fa. H[geschwärzt] sowie ein Werkvertrag mit der Fa. S[geschwärzt] vom 06.07.2016, ein Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status vom 19.06.2017, diverse Schreiben der DRV Bund an die Fa. H[geschwärzt] sowie Telefonüberwachung des HZA Augsburg vor.

Zu [geschwärzt] lagen eine Vernehmungsniederschrift des HZA Frankfurt am Main vom 12.10.2017, ein Erfassungsbogen des HZA Augsburg vom 12.10.2017, diverse Gewerbeanmeldungen, Kopien der Personaldokumente, ein Werkvertrag mit der Fa. H[geschwärzt] vom 20.12.2016 und die Rechnungslegung für die Fa. H[geschwärzt] vor.

Zu [geschwärzt] lagen diverse Gewerbeanmeldungen, die Rechnungslegung für die Fa. H[geschwärzt], zwei Werkverträge mit der Fa. H[geschwärzt] vom 25.04.2012 zum einen und vom 29.07.2015 zum anderen sowie ein Schreiben der Fa. H[geschwärzt] an die Fa. Kliefert vom 04.08.2015 zur Übersendung von unterschrieben Werkverträgen vor. Eine Vernehmungsniederschrift fehlt.

Zu [geschwärzt] lagen der Beschuldigte eine Vernehmungsniederschrift des HZA Rosenheim vom 12.10.2017, diverse Gewerbeanmeldungen, ein Werkvertrag mit der Fa. H[geschwärzt] "und [geschwärzt]" vom 23.05.2012 und die Rechnungslegung für

die Fa. H[geschwärzt] vor.

Zu [geschwärzt] lagen diverse Gewerbeanmeldungen vor, ein Werkvertrag mit der Fa. H[geschwärzt] vom 29.05.2012, ein Schreiben der Fa. H[geschwärzt] an die Fa. Kliefert vom 30.05. zur Übersendung von unterschriebenen Werkverträgen sowie die Rechnungslegung für die Fa. H[geschwärzt] vor.

Zu [geschwärzt] lagen eine Vernehmungsniederschrift des HZA Heilbronn vom 12.10.2017, ein Erfassungsbogen des HZA Augsburg vom 12.10.2017, diverse Gewerbeanmeldungen und ein Rechnungsbeleg für die Fa. H[geschwärzt] vor. Ein Werkvertrag lag der Beschuldigten nicht vor.

Zu [geschwärzt] lagen eine Vernehmungsniederschrift Erfassungsbogen des HZA Augsburg vom 12.10.2017, diverse Gewerbeanmeldungen, ein Werkvertrag mit der Fa. H[geschwärzt] vom 29.7.2015 was Komma und die Rechnungslegung für die Fa. H[geschwärzt] vor.

Zu [geschwärzt] was lagen eine Gewerbeanmeldung sowie eine Rechnungslegung für die Fa. H[geschwärzt] vor. Was ist ein Werkvertrag sowie eine Vernehmungsniederschrift lagen gerade nicht vor.

Zu [geschwärzt] was lagen eine Gewerbeanmeldung sowie eine Rechnungslegung für die Fa. H[geschwärzt] vor. Auch hier lag kein Werkvertrag oder etwa eine Vernehmungsniederschrift vor.

Zu [geschwärzt] lagen eine Gewerbeanmeldung sowie die Rechnungslegung für die Fa. H[geschwärzt] vor. Der Beschuldigte lagen keine Vernehmungsniederschrift oder ein Werkvertrag vor.

Zu [geschwärzt] lagen eine Vernehmungsniederschrift des HZA Augsburg vom 12.10.2017, eine Gewerbeanmeldung, zwei Werkverträge mit der Fa. H[geschwärzt] vom 14.9.2012 zum einen und 29.7.2015 zum anderen sowie die Rechnungslegung für die Fa. H[geschwärzt] vor.

Zu [geschwärzt] lagen Vernehmungsniederschrift des HZA Augsburg vom 12.10.2017, ein Erfassungsbogen des HZA Augsburg vom 12.10.2017, eine Gewerbeanmeldung, ein Werkvertrag mit der Fa. H[geschwärzt] vom 14.9.2012 sowie die Rechnungslegung für die Fa. H[geschwärzt] vor.

Zu [geschwärzt] lagen eine Vernehmungsniederschrift des HZA Augsburg vom 12.10.2017, ein Erfassungsbogen des HZA Augsburg vom 12.10.2017, eine Gewerbeanmeldung, ein Werkvertrag mit der Fa. H[geschwärzt] vom 14.9.2012 sowie die Rechnungslegung für die Fa. H[geschwärzt] vor.

Zu [geschwärzt] lagen lediglich eine Gewerbeanmeldung sowie die Rechnungslegung für die Fa. H[geschwärzt] vor. Eine Vernehmungsniederschrift oder ein Werkvertrag mit der Fa. H[geschwärzt] waren nicht vorhanden.

Im Folgenden wird der Inhalt der Vernehmungsniederschriften dargestellt, da sich nur aus diesem im Ansatz Anhaltspunkte für eine Weisungsgebundenheit im Betrieb auf den Baustellen der Fa. H[geschwärzt] ergeben können.

Diesem Inhalt gegenüber wird festzustellen sein, dass eine Einzelfallprüfung nicht vorgenommen wurde bzw. eine derartige Prüfung in Anbetracht der ausgewerteten Unterlagen gar nicht möglich war.

Der Vernehmungsniederschrift des Herrn [geschwärzt] lässt sich nicht einmal entnehmen, inwiefern die Arbeitsweise auf der Baustelle der Fa. H[geschwärzt] gewesen ist. Ganz allgemein lässt sich dieser aber entnehmen, dass eigenes Werkzeug zum Einsatz komme oder etwa eine Gewährleistungshaftung in seinen Werkverträgen vereinbart sei.

Der Vernehmungsschrift des Herrn [geschwärzt] lässt sich ebenfalls nicht konkret entnehmen, inwiefern sich der Arbeitsablauf auf einer Baustelle der Fa. H[geschwärzt] darstellt. Insbesondere lässt sich dieser aber entnehmen, dass Herr[geschwärzt] grundsätzlich einen Stundenlohn von mindestens 25,00 € vereinbare, Arbeitstage an Samstagen für ihn möglich seien und er gegenüber seinen Auftraggebern für Mängel hafte und hierfür eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen habe.

Herr [geschwärzt] gab damals an, einen Stundenlohn von 29,00 € vereinbart zu haben bei der Firma, bei der er zu diesem Zeitpunkt tätig war, und eine Sozialversicherung in Ungarn bestehe (also dort Krankenversicherung). Inwiefern er in den Betrieb auf einer Baustelle der Fa. H[geschwärzt] eingebunden wurde, ist nach der Aussage des Herrn M[geschwärzt] nicht klar.

Herr [geschwärzt] hat damals Angaben gemacht, er bekomme einen Stundenlohn i.H.v. 28,00 €, habe sich auf eigene Kosten Werkzeug zugelegt und arbeite auch nur mit diesem.

Der Vernehmung des Herrn [geschwärzt] lässt sich entnehmen, dass dieser sich selber Werkzeug zugelegt habe, grundsätzlich einen Stundenlohn zwischen 26,00 und 30,00 € vereinbare und eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen habe.

Für den Inhalt der Vernehmungsniederschriften der Herrn [geschwärzt] und Herrn [geschwärzt] wird im Wesentlichen nach oben verwiesen.

Die Beschuldigte hatte offensichtlich keine Einzelfallprüfung vorgenommen.

Zum einen konnte sie den auszuwertenden Unterlagen nicht ausreichend Informationen entnehmen, um eine abschließende Bewertung zu treffen. Teilweise lagen der Beschuldigte schon keine Werkverträge vor (bei 5 Personen!) oder überprüfte einen Werkvertrag mit einem falschen Vertragspartner. Es ist daher unverständlich, inwiefern die Beschuldigte pauschal ("Arbeitskräfte 1.-15.") annehmen konnte, ein Werkvertrag liege nicht vor, wenn sie teilweise keine Einsicht in etwaige vertragliche Vereinbarungen nehmen konnte.

Grundsätzlich kann vollumfänglich auf die Ausführungen zum Gutachten zur Fa. K[geschwärzt] verwiesen werden, da die Würdigung der Beschuldigten zur Fa. H[geschwärzt] im Wesentlichen wortgleich mit der Würdigung im Rahmen des Gutachtens zur Fa. K[geschwärzt] übereinstimmt. Denn zum einen leidet das Gutachten zur Fa. H[geschwärzt] an denselben materiell-rechtlichen Mängeln wie das zur Fa. K[geschwärzt]. Zum anderen hat die Beschuldigten aufgrund dieser Mängel entweder

maßgebliche Umstände falsch gewichtet, indem sie diese als (fälschlicherweise) unerheblich bewertet, oder zu wirklich erheblichen Umständen im Sinne des materiellen Rechts oder nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung schon keine Feststellungen getroffen hat.

Aus diesem Grund ist aus der Formulierung: "Die Firma H[geschwärzt] hat, um personelle Engpässe auszugleichen, die ungarischen Arbeitskräfte 1. bis 15. im Zeitraum 01.04.2012 bis 31.10.2017 auf ihren Baustellen eingesetzt, welche von der Fa. Kliefert vermittelt wurden", nicht zu schließen, dass die Beschuldigte die konkreten Verhältnisse bezüglich der Fa. H[geschwärzt] geprüft habe. Diese Aussage würde nur dann stimmen, wenn die Beschuldigte jeden einzelnen Vertrag und die damit einhergehenden Verhältnisse zu der Fa. H[geschwärzt] überprüft hätte. Zum Teil haben der Beschuldigten aber noch nicht einmal in irgendeiner Weise Werkverträge zu bestimmten Personen vorgelegen. Es ist insofern völlig unverständlich, was die Beschuldigte an diesen Stellen persönlich überprüft hat: Was nicht vorliegt, kann nicht gewürdigt oder geprüft werden, da man keine Kenntnis über den Inhalt hat. Zudem hat die Angabe schon keine etwaige bedeutsame Aussagekraft dazu, inwieweit eine Einzelfallprüfung vorgenommen wurde. Einerseits handelt es sich hierbei um eine allgemeine Erkenntnis zur Fa. H[geschwärzt]. Andererseits drückt das Zitat allenfalls die Willensrichtung bzw. Motivation des Unternehmens aus, die ungarischen Monteure zu beauftragen. Diese Erkenntnis könnte mit einer simplen Antwort auf die Frage, wieso die "ungarischen Arbeitskräfte" im streitigen Zeitraum beauftragt wurden, beantwortet werden. Aus dieser Feststellung lässt sich kein Rückschluss darauf ziehen, die Beschuldigte habe eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Die Angabe trifft gerade keine Aussage zu der Beantwortung der Frage, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, mit der sich das Gutachten befasst.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte zu 7 KLs 503 Js 120691 / 15 (2)

Schließlich hatte die Beschuldigte ein Gutachten zur Fa. I[geschwärzt]im Zeitraum vom 01.07.2015 bis zum 30.09.2017 zu erstellen, um den Status der ungarischen Monteure festzustellen, die in diesem Zeitraum in einer vertraglichen Beziehung zur Fa. I[geschwärzt]standen.

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auch an dieser Stelle auf die Ausführungen zur Fa. K[geschwärzt] verwiesen sowie vollumfänglich auf die Argumentation, aus der sich ergibt, dass keine Einzelfallprüfung vorgenommen wurde bzw. die Auswertung der Unterlagen, welche der Beschuldigte vorgelegen haben, fehlerhaft erfolgte.

So lagen zu 10 (!) der 17 zu berücksichtigenden ungarischen Monteure keine Werkverträge vor. Eine Beurteilung, ob ein Werkvertrag tatsächlich vorlag, war insoweit auch an dieser Stelle gar nicht möglich. Bzgl. des zu beurteilenden Status des Herrn [geschwärzt] verwendete die Beschuldigte die Rechnungen des Herrn [geschwärzt]. Bzgl. des zu beurteilenden Status des Herrn [geschwärzt] gibt die Beschuldigte an, ihr liege eine Gewerbeummeldung vom 06.02.2017 vor. – Herrn[geschwärzt] hatte sein Gewerbe initial jedoch erst am 06.06.2017 angemeldet, also vier Monate später. Eine Einzelfallprüfung erfolgte nicht. Größtenteils hat die Beschuldigte weiterhin nach wohl erfolgter Auswertung der Unterlagen die Umstände, die sich aus den Unterlagen ergeben, falsch gewertet und / oder gewichtet. Dies ergibt sich auch aus dem Folgenden.

Denn auch dieses Gutachten leidet an denselben materiell-rechtlichen Mängeln wie die Gutachten zuvor. Die Formulierungen und die Subsumtion im Rahmen der Würdigung sind auch in diesem Gutachten im Wesentlichen wortgleich, sodass etwaige zuvor angeführte Argumentation ohne Weiteres auch auf dieses Gutachten übertragen werden kann. Nicht nur hat die Beschuldigte grundsätzliche Bestimmungen des materiellen Rechts missachtet. Unter Berücksichtigung der ständigen (höchstrichterlichen) Rechtsprechung hätte die Beschuldigte vielmehr zu der Feststellung gelangen müssen, dass einerseits eine abschließende Würdigung schon gar nicht in Anbetracht einer Einzelfallprüfung und der vorliegenden Unterlagen vorgenommen werden konnte, sondern andererseits, dass überwiegende Indizien, aus denen eine Indizwirkung hervorgeht, für eine selbständige Tätigkeit gesprochen haben.

Bei all diesen Ausführungen wird nicht verkannt, dass die Beschuldigte im Rahmen ihrer Würdigung auf einzelne Vernehmungen konkret Bezug genommen hat, um im Ergebnis eine abhängige Beschäftigung zu begründen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass eine Einzelfallprüfung auch demgegenüber nicht erfolgt ist.

So führt die Beschuldigte an, aus dem E-Mail-Verkehr der Fa. I[geschwärzt]und der Fa. Kliefert (im Gutachten "Klienert") gehe hervor, dass die Fa. I[geschwärzt] ungarische Arbeitskräfte anforderte, um diese auf Baustellen einzusetzen. Zwar liege "keine konkrete Aussage der Monteure zu ihrer Tätigkeit bei der Fa. I[geschwärzt]vor", dennoch lasse sich aus den Angaben der Rechnungslegung darauf schließen, die Arbeitskräfte wären als Monteure einheitlich tätig geworden und es haben keine wesentlichen Unterschiede zur Ausführung ihrer Tätigkeiten bestanden.

Zunächst kann nicht nachvollzogen werden, inwiefern der E-Mail-Verkehr mit diesem Inhalt als geeignetes Kriterium zur Bestimmung der Weisungsgebundenheit herangezogen werden kann. In dem "Anfordern" wird lediglich der Wille zum Ausdruck gebracht, dass die Fa. I[geschwärzt]zu diesem Zeitpunkt Fachkräfte benötigte, um etwaige Engpässe auszugleichen. Verkannt wird hierbei, dass dem Beginn der Leistungserbringung dennoch eine vertragliche Einigung voraus gegangen ist. Auch insofern mangelt es an einer Feststellung des Parteiwillen in Anbetracht der vertraglichen Einigungen.

Zudem ist schon unverständlich, was die Beschuldigte beanstandet. Die Formulierung, die Arbeitskräfte wurden einheitlich als Monteure tätig, ist nicht aussagekräftig. Es wird nicht deutlich, zu was kein wesentlicher Unterschied bestanden hat. Dies kann nur daran liegen, dass die Rechnungslegungen gerade keinen Rückschluss in irgendeiner Weise zulassen. Bedeutend ist vielmehr, dass keine konkreten Aussagen zur Tätigkeit bei der Fa. I[geschwärzt]getätigt wurden. Dass die Beschuldigte aufgrund dieser Feststellung darauf schließt, dass hierin ein Indiz für eine Weisungsgebundenheit liegt, zeigt eindeutig, dass keine Einzelfallprüfung vorgenommen wurde. Darüber hinaus widerspricht die Beschuldigte sich in ihren eigenen Ausführungen. Wenn keine konkreten Aussagen zur Tätigkeit bei der Fa. I[geschwärzt]gemacht wurden, dann kann in den folgenden zwei Absätzen nicht ausdrücklich festgestellt werden, die ungarischen Arbeitskräfte erhielten "jeweils" (also alle Monteure, 1. - 17.) Arbeitsanweisungen von dem Vorarbeiter der "jeweiligen" Baustelle. Es kann insofern auch nicht eindeutig gleichzeitig festgestellt werden, dass die Monteure Arbeitsmittel der Fa. I[geschwärzt] benutzten oder diese benötigten. Gleiches gilt für die Feststellung, dass die Monteure von Dritten als Arbeitnehmer der Fa. I[geschwärzt] wahrgenommen wurden.

Ferner verfasst die Beschuldigte, dass sich Herr [geschwärzt] in der Vernehmung vom 20.10.2017 in der Weise äußerte, dass es bei jedem Auftraggeber einen Ansprechpartner gegeben habe, der gesagt habe, was zu tun sei. Es sei immer nach Plan gearbeitet worden.

Wie bereits ausgeführt, sind fachbezogene Weisungen nicht mit Weisungen gleichzusetzen, die ein Arbeitgeber aussprechen kann. Um eine solche fachbezogene Weisung handelt es sich hier. Darüber hinaus spricht diese Ausführung gerade gegen eine abhängige Beschäftigung. Denn offensichtlich wurde zwischen Werkbesteller und Werkunternehmer ein Plan ausgearbeitet, durch welchen das Werk, das nach dem Werkvertrag hergestellt werden soll, konkretisiert. Zudem zeigt sich auch aus dieser Formulierung, dass die Beschuldigte auch an dieser Stelle keine Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Sie schließt aus der Vernehmung und der Aussage, bei jedem Auftraggeber habe es sich so abgespielt, auf ein nach Ansicht der Beschuldigte wesentliches Merkmal zur Abgrenzung zu einer selbständigen Tätigkeit. Dies ist der Inbegriff des Gegenteils zu einer Einzelfallprüfung.

Schließlich führt die Beschuldigte an, Herr [geschwärzt] und Herr [geschwärzt] haben "beispielhaft" in den Vernehmungen vom 12.10.2017 bzw. 20.11.2017 angegeben, dass sie jeweils dem deutschen Auftraggeber ihren Urlaub gemeldet und mit dem Verantwortlichen abgesprochen haben.

Auch hier ergibt sich schon, dass die Beschuldigte keine Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Sie hätte nicht beispielhaft zu überprüfen, ob sich aus gewissen Umständen die Eingliederung in den Betrieb ergibt, sondern ob eine Eingliederung im Zeitraum während eines konkreten Auftragsverhältnisses bestanden hat.

Darüber hinaus sind die Angaben der Herrn [geschwärzt] und [geschwärzt] für eine Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit zu einer abhängigen Beschäftigung keine relevanten Kriterien nach ständiger Rechtsprechung.

Bei der Erstellung der Gutachten handelte die Beschuldigte in der Kenntnis, dass gerade keine Einzelfallprüfung von ihr vorgenommen wurde, mithin vorsätzlich. Die Handlung steht dabei unter dem sich aus § 839 BGB herzuleitenden Schuldvorwurf.

Ein Amtsträger handelt vorsätzlich, wenn er sich bewusst über die verletzte Amtspflicht hinwegsetzt. Zum Vorsatz gehört nicht nur die Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich die Pflichtverletzung objektiv ergibt, sondern auch das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, d.h. das Bewusstsein, gegen die Amtspflicht zu verstoßen. Zumindest muss der Amtsträger mit der Möglichkeit eines solchen Verstoßes rechnen und diesen billigend in Kauf nehmen (BGH NJW 1993, 1529 (1530), mwN).

Dabei muss die Herleitung eines besonderen Schuldvorwurfs beachtet werden. Dieser kann nur hergeleitet werden, wenn der Amtsträger bei der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel nicht sorgfältig und gewissenhaft prüft und danach aufgrund unvernünftiger Überlegungen sich eine Rechtsmeinung bildet. Jeder Amtsträger muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzen oder sich verschaffen (ausdrücklich zur Statusfeststellung durch die DRV: BGH, Urt. v. 19.01.2023 – III ZR 234/21 –, Rn. 31; BGH, Urt. v. 15.08.2019 – III ZR 18/19 –, Rn. 49). Erst wenn die nach sorgfältiger Prüfung gewonnene Rechtsansicht des Amtsträgers als rechtlich vertretbar angesehen werden kann, dann kann aus der späteren Missbilligung dieser Rechtsauffassung durch die Gerichte ein Schuldvorwurf nicht hergeleitet werden (BGH, Urt. v. 23.07.2020 – III ZR 66/19 –, Rn. 16).

Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist aber vor allem dann vorwerfbar, wenn sie gegen den klaren, bestimmten und eindeutigen Wortlaut der Vorschrift verstößt oder wenn sich die Auslegung und Anwendung so weit von Wortlaut und Sinn des Gesetzes entfernen, dass das gewonnene Ergebnis nicht mehr als vertretbar angesehen werden kann. Insofern kommt es dann nicht mehr darauf an, ob es zu der Frage bereits Rechtsprechung gibt (BGH, Urt. v. 19.01.2023 – III ZR 234/21 –, Rn. 31; vgl. auch: BGH, Urt. 23.10.2003 III ZR v. 9/03 –).

Kann die – letztlich als unzutreffend erkannte – Rechtsansicht des Amtsträgers als rechtlich vertretbar angesehen werden, entfällt der Schuldvorwurf nur dann, wenn sie aufgrund sorgfältiger rechtlicher und tatsächlicher Prüfung gewonnen worden war (BGH, Urt. v. 23.07.2020 – III ZR 66/19 –, Rn. 26).

Die Beschuldigte hat sich bewusst über die verletzte Amtspflicht hinweggesetzt. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Beschuldigte durch ihre Würdigung in allen von ihr erstellten Gutachten den Eindruck erweckt, sie sei zu ihren Feststellungen auf Grund der Auswertung der ihr vorliegenden Unterlagen gekommen, obwohl dies offenkundig nicht der Fall ist. Teilweise lagen der Beschuldigte keine Unterlagen vor, auf die sie sich in ihrer Würdigung durch eine pauschale Formulierung bezieht. Der Beschuldigten war demgegenüber bewusst, dass ihr für die jeweiligen zu überprüfenden Zeiträume insbesondere nicht alle Werkverträge und so gut wie keine Angaben zu den mündlichen Vereinbarungen und der Ausführung der Tätigkeiten vorlagen, um zuverlässige Feststellungen darüber treffen zu können, wie der Status in Anbetracht der vertraglichen Vereinbarung zu bewerten gewesen wäre. Dennoch wird eine solche Wertung vorgenommen. Der Beschuldigte muss bewusst gewesen sein, dass ein solches Vorgehen nicht den Anforderungen einer Einzelfallprüfung entspricht. Das Bewusstsein darüber, dass keine Einzelfallprüfung vorgenommen werden kann, ergibt sich schon aus den Formulierungen der Beschuldigten. So hat diese im Rahmen der Erstellung des Gutachtens zur Fa. I[geschwärzt]selbst festgestellt, dass den Vernehmungen der Monteure "keine konkreten Aussagen zu ihrer Tätigkeit bei der Fa. I[geschwärzt]" zu entnehmen seien.

Der Beschuldigte muss die Pflichtwidrigkeit dieses Vorgehens bewusst gewesen sein. Jedenfalls aber muss sie eine mögliche Verletzung der Rechte des Antragstellers durch ihr Handeln billigend in Kauf genommen haben.

Darüber hinaus kann der Beschuldigte eine besondere Schuld vorgeworfen werden.

Um eine Missachtung der geforderten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, die bei der Prüfung zu beachten ist, festzustellen, muss zunächst ein Maßstab für die Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung festgelegt werden.

Die Statusfeststellung richtet sich insbesondere bei Zuständigkeit der DRV (vgl. etwa § 28p SGB IV) nach § 7a SGB IV (vgl. auch BGH, Urt. v. 19.01.2023 – III ZR 234/21 –, Rn. 17 ff.). Unter Berücksichtigung der damals geltenden Fassungen hat die DRV auf Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine

Beschäftigung vorliegt, § 7a Abs. 2 SGB IV a.F. Der Änderung der Vorschrift des § 7a SGB IV ist zu entnehmen, dass sich die Feststellung des Status auch bei einer selbständigen Tätigkeit nur auf ein konkretes Rechtsverhältnis bezieht. Die Änderung diente lediglich der Klarstellung (BT-Drs. 19/29893, S. 28). Hieraus ergibt sich hingegen, dass auch schon zum relevanten Zeitpunkt das Verständnis und die Vorgabe bestanden haben, dass eine Feststellung des Status nur anhand eines konkreten Rechtsverhältnisses erfolgen kann. Die Änderung des § 7a SGB IV soll damit nur die durch die Rechtsprechung festgestellten Probleme beseitigen, damit die Statusfeststellung Vorstellung des Gesetzgebers eher der Die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls hatte sich daher auf ein konkretes Rechtsverhältnis zu beziehen und musste auch in diesem Sinne ausgelegt und angewendet werden.

Die Beschuldigte hatte in Anbetracht dessen insbesondere die Gesetzes- und Rechtslage zu überprüfen. Inwiefern sich die (höchstrichterliche) Rechtsprechung zur Statusfeststellung in Anbetracht der Gesetzeslage geäußert hatte wurde weiter oben bereits eingehend dargestellt. Demgegenüber wurde auch festgestellt, dass der Inhalt der Gutachten im Widerspruch zu dieser Rechtsprechung aber auch zu gesetzlichen Bestimmungen steht. Aufgrund entgegenstehender Umstände kann nur angenommen werden, dass die Beschuldigte sich mit dieser Rechtsprechung und etwaigen Bestimmungen nicht sorgfältig und gewissenhaft auseinandergesetzt bzw. überprüft hat. Dies ergibt sich weiterhin auch daraus, dass sich die Feststellung des Status der ungarischen Monteure nicht auf ein konkretes Rechtsverhältnis bezieht. Soweit die Beschuldigte Kenntnis von einem Rechtsgeschäft der ungarischen Monteure mit einer der Firmen hatte, stellte die Beschuldigte den Status des ungarischen Monteurs nicht nach diesem Rechtsverhältnis fest, sondern für den gesamten zu überprüfenden Zeitraum. Wie bereits mehrfach erwähnt hatte die Beschuldigte aber weitestgehend keine Kenntnis vom Inhalt etwaiger Verträge.

Die objektiv unrichtige Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung durch die Beschuldigte entfernt sich insofern so weit von Wortlaut und Sinn des Gesetzes, dass deren gewonnenes Ergebnis nicht mehr als vertretbar angesehen werden kann.

Selbst wenn man die Rechtsansichten der Beschuldigte als vertretbar ansieht, entfällt ein

etwaiger Schuldvorwurf nicht. Denn die Ansicht beruht nicht auf einer sorgfältigen rechtlichen und tatsächlichen Prüfung. Die Beschuldigte verkannte zahlreiche gesetzliche Bestimmungen und zahlreiche Grundsätze, die sich aus der ständigen Rechtsprechung zur Statusfeststellung ergeben, dass eine sorgfältige rechtliche Prüfung nicht angenommen werden kann. Sie hat letztlich auch keine sorgfältige tatsächliche Prüfung vorgenommen. Denn die Beschuldigte bezieht Stellung zu Umständen, die ihr aus tatsächlichen Gründen schon nicht bekannt gewesen sein konnten.

Es wird zwar nach wie vor vertreten, dass sich nach dem wahren tatsächlichen Hergang die Beschuldigte an einer fremden gutachterlichen Stellungnahme orientiert hat. Dies spielt aber nur eine eingeschränkte Rolle. Denn grundsätzlich hatte die Beschuldigte die notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse zu besitzen oder hätte sich diese beschaffen müssen, was jedoch durch den Inhalt der erstellten Gutachten nicht zum Ausdruck kommt.

Die Rechte des Antragstellers wurden hierdurch verletzt. Die Statusfeststellungen der Beschuldigten waren für diese kausal. Die Beschuldigte konnte den Eintritt dieses Schadens auch vorhersehen (vgl. aber auch BGH NJW 1989, 1735 (1735)). Denn ihr war bewusst, dass die Gutachten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erstellt wurden, um den dringenden bzw. hinreichenden Tatverdacht zu begründen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Zwar handeln Justizbehörden nicht als bloßes Werkzeug nach dem Willen der Beschuldigten. Den Justizbehörden steht es jedoch offen, die Feststellungen eines Sachverständigen in ihre Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Im Falle des § 266a StGB ist es überdies üblich, Entscheidungen abhängig von den Feststellungen der für Statusfeststellungen zuständigen Behörde zu berücksichtigen. Denn wenn schon die Behörde, die primär über den Status einer Person zu entscheiden hat, der Ansicht ist, dass keine Scheinselbständigkeit vorliegt, so kann auch einem etwaigen Beschuldigten nicht zugemutet werden, weiter als diese Behörde sehen zu können. Die Beschuldigte handelte als Sachverständige im Auftrag der zuständigen Behörde, sie musste daher davon ausgehen, dass ihre Feststellungen wesentlichen Einfluss auf Entscheidungen der

Justizbehörden in dieser Sache haben werden. Dieses Wissen ergab sich überdies auch aus ihrer Qualifikation. Überdies hatte die Staatsanwaltschaft auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hingewiesen und dies damit begründet, dass bald ein Haftprüfungstermin anstehe. Die Beschuldigte und alle weiteren Beschuldigten Sachverständigen und die weiteren Beschuldigten Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung hatten hiervon Kenntnis (Blatt 1, 23, 29, 35, 41, 47 TEA DRV).

Die Beschuldigte musste demzufolge davon ausgehen, dass ihre Feststellungen bei der Prüfung der Frage, ob der Antragsteller auch weiterhin in Haft bleibt, von Staatsanwaltschaft und Gericht berücksichtigt werden. Dennoch stellte die Beschuldigte vorsätzlich pflichtwidrig den Status der vom Antragsteller betreuten Monteure fest. Damit hatte die Beschuldigte mindestens billigend in Kauf genommen, dass das Grundrecht auf Freiheit des Antragstellers zu Unrecht verletzt wird.

Die Feststellungen der Beschuldigten hatten auch wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen der Justizbehörden. Die Haft des Antragstellers wurde aufgrund der Feststellungen der Beschuldigten fortgesetzt (Blatt 4040 ff der Hauptakte, 3011 ff der Hauptakte, 3225 f der Hauptakte, TEA K[geschwärzt], H[geschwärzt], I[geschwärzt]).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Anklage gegen den Antragsteller wurde aufgrund der Feststellungen der Beschuldigten erhoben und angenommen (Blatt 4040 ff der Hauptakte, 3011 ff der Hauptakte, 3225 f der Hauptakte, TEA K[geschwärzt], H[geschwärzt], I[geschwärzt]).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Beschuldigte hatte dies mindestens billigend in Kauf genommen.

5.Die Beschuldigte Frau Marx stand zum Tatzeitpunkt als Sachverständige Beamtin im Dienst der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, einer Körperschaft des

öffentlichen Rechts. Die Beschuldigte wurde von der FKS Lindau dazu beauftragt, die Betriebsprüfung i.S.d. § 28p SGB IV im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme für die Firma M[geschwärzt] vorzunehmen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Beschuldigte gab für diese Firma mit Gutachterlicher Stellungnahme vom 24.04.2018 vor, zu dem Schluss gekommen zu sein, die Scheinselbständigkeit für die von der Firma Kliefert betreuten Monteure, welche als Unternehmer Aufträge dieser Firma in den Jahren 2011 und 2012 angenommen hatten, festgestellt zu haben (Blatt 29 TEA M[geschwärzt]).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Beschuldigte hatte jedoch keine eigene Prüfung vorgenommen. Stattdessen hatte die Beschuldigte das ihr zu diesem Zweck von der DRV Baden-Württemberg als "Leitgutachten" überlassene Gutachten zur Firma K[geschwärzt] kopiert (Blatt 56-63 TEA DRV AZ: 503 Js 120691/15), in der Kopie die Bezeichnung der Firma geändert, ein paar Details eingefügt und anschließend als eigenes Gutachten ausgegeben. Die Beschuldigte gab das Leitgutachten als Quelle nicht an.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Beschuldigte hat somit auch die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung der einzelnen Auftragsverhältnisse nicht durchgeführt.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dies geht auch aus den Aussagen der Beschuldigten selbst hervor, die offen zugibt, allein aus den ihr vorliegenden Beweismitteln zum Status eines einzigen Monteurs auf

den Status aller zu prüfenden Monteure geschlossen zu haben (Blatt 33 f TEA M[geschwärzt]).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Überdies macht die Beschuldigte vorsätzlich wahrheitswidrige Angaben zu den statusrechtlichen Verhältnissen der Monteure zur Firma Kliefert, für welche sie überdies nicht zuständig ist. So gibt die Beschuldige an, das es sich um Leiharbeit und illegale Arbeitnehmerüberlassung handele (Blatt 34 TEA M[geschwärzt]): "Durch die nicht vorhandene Werkvertragsfähigkeit ist es zu Arbeitnehmerüberlassung gekommen." Die Beschuldigte wusste jedoch aus dem ihr vorliegenden Gutachten der für die Prüfung dieser Verhältnisse zuständigen DRV Baden-Württemberg und deren Schreiben vom 06.03.2018 (Blatt 41 ff TEA DRV), dass bereits festgestellt worden war, dass keine Leiharbeit und keine Arbeitnehmerüberlassung vorlag: "Nach Auswertung der umfangreichen Unterlagen sind wir zum Ergebnis gekommen, dass die Fa. Kliefert nicht Arbeitgeber der ungarischen Arbeitskräfte ist" und "Nach der Auswertung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen kommen wir zum Ergebnis, dass zwischen den ungarischen Arbeitskräften und der Fa. Kliefert kein Arbeitsverhältnis zustande kam. Eine Weisungsgebundenheit in Bezug auf Art, Ort und Zeit der Tätigkeit bestand nicht. Somit konnte diese Weisungsgebundenheit nicht an die inländische Firmen übertragen werden."

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Hierdurch erregte sie den Irrtum, dass es sich in allen (sieben) von ihr zu prüfenden Fällen um Scheinselbständigkeit handele, ohne dass eine ordentliche statusrechtliche Prüfung in jedem einzelnen Fall notwendig wäre.

Das Gutachten der Beschuldigten kann einer sozialgerichtlichen Prüfung jeweils deshalb nicht standhalten, da sie die Prüfung nicht höchstpersönlich durchgeführt hat (sie hat gar nichts geprüft), da sie die nötige Berücksichtigung aller relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall nicht durchgeführt hat und da die Besorgnis der

Befangenheit gegen sie dadurch begründet ist, dass sie über den Prüfungsauftrag hinaus parteilich Feststellungen getroffen hat, für die sie überdies nicht zuständig ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die oben angeführte Rechtsprechung verwiesen. Der Beschuldigten war aufgrund ihrer Qualifikation bewusst, dass sie ihre Feststellungen nicht treffen durfte, ohne eine Prüfung durchgeführt zu haben, die einer sozialgerichtlichen Prüfung standhalten kann. Aufgrund des Schreibens der DRV Baden-Württemberg vom 06.03.2018 wusste sie, dass ihre Feststellungen in einer Haftsache benötigt wurden und kein Verleih der Monteure vorliegt (Blatt 41 TEA DRV). Dennoch tätigte sie vorsätzlich amtspflichtwidrig Feststellungen zum Status der vom Antragsteller betreuten Monteure. Damit hatte sie die Verletzung der Grundrechte des Antragstellers mindestens billigend in Kauf genommen. Diese traten auch ein. Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe oben, u.a. zur Frau Thiemig.

Die Handlungsweise war kausal für Rechtsverletzungen des Antragstellers analog zu oben. Die Beschuldigte hatte dies mindestens billigend in Kauf genommen, Begründung analog zu oben.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Hierdurch entstanden dem Antragsteller u.a. Personen ein rechtswidriger Vermögensnachteil und der Deutschen Rentenversicherung ein rechtswidriger Vermögensvorteil, siehe obige Angaben zur Firma M[geschwärzt].

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2), dort die Hauptakte, die TEA M[geschwärzt] sowie das Protokoll zur Gerichtsverhandlung.

Dies ist für die Beschuldigte strafbar nach Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung und Betrug.

Die Beschuldigten Bettina Hain, Martina Grötsch, Westenhuber und Hausberger standen zum Tatzeitpunkt als Beamte der deutschen Rentenversicherung im Dienst. Sie erstellten vorsätzlich Gutachten und Schadensberechnungen in denen sie die angebliche Scheinselbständigkeit der vom Antragsteller betreuten Monteure feststellten, die einer sozialgerichtlichen Prüfungen nicht standhalten können, da sie die notwendigen Einzelfallprüfungen nicht durchgeführt hatten, da sie die Prüfung nicht höchstpersönlich durchgeführt hatten, da sie die Prüfung nicht unparteilich durchgeführt hatten, da die von ihnen angewendeten eigenen Prüfungsmaßstäbe denen der einschlägigen Rechtsprechung widersprechen und da sie bei ihren Würdigungen jeweils eine Haltung vertraten, zu welcher sie nach neutraler Würdigung der ihnen vorliegenden Beweismittel nicht hatten kommen dürfen, da die ihnen vorliegenden Beweismittel ihren Feststellungen widersprachen (Blatt 44 ff TEA K[geschwärzt], Blatt 64 ff TEA P[geschwärzt], Blatt 18 ff TEA G[geschwärzt],).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Beschuldigten Sachverständigen haben sich an einer fremden gutachterlichen Stellungnahme orientiert. Sie hatten jedoch grundsätzlich die notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse zu besitzen oder hätten sich diese beschaffen müssen, was jedoch durch den Inhalt der erstellten Gutachten nicht zum Ausdruck kommt.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2) dort Blatt 44 ff TEA K[geschwärzt], Blatt 64 ff, TEA P[geschwärzt], Blatt 18 ff TEA G[geschwärzt].

Dass diese Feststellungen nicht hatten getroffen werden dürfen, war den Beschuldigten bewusst, was aus deren eigenen Aussagen hervorgeht. ("Eine gerichtsfest haltbare personenbezogene Beurteilung kann nach derzeitiger Aktenlage <u>nicht</u> durchgeführt werden…" (Unterstreichung vom Original übernommen) Blatt 19 TEA G[geschwärzt])

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Für diese Beschuldigten gilt analog dasselbe wie für die Beschuldigte Frau Marx. Sie haben Gerichte über tatsächliche Umstände durch falsche, durch entstellte und durch

unterdrückte Tatsachen getäuscht, wussten dass der Antragsteller ein legales Geschäftsmodell betrieb, unterließen die benötigte Prüfung, ob die vom Antragsteller betreuten Monteure den sozialrechtlichen Bestimmungen Deutschlands unterliegen, setzten ihre eigenen Maßstäbe für ihre Prüfungen an (welche denen der einschlägigen Rechtsprechung widersprechen), unterließen die benötigten Einzelfallprüfungen, hätten zu anderen Ergebnissen kommen müssen und tragen eine besondere Schuld wodurch jeweils die Rechte des Antragstellers verletzt wurden, was jeweils durch Wissen und Wollen mindestens billigend in Kauf genommen wurde.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Rechte des Antragstellers wurden hierdurch verletzt. Die Handlungen der Beschuldigten waren hierfür kausal. Die Beschuldigten konnten den Eintritt dieses Schadens auch vorhersehen (vgl. aber auch BGH NJW 1989, 1735 (1735)). Denn ihnen war bekannt bewusst, dass die Feststellungen der Sachverständigen dringend für ein Ermittlungsverfahren und eine Haftsache benötigt wurden (Blatt 1913, 1983 der Hauptakte., Blatt 1, 23, 29, 35, 41, 47 TEA DRV).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dennoch stellten die Beschuldigten vorsätzlich pflichtwidrig den Status der vom Antragsteller betreuten Monteure fest. Damit hatten die Beschuldigten mindestens billigend in Kauf genommen, dass die Rechte des Antragstellers, so auch das Grundrecht auf Freiheit, zu Unrecht verletzt werden.

Auf diesen Gutachten gründeten sich in der Folge die Fortsetzung der Haft und die Anklage des Antragstellers (Blatt 2982 d. Hauptakte; Blatt 3815 ff. d. Hauptakte, Blatt 3018 ff. d. Hauptakte, Blatt 3227 d. Hauptakte).

Die Handlungsweise der Beschuldigten führte zu einem rechtswidrigen Vermögensnachteil des Antragstellers u.a. Personen sowie zu einem rechtswidrigen Vermögensvorteil der deutschen Rentenversicherung (siehe u.a. TEA K[geschwärzt],

TEA P[geschwärzt], TEA G[geschwärzt]).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dies ist für die Beschuldigten strafbar in mittelbarer Täterschaft wegen Freiheitsberaubung, Verfolgung Unschuldiger und Betrug.

6. Die Beschuldigten Alfred Neidert, Alfred Richter, Anke Gehweiler, Bettina Segebrecht, Gerhard Roth, Marion Fuegen, Tim Lautenschlaeger, Werner Kuehn und Winfried Pietrek standen zum Tatzeitpunkt als Beamte der deutschen Rentenversicherung im Dienst. Sie erhielten die Anregung der Generalzolldirektion, abweichende Rechtsmeinungen auszuschließen (TEA DRV, Blatt 1, 3, 4, 5, 23, 29, 35, 41, 47 sowie Blatt 1983-1984 der Hauptakte).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Sie erhielten die Anweisung der Staatsanwaltschaft Augsburg, sich bei der Erstellung angeforderter Gutachten am Leitgutachten der DRV-Baden-Württemberg zu orientieren.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2) dort TEA DRV, Blatt 1, 3, 4, 5, 23, 29, 35, 41, 47, sowie die Hauptakte Blatt 1913 f, 1983 f.

Sie wussten aus den Telefonaten mit dem Staatsanwalt Dr. Wiesner und dem Schreiben der DRV-Baden-Württemberg, dass die Gutachten in einer Haftsache benötigt wurden (TEA DRV, Blatt 1, 3, 4, 5, 23, 29, 35, 41, 47, sowie die Hauptakte 1983f.)

Vor dem Hintergrund der Anregung der Generalzolldirektion war diese Anweisung nicht anders zu verstehen, als dass das Ergebnis des Leitgutachtens übernommen werden solle.

Den Beschuldigten muss aufgrund ihrer Qualifikation bewusst gewesen sein, dass

dieses Vorgehen eine unerlaubte Handlung darstellt und dass hierdurch die Rechte des Antragstellers verletzt werden (TEA DRV, Blatt 1, 23, 29, 35, 41, 47 sowie Blatt 1983 f und Blatt 2279 der Hauptakte).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dennoch gaben sie die Anregung der Generalzolldirektion und die Anweisung der Staatsanwaltschaft Augsburg weiter.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die entsprechend dieser Anweisung erstellten Gutachten begründeten u.a. Fortdauer der Haft und Anklage des Antragstellers. Die Weitergabe der Anweisung durch die Beschuldigten war somit kausal hierfür. Die Beschuldigten konnten den Eintritt dieses Schadens auch vorhersehen (vgl. aber auch BGH NJW 1989, 1735 (1735)). Denn ihnen war bewusst, dass die Gutachten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erstellt wurden, um den dringenden bzw. hinreichenden Tatverdacht zu begründen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dies ist für die Beschuldigten strafbar als Beihilfe zu Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung und Betrug.

7. Die Beschuldigten Frau Melanie Ostermeier und Herr Peter Grünes standen zum Tatzeitpunkt als Richter im Dienst des bayerischen Freistaats. Sie nahmen die Anklage der Staatsanwaltschaft Augsburg gegen den Antragsteller an, obwohl sie aus der Akte wussten, dass diese allein auf Feststellungen beruhte, die unverwertbar waren.

Der gegen den Antragsteller erhobene Vorwurf beruhte auf den Feststellungen verschiedener Sachverständiger, die alle als Beamte im Dienst der deutschen Rentenversicherung standen. Sie hatten sich von der Staatsanwaltschaft Augsburg dazu

anstiften lassen, sich an dem "Leitgutachten" des Sachverständigen der DRV Baden-Württemberg zu orientieren.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Zwar war die Staatsanwaltschaft nicht befugt, den Sachverständigen vorzuschreiben, wie sie die Statusfeststellung durchzuführen hatten. Die Sachverständigen hielten sich jedoch an diese Anweisung.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dies war auch für die Beschuldigten erkennbar, da sämtliche Sachverständigen große Abschnitte des Leitgutachtens wortwörtlich übernommen hatten.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Sachverständigen hatten Teile des Leitgutachtens übernommen und das Leitgutachten als Quelle nicht angegeben.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Damit hatten die Sachverständigen ihre Pflicht verletzt, die Statusfeststellungen höchstpersönlich durchzuführen. Zusätzlich hatten sie die Verletzung dieser Pflicht verborgen. Die Verheimlichung der Verwendung des Leitgutachtens belegt, dass es sich um einen bewussten Vorgang handelt. Dies Begründet die Besorgnis der Befangenheit für sämtliche Sachverständigen, die sich am Leitgutachten orientiert hatten. Die von ihnen getroffenen Feststellungen waren somit gerichtlich nicht verwertbar. Für die Beschuldigten war dies erkennbar (nicht jedoch für die weiteren von den Gutachten Betroffenen).

Zudem war vor dem Hintergrund des Schreibens der Beschuldigten Frau Sarah Maria

Keil von der Generalzolldirektion aus Sicht der Beschuldigten der Verdacht begründet, dass die Staatsanwaltschaft mithilfe des Leitgutachtens verhindert hatte, dass abweichende Rechtsmeinungen Bestandteil der Akte werden konnten.

Dieser Verdacht wurde aus Sicht der Beschuldigten dadurch erhärtet, da der Verfasser des Leitgutachtens, Herr Timo Schöller, in der Absicht gehandelt hatte "die Statusfeststellung hinsichtlich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken" (Blatt 54 TEA DRV).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Damit war die Besorgnis der Befangenheit des Herrn Schöllers aus Sicht der Beschuldigten begründet. Die den Tatverdacht gegen den Antragsteller begründenden Feststellungen des Herrn Schöllers waren somit gerichtlich nicht verwertbar. Aus Sicht der Beschuldigten war mindestens zu prüfen, ob die von Generalzolldirektion und Staatsanwaltschaft zum Ausschluss abweichender Rechtsmeinungen angewiesenen Sachverständigen der weiteren beteiligten Rentenversicherungen dieser Anweisung gefolgt waren. Diese Prüfung hatten die Beschuldigten unterlassen. Dass die Sachverständigen der weiteren beteiligten Rentenversicherungen dieser Anweisung gefolgt waren, ergab sich für die Beschuldigten schon bei einer Betrachtung der den Beschuldigten vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen, den Beweismitteln und der rechtlichen Würdigung von diesen in evidenter Weise aus mehreren jeweils für sich hinreichenden Gründen:

Da eine Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nicht im Geringsten erfolgt war.

Da sämtliche Sachverständigen große Teile des Leitgutachtens schlicht kopiert hatten. Da sämtliche Sachverständigen das Leitgutachten als Quelle nicht angegeben hatten. Da sämtliche Sachverständigen die Pflicht verletzt hatten, die Prüfung höchstpersönlich durchzuführen.

Da sämtliche Sachverständigen die Prüfungen pflichtwidrig nicht unparteilich durchgeführt hatten.

Da sämtliche Sachverständigen das Ergebnis des Leitgutachtens übernommen hatten. In Bezug auf die Feststellungen der Beschuldigten Frau Marx ergab es sich für die Beschuldigten zusätzlich aus der Tatsache, dass diese vorsätzlich unwahre Angaben hinsichtlich des Status der Monteure im Verhältnis zur Firma Kliefert gemacht hatte, siehe oben.

(Beweismittelakten I – XVIII, SB 4 Vernehmungen, Hauptakte, sämtliche(!) TEAn).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Beschuldigten hatten sämtliche Informationen hierzu mit der Gerichtsakte von der Staatsanwaltschaft bekommen. Daher war den Beschuldigten bewusst, dass auch die Staatsanwaltschaft Kenntnis von diesen Umständen hatte. Somit waren aus Sicht der Beschuldigten nicht nur sämtliche Feststellungen zum Status der vom Antragsteller betreuten Monteure gerichtlich unverwertbar, sondern auch der Verdacht begründet, dass die Staatsanwaltschaft vorsätzlich Unschuldige verfolgt oder deren Verfolgung zumindest billigend in Kauf nimmt. Dennoch nahmen sie die Anklage an. Damit hatten auch sie die Verfolgung Unschuldiger mindestens billigend in Kauf genommen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die zur Annahme der Anklage benötigte hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung (§ 204 StPO) muss auf das Vorliegen tatsächlicher und rechtlicher Gründe geprüft werden. Die Beschuldigten wussten aus der Akte, dass die Monteure in Ungarn wohnhaft waren und nicht geprüft worden war, ob ein Wohnsitz in Deutschland besteht.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Somit wussten die Beschuldigten auch, dass nicht geprüft worden war, ob der in der Anklage gegen den Antragsteller erhobene Vorwurf, er habe Sozialabgaben hinterzogen und veruntreut bzw. hierzu Beihilfe geleistet, überhaupt denkbar war. Denn der Vorwurf des § 266a StGB bedarf der Tatsache, dass der Einzugsstelle Beiträge vorenthalten wurden und die Voraussetzung für die hierzu nach deutschem Sozialrecht getätigten Statusfeststellungen war, dass die Monteure den sozialrechtlichen Bestimmungen

Deutschlands unterliegen. Gemäß der Verordnung Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterliegt eine Person immer nur den sozialrechtlichen Bestimmungen <u>eines</u> Landes. Da die Monteure in Ungarn wohnhaft waren, hätte geprüft werden müssen, ob diese den sozialrechtlichen Bestimmungen Deutschlands unterliegen und ob deutsche Einzugstellen betroffen sind. Dies war nicht geschehen und die Beschuldigten selbst hatten sich mit dieser Anforderung nicht auseinandergesetzt.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Beschuldigten hatten mithin nicht geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller der ihm vorgeworfenen Tat hinreichend verdächtig ist.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Die Anklage offenbarte zudem, dass der Haftbefehl gegen den Antragsteller auf der Annahme beruhte, dass dieser Mitglied einer kriminellen Vereinigung sei und diese ab einem Zeitpunkt angenommen worden war, der erst nach Beantragung und Beschluss des Haftbefehls, also in der (damaligen) Zukunft lag (erster Haftbefehl und Anklage, SB 1.1 Blatt 1ff sowie 3011 ff der Hauptakte).

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Bezüglich jeder einzelnen dieser Tatsachen, mindestens in Bezug auf:

- -Ausschluss abweichender Rechtsmeinungen durch Orientierung am Leitgutachten,
- -Begründetheit der Besorgnis der Befangenheit des Verfassers des Leitgutachtens,
- -Begründetheit der Besorgnis der Befangenheit der weiteren Sachverständigen, da diese ihre Pflicht verletzt hatten, ihre Prüfungen höchstpersönlich durchzuführen und die

Verletzung dieser Pflicht verschleierten,

-unterlassene Einzelfallprüfungen,

-unterlassene Prüfung, ob die benötigte rechtliche Grundlage für die Anschuldigungen gegen den Antragsteller existiert,

-Annahme der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung zu einem Zeitpunkt, der in der Zukunft liegt)

lag jeweils für die Beschuldigten ein gewichtiger Grund für den Verdacht vor, dass die Staatsanwaltschaft den Antragsteller verfolgt, obwohl dieser unschuldig ist. Umso mehr musste sich den Beschuldigten dieser Eindruck jedoch in einer Gesamtschau dieser Tatsachen aufdrängen, insbesondere vor dem Hintergrund des Schreibens der Frau Sarah Maria Keil von der Generalzolldirektion. In diesem werden vom bisherigen Ermittlungsergebnis abweichende Rechtsmeinungen als Gefahr für das gesamte und Ermittlungsverfahren bezeichnet Maßnahmen (u.a. Umgehung Zuständigkeiten(!)) aufgezeigt, die verhindern sollen, dass vom bisherigen Ermittlungsergebnis abweichende Rechtsmeinungen Teil der Akte werden können. Hierdurch explizit aufmerksam gemacht, hätten die Beschuldigten ganz besonders prüfen müssen, ob verhindert worden war, dass abweichende Rechtsmeinungen Teil der Akte werden konnten und Verletzungen des Rechte des Antragstellers begründet wurden bzw. die Gefahr solcher Verletzungen besteht. Dies hatten die Beschuldigten unterlassen. Dennoch hatten die Beschuldigten die Anklage angenommen, den Haftbefehl gegen den Antragsteller und weitere Personen erlassen und aufrechterhalten und den Prozess gegen ihn und weitere Personen geführt. Damit hatten die Beschuldigen mindestens billigend in Kauf genommen, dass die Rechte des Antragstellers zu Unrecht verletzt werden. Dies ist für die Beschuldigten strafbar als Rechtsbeugung und Verfolgung Unschuldiger.

Die Beschuldigten wiesen einen Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit des Antragstellers gegen den Sachverständigen Herrn Lauer allein aus dem Grund zurück, dass die Hauptverhandlung keinen Aufschub dulde.

Beweis: Beiziehung des Protokolls zu der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Dies hat jedoch mit der Frage der Befangenheit nichts zu tun. Es handelt sich um ein Argument der Logik "Weil nicht sein kann, was nicht sein darf.". Die hierdurch erfolgte

Schädigung der Rechte des Antragstellers nahmen die Beschuldigten billigend in Kauf. Dies ist für die Beschuldigten strafbar als Rechtsbeugung.

Der Beschuldigte Herr Peter Grünes hat zum Zeitpunkt der Einstellung des gegen den Antragstellers geführten Verfahrens selbst zugegeben, dass sowohl er als auch die Kammer Zweifel an der Schuld des Antragstellers hatten: "Am Anfang sah die Sache schwarz aus, dann grau; aus Sicht der Kammer dunkelgrau.". Dieser Zweifel kann mit der Angabe der Kammer, sie sehe noch immer einen dringenden Tatverdacht, nicht in Einklang gebracht werden. Die Entscheidung der Kammer, das Verfahren dennoch nach §153a StPO zu beenden, erscheint vor dem Hintergrund der Aussage des Beschuldigten Herrn Grünes unverständlich und ist somit unvertretbar. Dies ist für die Beschuldigten strafbar als Rechtsbeugung.

Zusätzlich machten die Beschuldigten unwahre Angaben zum Inhalt der Beweiserhebung.

Beweis: Beiziehung des Protokolls zu der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Der Beschuldigte Herr Grünes zwang den Antragsteller dazu, einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO zuzustimmen.

Beweis: Beiziehung des Protokolls zu der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

- II. Die Rechte des Antragstellers wurden durch die Handlungsweise der Beschuldigten verletzt.
 - 1. Maßgebend sind hierfür der Haftbefehl vom 11.08.2017, der Beschluss über die Haftfortdauer vom 02.05.2018, der Haftbefehl vom 19.07.2018.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

- a. Der dringende Tatverdacht darf durch den Strafsenat/Haftrichter nur auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden, § 112 Abs. 2 StPO. Beurteilungsgrundlage sind die im Zeitpunkt der Haftentscheidung vorliegenden und in den Akten ausgewiesenen Ermittlungsergebnisse (KK-StPO/Graf, § 112 Rn. 7). Der Strafsenat/Haftrichter prüft insoweit in eigener Verantwortung, ob die vorliegenden Ermittlungsergebnisse den konkreten Tatvorwurf in dem Sinne rechtfertigen, dass ein dringender Tatverdacht bejaht werden kann.
- **b.**Der Haftbefehl vom 11.08.2017, der Beschluss über die Haftfortdauer vom 02.05.2018 und der Haftbefehl vom 19.07.2018 stützen sich zur Begründung des dringenden Tatverdachts auf die Feststellungen der DRV. Hierzu gehörten auch die gutachterlichen Stellungnahmen der Beschuldigten. Es wurde im Rahmen von diesen ein scheinbarer sozialversicherungsrechtlicher Schaden im siebenstelligen Bereich festgestellt.

Das Ergebnis im Rahmen der Statusfeststellung ist zudem aus dem Grund maßgebend für die Ermittlungsergebnisse, da durch sie maßgeblich der Tatvorwurf in Anbetracht des § 266a StGB bestärkt wird. Denn käme man zu dem Ergebnis, dass keine abhängige Beschäftigung bestanden hat. würde schon keine Sozialversicherungspflicht bestehen, infolgedessen der objektive Tatbestand des § 266a Abs. 1, 2 StGB nicht erfüllt sein kann. Insofern wird die Kausalität nicht dadurch beseitigt, dass sich der Beschluss auch auf andere Beweise stützt; im Übrigen verweist auch der 6. Zwischenbericht des HZA Augsburg auf die gutachterlichen Stellungnahmen, die von der DRV zu diesem Zeitpunkt schon erstellt wurden oder noch zu erstellen waren.

- c. Dies ist für die Beschuldigten strafbar als Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.
- 2. Maßgebend hierfür ist ferner die Anklage der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2018 in Verbindung mit dem Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 08.07.2019, die Anklage zur Hauptverhandlung zuzulassen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

- a. Der Entscheidungsmaßstab des Eröffnungsbeschlusses des Gerichts unterliegt in Bezug auf die Annahme des hinreichenden Tatverdachts einer Prüfung der Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung sowie der Verurteilungswahrscheinlichkeit (KK-StPO/Schneider, § 203 Rn. 4 ff.).
- b. Hinsichtlich der Verurteilungswahrscheinlichkeit gilt als Bezugspunkt das dem Gericht zugrunde liegende Beweismaterial als Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Die im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse sollten sich in der Hauptverhandlung also dergestalt reproduzieren lassen, dass darauf gestützt die Verurteilung hinreichend wahrscheinlich ist. Bezugspunkt ist aber ausdrücklich nicht die richterliche Überzeugungsbildung als solche (KK-StPO/Schneider, § 203 Rn. 7).
- c. Demgegenüber waren die Gutachten der Beschuldigten (mit-)ursächlich für den Beschluss vom 08.07.2019. Denn die Anklageschrift bezieht sich als Begründung der Staatsanwaltschaft zum Vorliegen des objektiven Tatbestandes allein auf die statusrechtliche Feststellung der DRV-Dienststellen. Das Gericht hatte insofern insbesondere auszuwerten, ob die dargelegten Beweismittel den Tatvorwurf gerechtfertigt haben. In Bezug auf die Gutachten, die durch die Beschuldigten erstellt wurden, war dies der Fall. Aufgrund dieser Beweismaterialien durfte das Gericht davon ausgehen, dass sich der Tatvorwurf auf Grundlage des Inhalts dieser Gutachten weiter bestätigen werde.

Auch wenn dies für die Begründung der Kausalität letztlich unerheblich ist, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung sich zu einem Großteil mit dem Inhalt dieser Gutachten beschäftigte. Insbesondere wurden die Zeugen zu dem Inhalt und den darin gemachten "Feststellungen" befragt. Auch nach 89 Verhandlungstagen war die Erfüllung des objektiven Tatbestands zumindest aus Sicht der Verteidigung noch nicht geklärt. Es gilt grundsätzlich, dass eine Einstellung nach § 153a StPO nicht in dem Sinne ausgelegt werden darf, dass darin ein Schuldeingeständnis gesehen wird. Gleichwohl ist es ein Fakt, dass der durch die Gutachten begründete vorgeworfene Tatbestand erheblich in Zweifel gezogen werden konnte und sich die Beweisführung der Staatsanwaltschaft nicht so eindeutig gestaltet hat, wie es die Feststellungen in den Gutachten erscheinen ließen.

d. Dies ist für die Beschuldigten strafbar als Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft 3. Eine Aufklärung wäre auch aus dem Grund geboten, da durch die Vorgehensweise der

Beschuldigten bei den geschädigten Verantwortlichen der Auftraggeber der Irrtum

erregt wurde, dass die Scheinselbständigkeit der beauftragten Monteure auf eine Weise

festgestellt wurde, die einer sozialgerichtlichen Prüfung standhalten könne sowie die

Irrtümer erregt wurden, dass die Monteure deutschem Sozialrecht unterlägen und dass

die Deutsche Rentenversicherung die zuständige Einzugstelle sei. So getäuscht

unterließen es die Geschädigten, Widerspruch gegen die Bescheide der deutschen

Rentenversicherung einzulegen. Hierdurch entstand ihnen ein rechtswidriger

Vermögensnachteil und der Deutschen Rentenversicherung ein rechtswidriger

Vermögensvorteil. Dies ist für die Beschuldigten strafbar als Betrug.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Augsburg und

der Generalstaatsanwaltschaft München, den Anzeigen des Antragstellers keine Folge zu

geben, auf Anweisung der bayerischen Staatsregierung erfolgten. Dies folgt aus den

Angaben von Frau Petra Guttenberger in der Sitzung des Ausschuss für Verfassung, Recht,

Parlamentsfragen und Integration vom 14.03.2024.

Beweis: Einvernahme Frau Petra Guttenberger, zu laden über den bayerischen

Landtag

Zudem sind die Staatsanwaltschaft Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft München

verantwortlich für die beanstandeten Handlungen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte des LG Augsburg zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Aus deren Angaben kann somit nicht auf eine eventuelle Nichtstrafbarkeit der

beanstandeten Handlungen geschlossen werden.

Anlagen:

1. Auskunft zu meinen finanziellen Verhältnissen

Seite 99 von 100

Mit freundlichen Grüßen,

Carl Kliefert